

Wolfgang Theophil Gaehtgens

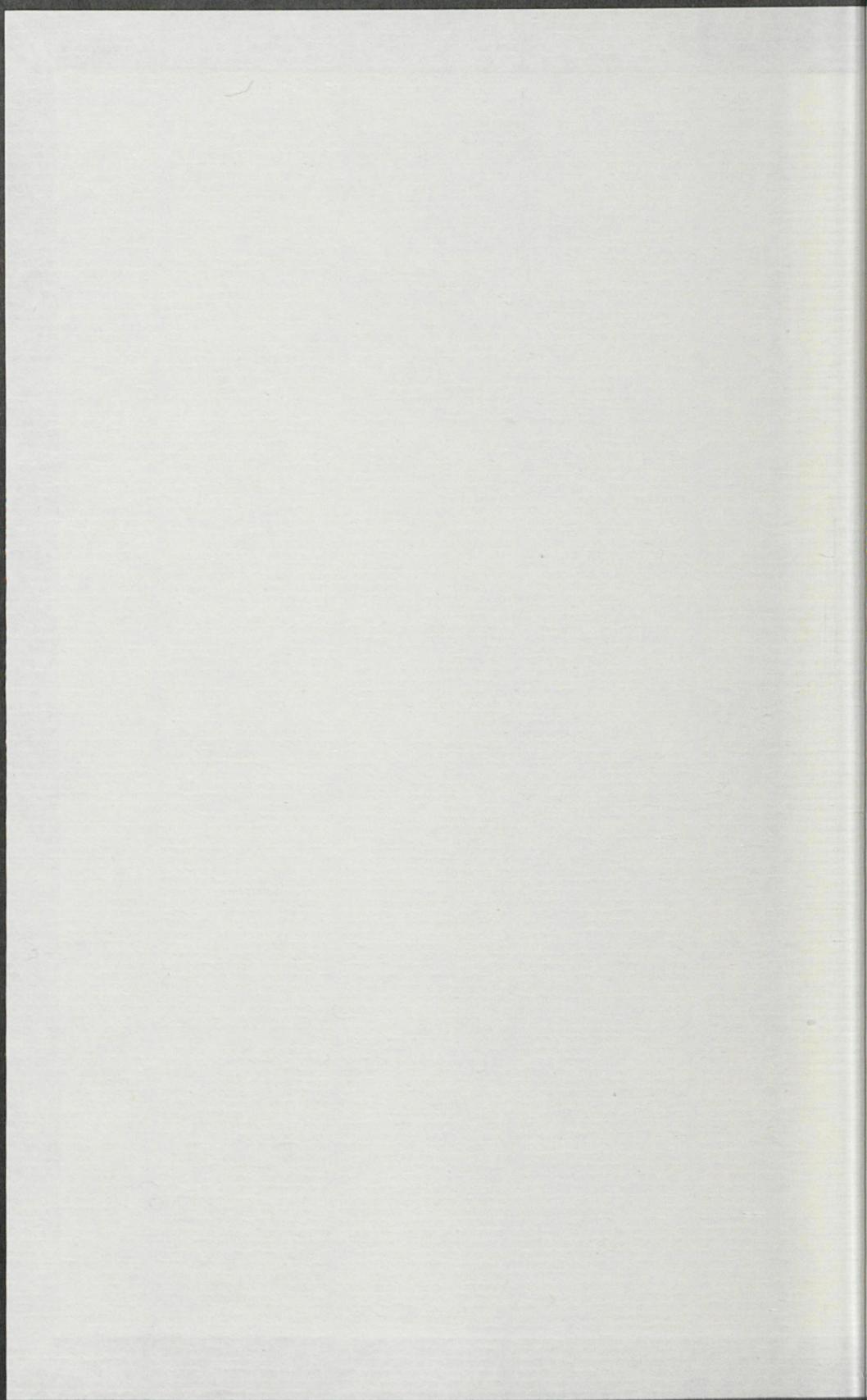
**Die Gestaltung der Rostocker Gottesdienste bei der Durchführung der
Reformation im Jahre 1531 : ein Beitrag zur Urgeschichte des lutherischen
Kultus in Niederdeutschland**

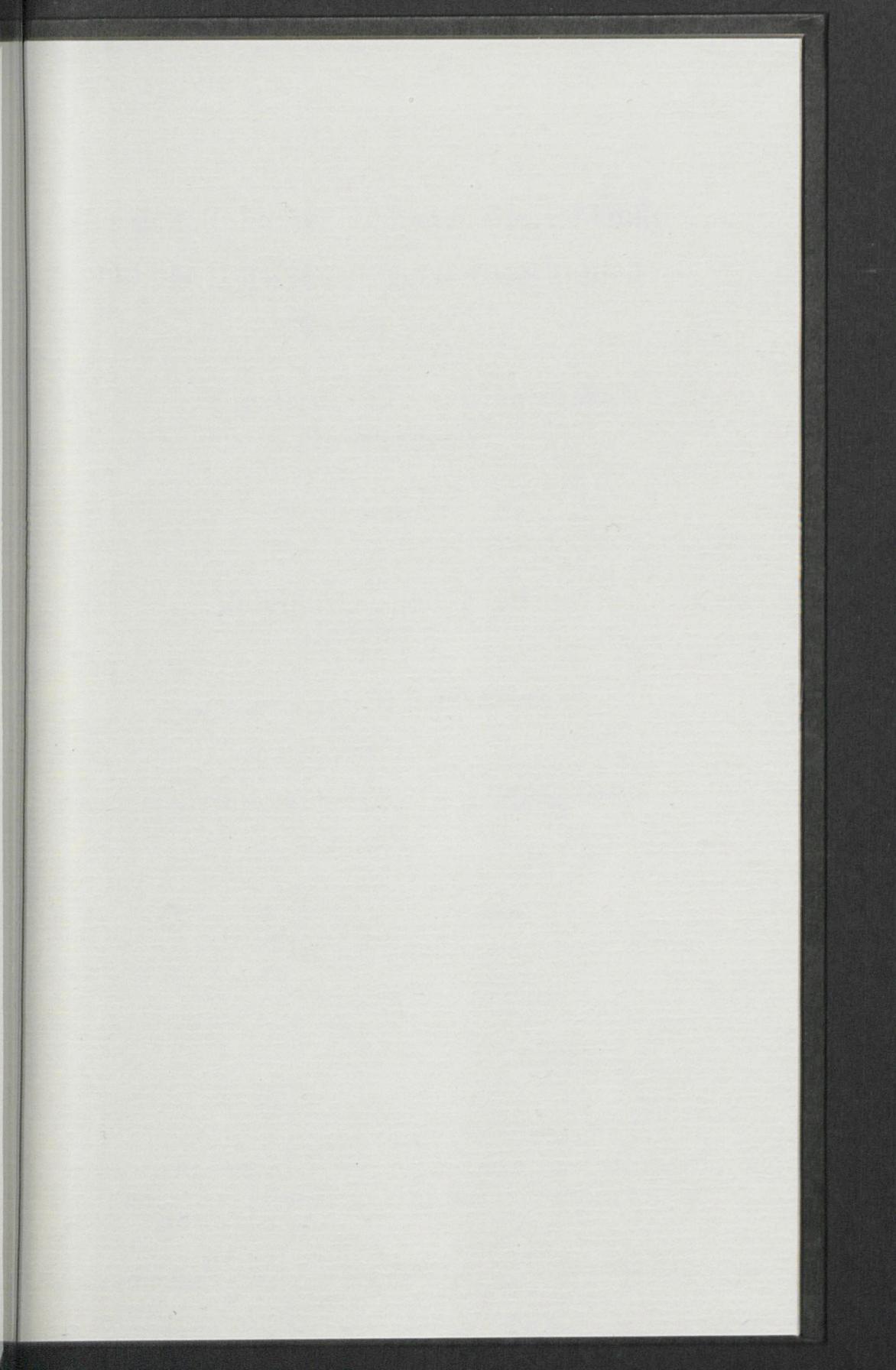
Rostock: Beckmann, 1934

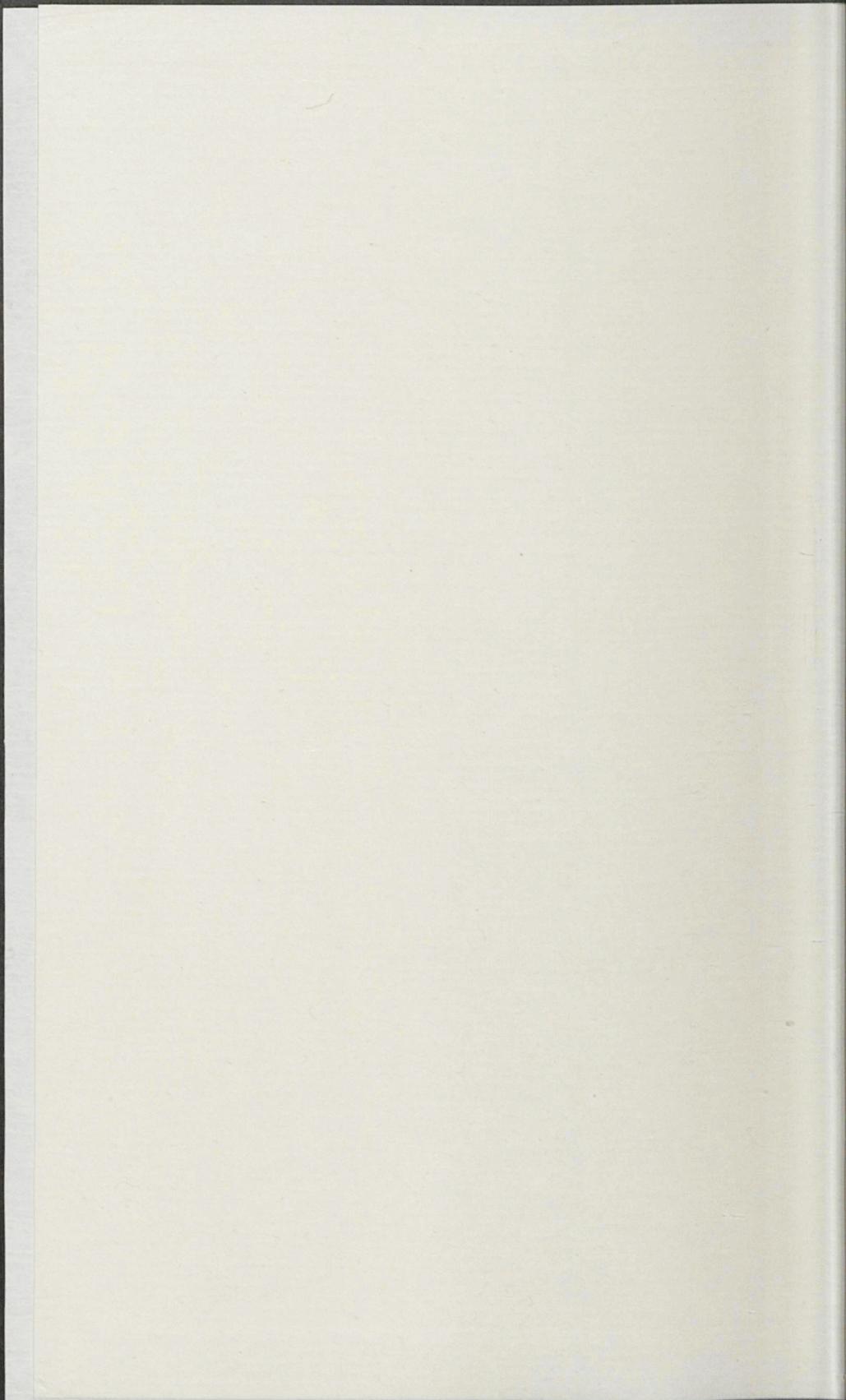
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798139226>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

MK – 11469.41







Die Gestaltung der Rostocker Gottesdienste
bei der Durchführung der Reformation
im Jahre 1531.

Ein Beitrag zur Urgeschichte des lutherischen Kultus
in Niederdeutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Licentiaten-Würde

der

Hochwürdigen Theologischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Wolfgang Gaehrigens

aus Riga,

Pastor in Rostock.

Rostock 1934.

Buchdruckerei Richard Beckmann, Rostock i. Meckl., Schröderstraße 17.

MMK - 11469⁴¹

Referent: Professor D. von Walter.



Dem Andenken meines unvergeßlichen Vaters

Theophil Gaetgens

(1847 – 1919)

weiland Oberpastors am Dom zu Riga,
des verständnisvollen und warm=
herzigen Förderers des gottesdienst=
lichen Lebens im alten Rigaer Dom.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Kirchliche und gottesdienstliche Zustände am Schluß des Jahres 1530	5
2. Die Gottesdienstordnung des Rats vom 3. Januar 1531 und ihre nächsten Folgen	13
3. Die liturgische Bedeutung des Klüterschen Gesangbuchs vom 20. März 1531	20
A. Die Gesänge	20
B. Die Horen-Ordnungen	24
C. Die Messen-Ordnung	29
4. Die entscheidenden Kämpfe in der Passionszeit	40
A. Die Erhebung der Bürgerschaft und die Ratsverordnung vom 29. März	40
B. Die Erzwingung evangelischer Messfeiern in St. Marien und St. Jakobi am Palmsonntag, 2. April	48
5. Die Regelung der gottesdienstlichen Sprachenfrage und des Kultus im St. Jakobi-Dom im Verlauf des Jahres 1531	55
A. Die Regelung des Kultus im Dom in sprachlicher und konfessioneller Hinsicht	55
B. Die Ordnung der Horen-Sprache	64
6. Die Bedeutung Rostocks für die lutherische Liturgik Niedersachslands	67

1. Kirchliche und gottesdienstliche Zustände am Schluß des Jahres 1530.

Alle bisherigen Darsteller der Rostocker Reformationsgeschichte sind darin einig, daß das Jahr 1531 als das Jahr der entscheidenden Durchführung der Reformation betrachtet werden muß. Diese Entscheidung aber vollzog sich auf liturgischem Gebiet: sie bestand in der evangelischen Umformung der in der Messe sich vollziehenden Abendmahlsfeier und im Verbot der dem evangelischen Bewußtsein anstößigen Lesemessen, Marienhoren und Weihungen. Die Anordnung dieser Neuerungen ging von dem von der Bürgerschaft gedrängten Rostocker Rat aus. Aber eine festformulierte „Gottesdienstordnung“ ist in der darauffolgenden Zeit vom Rat nicht eingeführt worden. Da zudem jene Anordnungen des Rates nur das Wesentlichste der Neuerungen andeuten, und auch die erhaltenen sonstigen Urkunden jener Zeit nur sporadische Hinweise enthalten, so scheint es, als müßten wir darauf verzichten, uns ein Bild davon zu machen, wie die Gottesdienste der lutherischen Frühzeit in Rostock beschaffen waren. Und doch bietet eine genauere Durchforschung der Zusammenhänge dieser Ereignisse noch manche Möglichkeiten zur Lüftung dieses Schleiers der Ungewißheit. Erst von da aus ergibt sich die Möglichkeit, die Bedeutung, die Rostock für die Gestaltung des lutherischen Gottesdienstes in Mecklenburg und seinen Nachbarländern gewonnen hat, recht zu würdigen.

Als das entscheidende Jahr 1531 herannahte, hatte sich die lutherische Predigt bereits seit etwa einem Jahrzehnt in Rostock durchgesetzt, wenn auch in schweren Kämpfen. Als erster hatte der Kaplan der Altstadtkirche St. Petri, Joachim Sküter, lutherisch zu predigen begonnen; den Beginn seiner Verkündigung der neuen Lehre setzt sein Biograph Gryse ins Jahr 1523,¹ dasselbe Jahr gibt dafür sein Leichenstein an.² An der anderen Altstadtkirche St. Nikolai predigte der Kaplan Antonius Becker nach seinem eigenen Zeugnis

¹ Gryse, *Historia van der Vere, Leuende vnd dode Joachim Sküters* 2c. Rostock 1593, C. 3a.

² Abgedruckt in *Grape*, *Evangelisches Rostock*, Rostock und Leipzig 1707, S. 48.

seit 1527 lutherisch.¹ An der Hospitalkirche zum Hl. Geist erzwang die Bürgerschaft nach Gryse² am 28. April 1528 die Bestellung des bisherigen Lektors des Franziskanerklosters Valentin Korte zum lutherischen Prediger. Doch scheint dieser 1530 schon an der St. Marienkirche angestellt worden zu sein, wo wir ihn zum Beginn des nächsten Jahres finden.³ Zugleich erscheint 1530 der bisher in Güstrow tätige Kaplan Matthäus Eddeler als Hospitalprediger in Rostock, vermutlich der Nachfolger Kortes am Hl. Geisthospital,⁴ während an St. Marien ein weiterer Prediger, der Kaplan Peter Hafendal, 1530 angestellt ist.⁵ Ja, selbst an der St. Jakobikirche, die Sitz eines Kollegiatstiftes war, und deren katholische Geistlichkeit sich daher besonders heftig gegen die lutherische Predigt sträubte, ist spätestens 1530 Barthold Lange als evangelischer Prediger angestellt worden.⁶ So war die lutherische Predigt zu dem Zeitpunkt, der uns hier beschäftigt, tatsächlich in den 4 Pfarrkirchen und in der stattlichen, mitten in der Stadt gelegenen Hl. Geist-Hospitalkirche heimisch. Daß die 4 Klosterkirchen der Stadt und einige kleinere, teilweise außerhalb der Stadtmauer gelegene Hospitalkirchen und Kapellen von der lutherischen Predigt damals noch unberührt waren, fällt dem gegenüber nicht ins Gewicht: an den Hauptkirchen, wo die Bürgerschaft vorwiegend ihre Andacht suchte, hatte sich die Predigt des Evangeliums, der 6 „Prädikanten“ dienten, durchgesetzt.

Dem gegenüber muß aber betont werden, daß die Predigtgottesdienste dieser ersten lutherischen Prediger, wie wir mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, in keinem organischen Zusammenhang mit den hergebrachten liturgischen Gottesdiensten, der Hochmesse und den Morgen- und Abendhoren, standen. War doch schon vor der Reformation in Deutschland die Sitte herrschend, daß die Predigten meist nach der Mette, nach der Vesper, oder vor resp. nach der Hochmesse gehalten wurden.⁷ Auch für Mecklenburg scheint

¹ Vergl. sein Schreiben an den Rat von 1544 (Rostocker Rats-Archiv, Eccles. III, IV B, Vol. I fasc. 2): „de id doch xxviii iar fredeßam hebbe gepredyget vnnnd in sunderheyt hymnen Rostock xxiiii iar nach enander, vij iar nha der papiftischen wyse, xvij iar dat hillige evangelion lutter reyn vnd klar.“

² Gryse, a. a. D., F. 3 a.

³ Gryse a. a. D., S. 4 a.

⁴ Koppmann in „Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock“ I 3, S. 16.

⁵ Gryse, a. a. D., S. 1 b.

⁶ Gryse, a. a. D. S. 1 b ff. und Koppmann a. a. D. I 2 S. 15—21.

⁷ Cruel, Geschichte der deutschen Predigt, Detmold 1878, S. 539 und S. 629.

das zu gelten. Schreiben doch die Statuta synodalia einer Schweriner Diöcesansynode von 1492 u. a. vor:¹ Quodque nullus presbiter missam celebret sub sermone, d. h.: kein Priester soll die Messe gleich nach der Predigt celebrieren; das klingt so, also solle die Predigt erst nach der Messe oder längere Zeit vor der Messe stattfinden. Für die Stellung der Predigt außerhalb der Hochmesse sprechen auch die Angaben des Ordinarius inclite ecclesie Swerinensis, eines 1519 in Rostock gedruckten Ritualbuches der Schweriner Kirche, das den im Schweriner Dom üblichen Ritus beschreibt, dessen Sitten aber zweifellos auch für das übrige Bistum Schwerin richtunggebend waren.² Hierin werden alle Hochmessen des Kirchenjahres genau beschrieben, ohne daß dabei die Predigt jemals erwähnt wird. Drei Mal nur geschieht im Ordinarius der Predigt Erwähnung: am Charfreitag soll sie nach der Vesper geschehen,³ am Gründonnerstag in einer verkürzten 6 Uhr-Frühmesse⁴ und an den Tagen nach Rogate im Anschluß an die üblichen Bittmessen (Et in hiis diebus sub officio missae ad populum erit sermo).⁵ Haben wir demnach allen Grund zur Annahme, daß in Mecklenburg die vorreformatische Predigt außerhalb der rein liturgischen Hochmessenfeier stand, so zeigen uns die wenigen Angaben über die Predigten des Reformators Slüter, daß er sich offenbar dieser Sitte angeschlossen; seine Predigten werden nämlich deutlich als Frühpredigten und Nachmittagspredigten gekennzeichnet. Schon Gryse berichtet: „vele olde lude . . . syn van morgen fröe an beth vp den auendt tho S. Peter vorharret, da se nicht alleine de fröe predige, sondern ock den namiddages Sermon van em hören mochten“.⁶ Die Frühpredigt wird außerdem noch ausdrücklich in einer Erzählung des späteren Rostocker Superintendenten Bacmeister erwähnt: Parens Dn Thomae Gerdes . . . adeo delectatus fuit donis et pietate Sluteri semel auditi, ut ad matutinam ejus concionem in tenebris

¹) Abgedruckt in Ordinarius inclite ecclesie Swerinensis, Rostock 1519, Anhang Fol. XIII a.

² Bei der Drucklegung dieses Werkes schreibt der Dom-Dekan an das Schweriner Domkapitel: Quod omnes jurati ecclesiarum totius diocesis debeant et teneantur pro qualibet ecclesia recipere unum librum ordinarium adminus. (Mitgeteilt von Claußen in „Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock“ Bd. 12, Rostock 1906, S. 57).

³ Ordinarius etc. Fol. XXX a.

⁴ „ „ XXVIII a.

⁵ „ „ XXXVII a.

⁶ Gryse a. a. O., D 2b.

praefereute parvam laternam Filio isto suo semper postea accesserit.¹ Fügen wir dem noch hinzu, daß in den Urkunden, die uns von der Einführung der evangelischen Messe in Rostock berichten,² nirgends die Predigt im Zusammenhang mit der Messe erwähnt wird, und daß Gryse uns auch Predigten Slüters im Freien auf dem Kirchhof schildert,³ so berechtigt uns das alles wohl zur Annahme, daß Slüter seine Predigten außerhalb der Messe, vermutlich vor oder nach der Mette und nach der Vesper hielt. Diese Predigten aber waren jedenfalls vom Gesang der neuen lutherischen Gesänge, für die die Rostocker eine besondere Begeisterung hegten,⁴ umrahmt, und dadurch zu Predigtgottesdiensten ausgestaltet; finden sich doch im ersten lutherischen Gesangbuch, das Slüter 1525 herausgab,⁵ mehrere Lieder mit der Überschrift „Eyn Evangelisch leed, weldt men synget vor edder na der predcktye“ und „To syngen vör der predcktye“. In dieser Gestaltung der Predigtgottesdienste werden die übrigen Prediger dem Vorbilde Slüters gefolgt sein.

Wir haben jedoch auch Nachrichten darüber, daß Slüter damals bereits daran gegangen war, die herkömmlichen liturgischen Gottesdienste der Petrikirche im evangelischen Sinne umzuformen. Er befand sich hierbei in günstigerer Lage, als seine Kollegen an den andern Kirchen, als die Stelle des Kirchherrn an St. Petri damals bereits seit 1521 vakant war, da die Herzöge sich wegen der Besetzung dieses mit einer der Domherrenpfünden von St. Jakobi verbundenen Postens nicht einigten.⁶ Mit Rücksicht auf diese Vakanz wohl hatte Herzog Heinrich selbst Slüter hier als Kaplan eingesetzt,⁷ welcher Posten sonst in der Regel vom Pfarrherrn besetzt zu werden pflegte und die Vertretung desselben in sich schloß. So war Slüter

¹ Bacmeister, *Historia Ecclesiae Rostochiensis*, abgedruckt bei Westphalen *Monumenta inedita*, Leipzig 1739 ff. I, Sp. 1554.

² S. Seite 38 ff., auch S. 44 ff.

³ Gryse a. a. D. D 2b.

⁴ Gryse a. a. D. C 4b und F 1a.

⁵ Eyn ganz schone vnde seer nutte Gesangkboef 2t, Ludewich Dyeg (Rostock) 1525 (erhalten in nur einem Exemplar auf der Rostocker Universitätsbibliothek). S. darüber Bachmann, *Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg*. Rostock 1881, S. 26 ff.

⁶ Näheres darüber bei Lisch, *Die Pfarre zu St. Petri in Rostock* 2c. *Medlb. Jahrb.* 3, Schwerin 1838, S. 60 ff.

⁷ So in einem Schreiben des Offizials Michaelis von 1525: „de Capellan her Joachim Slüter, . . . de Capellan, denn de furste suluest ghesettet hefft“ (abgedruckt von Lisch in *Medlb. Jahrb.* 3, Schwerin 1838, S. 93).

der leitende Geistliche dieser Kirche. Aus dem Jahre 1525 haben sich nun Streitthesen zwischen Slüter und einem katholischen Gegner erhalten,¹ aus denen hervorgeht, daß der Reformator damals einen heftigen Kampf gegen die Kanongebete der Messe führte, die die Konsekration im Abendmahl zum Opfer stempeln; diese anstößigen Gebete wird er also wohl schon um diese Zeit aus seinen Messen fortgelassen haben. Einige Jahre darauf muß er aber auch schon zur Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt übergegangen sein, da das Domkapitel in einem Schreiben vom April 1531,² wo über die Feier des Abendmahls „absque canone et sub utraque specie“ geklagt wird, von den lutherischen Geistlichen sagt: „onde vollgen so den tho sunte peter, de dat lange (wo amme dage) so geholden hefft“. Wie weit Slüter in diesen Messen schon die niederdeutsche Sprache anwandte, bleibt bei dem Besunde der vorhandenen Quellen ungewiß. Vermuten läßt sich nur, daß einige der feststehenden Ordinariusgesänge der Messe, die bisher vom Chor lateinisch gesungen wurden, bereits in niederdeutscher Umformung unter Beteiligung der Gemeinde erklangen; bringt doch schon Slüters Gesangbuch von 1525³ zwei Bekenntnislieder (darunter Luthers „Wy geldüen all“ unter der Überschrift „Der Geloue“), die gut anstatt des Credo gesungen werden konnten, und das Teciusche „Alleine God in der höhe sy ere“ unter dem Titel: Gloria in exelsis deo.⁴ Haben wir somit immerhin eine ungefähre Vorstellung von der Art der evangelischen Messen in St. Petri vor 1531, so können wir von den außerpetrinischen Kirchen nur von St. Nikolai mit Sicherheit behaupten, daß hier vor 1531 schon eine evangelisch umgeformte Messfeier stattfand. Hierüber schreibt der Kaplan Becker in seinem schon erwähnten Bericht von 1544:⁵ „So jek doch dat hillnge Testament vor dem sulunghen altare bauen xiiii iar geholdenn“ Da „Testament“ in jener Zeit in Rostock der Terminus für die

¹ Abgedruckt in „Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen“, Bd. 6, Rostock 1742, S. 673 ff.

² Abgedruckt von Lisch in Mecklb. Jahrb. Bd. 16, Schwerin 1851, S. 50.

³ Titel s. S. 8, Anm. 5, Fol. B III a.

⁴ Fol. J. III. Bekanntlich ist dies die älteste Quelle für den Text dieses berühmten Liedes. Die Melodie dazu findet sich in einem handschriftlichen Missale der Rostocker Universitätsbibliothek (Mus. Saec. XV), das nach seinem Festkatalog aus der Zeit vor 1492 stammen muß; sie steht hier bei einem Et in Terra paschale (Fol. xxII a rot), dies dürfte auch die älteste bekannte Quelle der Melodie sein.

⁵ S. Seite 6, Anm. 1.

evangelische Abendmahlsfeier ist,¹ kommen wir mit der 1544 gegebenen Angabe „über 14 Jahre“ etwa auf den Anfang des Jahres 1530 für den Beginn der lutherischen Abendmahlsfeiern in St. Nikolai. Über die Form dieser Feiern wissen wir sonst nichts; sie dürften sich an die in St. Petri angeschlossen haben. Wohl aber muß bemerkt werden, daß es um diese Zeit an St. Nikolai noch einen katholischen Pfarrherrn, den Domherren Johannes Katte, und eine ganze Reihe katholischer Vikare gab.² Da es sich in dem genannten Schriftstück offenbar um den vor dem Lettner stehenden Kreuzaltar der Kirche handelt („nycht jun deme fore sunder vp enem altare vor dem fore“), müssen wir annehmen, daß dieser dem Kaplan, wohl auf Drängen der Bürgerschaft, für die evangelischen „Testaments“-Feiern eingeräumt war, während im Hochchor derselben Kirche, wohl zu anderer Stunde, noch die katholische Hochmesse celebriert wurde. Ob evangelische Abendmahlsfeiern damals schon in der Hl. Geist-Kirche stattfanden, läßt keine unserer Quellen erkennen. Gingegen ergibt die Betrachtung der Ereignisse des Jahres 1531, daß in den beiden größten Kirchen der Stadt, der mächtigen Hauptkirche St. Marien und der Domstiftskirche St. Jakobi, die beide einen sehr zahlreichen Klerus halten, bis zu dieser Zeit noch keine evangelischen Abendmahlsfeiern stattgefunden hatten. Die gesamten liturgischen Gottesdienste lagen dort noch in den Händen des katholischen Klerus.

Doch haben wir einen recht deutlichen Hinweis dafür, daß Klüter um diese Zeit auch schon die Morgengottesdienste in evangelisch veränderter Form, und zwar mit deutschen Gesängen feierte. Wir finden nämlich in seinem Gesangbuch von 1525³ eine Gruppe von Gesängen mit der Überschrift: „Volgen etlyke Psalmen, in der Metten tho syngende“,⁴ und im Anschluß an diese Mettengesänge eine weitere Gruppe mit der Überschrift: „Volgen noch etlyke Psalmen, Hymni vnde andere geystlyke lauesenge in der Vesper tho synghende“.⁵ Dabei ist hervorzuheben, daß die Quellen, aus denen der größte Teil des Liedergutes dieses Gesangbuchs stammt, die beiden Erfurter Enchiridien von 1524 und das Nürnberger

¹ S. besonders Seite 45, Anm. 1.

² S. die Akten der Fraternitas panum ecclesiae beati Nicolai Rostochensis, einer geistlichen Bruderschaft von Geistlichen dieser Kirche (Rostocker Ratsarchiv, Eccles. III Vol. II Pred. I fasc. 1).

³ S. Seite 8, Anm. 5.

⁴ a. a. D. Fol. Giiii a.

⁵ a. a. D. Fol. K a.

Enchiridion von 1525, eine solche Anordnung der Gesänge unter dem Gesichtspunkte der Horengottesdienste nicht kennen.¹ Die Zusammenstellung deutscher Horengesänge ist also hier ein ganz selbständiges Werk des Verfassers; unter ihnen finden sich aber auch viele Gesänge, die jenen Quellen überhaupt fehlen. Es sind 3. T. Prosa-Psalmtexte mit angehängtem kleinem Gloria (Ehre sei dem Vater etc.), wie es beim Horengesang der Psalmen üblich war; dann aber auch metrische Psalmenumdichtungen, verschiedene prosaische und metrische Texte der 4 Horen-Kantika (Tedeum, Benedictus, Magnificat und Nunc dimittis), und eine Sammlung von 9 Hymnen in metrischer Umdichtung, letztere meist mit der Überschrift „de Hymnus“. Da sich die lateinischen Texte dieser Psalmen, Kantika und Hymnen alle auch in den entsprechenden Horenordnungen der mecklenburgischen katholischen Liturgiebücher² finden, so entsteht der Eindruck, daß Slüter sich in ihrer Anordnung im allgemeinen der vorreformatorischen Tradition angeschlossen, wenn er sie auch verkürzte. Ob die nicht gesungenen Stücke der Horen (Gebete und Lesungen) von Slüter in dieser Zeit noch lateinisch ausgeführt wurden, ist urkundlich nicht nachweisbar, obgleich ihre Verdeutschung wahrscheinlich ist. Hervorgehoben aber mag noch werden, daß Slüter unter die Überschrift seiner Vespergesänge³ folgende prinzipiell liturgische Betrachtung setzt: „Doch schall syck nemanth bedüncken laten, dat Metten, Vesper effte andere Getyde („Gezeiten“ = Horen) tho singende eyn nödyck dynck sy, wo düslanghe de geystlyck genanten vörgeuen hebben, sunder ganz fry vth jnnichent Gade dar mede tho lauende ghescheen schal, Dæ nicht alleyne düsse, sunder alle andere geystlike gesenge wanner de geyst Gades vth jnnichent dy dar tho voruördert, tho syngende synth“. So steht in der liturgischen Auffassung des Rostocker Reformators neben dem Anschluß an die ehrwürdige Tradition die evangelische Freiheit. Dafür, daß in der Zeit 1525—1530 in St. Petri tatsächlich eine evangelische Umformung aller liturgischen Gottesdienste stattfand, spricht übrigens auch die Tatsache, daß Slüter 1528 hier einen evangelischen Hilfsgeistlichen anstellte, Paschen Gruwel.⁴ Da eine Predigtthätigkeit von ihm in

¹ S. dazu Bachmann a. a. D., S. 24.

² Ordinarius von 1519 (f. Seite 7, Anm. 1) und Breviarium diocesis Tzwerinensis, Rostock 1529.

³ S. Seite 10, Anm. 5.

⁴ Gryse, a. a. D., F 3 b nennt ihn „synen nye besteluden Capellane“, Bacmeister, a. a. D. Sp. 1556 bezeichnet ihn als Diaconus.

dieser Zeit nirgends erwähnt wird, dürfte er wohl vorwiegend liturgische Funktionen gehabt haben.¹ Ob um diese Zeit in den anderen Kirchen Metten und Vespere schon in ähnlicher Weise gefeiert wurden, dafür fehlen uns alle quellenmäßigen Anhaltspunkte; denkbar wäre es höchstens in St. Nikolai und in der Hl. Geistkirche. Für St. Marien und St. Jakobi erscheint es der ganzen Sachlage nach so gut wie ausgeschlossen.

So ergibt das gottesdienstliche Gesamtbild am Ende des Jahres 1530 folgende Lage. Eine völlige Evangelisierung nur in St. Petri; ob Glüter hier um diese Zeit noch die Abhaltung von Lesemessen durch die alten katholischen Vikare duldeten, ist urkundlich unbekannt. In den Klosterkirchen herrschte der katholische Kultus noch ungebrochen; über dessen Aufhebung in der Hl. Geist-Kirche, wo es evangelische Predigt schon gab, ist nichts bekannt. Im St. Nikolai, St. Marien und St. Jakobi aber finden wir in dieser Übergangszeit den uns so merkwürdigen Zustand der simultanen Benutzung durch die Anhänger des Alten und des Neuen. Doch finden wir ihn in jener Zeit an manchen Orten. In Lübeck wurde er 1529 sogar vom Rat obrigkeitlich geregelt.² Eine derartige Verordnung ist aus Rostock vor 1531 nicht erhalten. Daß eine solche in dieser Zeit erfolgt ist, ist aber hier fast unwahrscheinlich, denn der Rat befand sich in einer außerordentlich schwierigen Lage. Drängten auf der einen Seite die Bürger auf evangelischen Gottesdienst, so fand das Domstift zu St. Jakobi, das mit aller Macht für die Erhaltung des Alten kämpfte, einen Rückhalt am katholisch gesonnenen Herzog Albrecht, der meist in Güstrow residierte.³ An die Stadt Rostock schrieb er noch am 24. März 1530⁴ anlässlich der Ernennung eines neuen Pfarrherrn an St. Jakobi, er hätte diesem „bey denselben Ceremonien als sie von der heyligen Christlichen kirchen Eingesezt, . . . damit er der Gemeinen Stadt zu frieden Einigkeit Nutzen vnd fromen reichen moge, also zu halten vnd dabey bleiben zu lassen zu Beuelh gethan“. Bei dieser Sachlage suchte

¹ Vergl. die Ministration bei der Messe und das Beten der Horen-Gebete durch den Diaconus in der katholischen Kirche.

² Janna sch, Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Lübeck, Gotha 1828, S. 5.

³ Die Korrespondenz darüber zwischen dem Herzog und den Mecklb. Stiftern ist veröffentlicht von Lisch in Mecklb. Jahrb. Bd. 16, Schwerin 1851, S. 31 ff.

⁴ Rostocker Rats-Archiv, Eccles. II a Vol. I fasc. 8.

der Rat zunächst jede offizielle Entscheidung zu vermeiden. Aber gerade die Unentschiedenheit dieses Übergangszustands barg den Keim künftiger Konflikte in sich; sie sollten bald zum Ausbruch kommen.

2. Die Gottesdienstordnung des Rats vom 3. Januar 1531 und ihre nächsten Folgen.

Um uns die Stimmung zu vergegenwärtigen, in der sich die Rostocker Bürgerschaft um die Jahreswende 1530/31 befand, mag darauf hingewiesen werden, daß um diese Zeit der endgültige Übergang zum lutherischen Kirchenbrauch sich in fast allen Hansestädten des „Wendischen Quartiers“, mit denen Rostock verfassungsrechtlich und verkehrsmäßig sehr eng verbunden war, bereits durchgesetzt hatte. Das nachbarliche Stralsund hatte schon 1525 den katholischen Klerus vertrieben und eine provisorische Kirchenordnung errichtet.¹ In Wismar, wo die Stellung des Rats sich nicht klar erkennen läßt, wirkten 1527 an den 4 größten Kirchen bereits 11 lutherische Geistliche.² Hamburg ging 1528 zum Luthertum über und erließ 1529 die von Bugenhagen verfaßte Kirchenordnung³. Ja, selbst der Magistrat der lange sich sträubenden Haupt-Hansestadt Lübeck berief im Sommer 1530 Bugenhagen zur Ordnung des lutherischen Kirchenwesens; im Oktober traf er in Lübeck ein.⁴ Und von diesen Dingen hatte man in Rostock zweifellos sichere Kunde; hatten doch die Führer der Hamburger Reformation, Stephan Kempe und Johannes Frize, bis etwa 1523 als Geistliche in Rostock gewirkt,⁵ und war doch der Lübecker Prediger Andreas Wilms während seiner zeitweiligen Ausweisung in Rostock gewesen, von wo ihn die Lübecker Abgesandten im Dezember 1529 nach Lübeck zurückholten.⁴ So wuchs angesichts der Siege der Reformation in den Schwesterstädten in Rostock die Erregung der Gemüter, und bei dem unseligen Zustand des Simultangebrauchs der Kirchen durch

¹ F o ß, Rügen-Pommersche Geschichten, Leipzig 1868, S. 218 ff., vergl. auch S e h l i n g, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1902—1913, Bd. 4, S. 542.

² C r a i n, Die Reformation Wismars, Wismar 1841, S. 11.

³ S i l l e m, Die Einführung der Reformation in Hamburg, Halle 1886, S. 110 ff.

⁴ S c h r e i b e r, Die Reformation Lübecks, Halle 1902, S. 53 ff.

⁵ S i l l e m, a. a. O., S. 36 ff.

beide Konfessionen scheint es hier in den Weihnachtstagen des Jahres 1530 zu Konflikten zwischen den prozessionfeiernden Klerikern und den ihre Lutherchoräle singenden Gemeinden gekommen zu sein. Einen Bericht hierüber besitzen wir leider nicht. Aber nur wenn wir derartige Vorgänge, die sich noch in den nachfolgenden Verhandlungen erkennen lassen,¹ annehmen, erscheint das Weitere verständlich. Denn, wie Gryse berichtet,² versammelte der Rat „des Frydages na dem Christdage“ (30. Dezember) die 6 lutherischen Prädikanten und die 3 Pfarrherrn von St. Marien, St. Jakobi und St. Nikolai, denen sich noch einige Kleriker anschlossen, und erließ nach stattgehabter Verhandlung mit ihnen eine Verordnung, die endlich das ominöse Nebeneinander beider Kulte regeln sollte. Gryse gibt den Wortlaut dieser Verordnung wieder;³ doch ist sie außerdem auch im Original des notariell beglaubigten rätlichen Publikationsexemplars auf Pergament erhalten,⁴ und nach dessen Text erst am 3. Januar 1531 publiziert worden. Ein Vergleich beider Texte zeigt, daß der Grysesche fehlerhaft ist und offenbar durch falsches Lesen manche sinnentstellende Änderung erfahren hat.⁵ Für die Auslegung ist daher nur der Text des Notariatsinstrumentes im Ratsarchiv maßgebend.

Zunächst ist schon die Tatsache als solche bedeutsam, daß der Rat endlich in das immer bedrohlicher werdende liturgische Wirrwarr eingreift und damit erstmalig kirchenregimentliche Rechte und Pflichten der jungen lutherischen Kirche gegenüber ausübt; die Bürger haben ihn dazu zweifellos gedrängt, aber das Vorbild hat gewiß das Vorgehen der Magistrate in Stralsund, Hamburg und Lübeck abgegeben. Die Unterschrift von 6 Vertretern der Bürgerschaft unter dem Publikandum aber bezeugt deutlich, daß der Rat dieses Recht nur im Einverständnis mit den Bürgern ausübt; seine Fürsorge für die Kirche ist also von vorne herein an das Einverständnis mit der Gemeinde, die sich die lutherische Predigt erzwungen hat, gebunden. Von den 7 Artikeln der Verordnung haben 4, die Artikel 3—6, für unsern Zusammenhang keine direkte Bedeutung, da sie von der Lehre, dem Leben und den Rechten der Prädikanten

¹ S. Seite 16.

² Gryse a. a. D. S. 5 b.

³ Gryse a. a. D., S. 2a—3a.

⁴ Rostocker Ratsarchiv, Alte Kirchenreformation, Vol. I; abgedruckt bei Sehling, a. a. D., Bd. 5, S. 281.

⁵ S. darüber v. Walter in „Das evangelische Rostock“, Rostock 1931, S. 33.

handeln. Die Artikel 1, 2 und 7 aber behandeln die strittigen Fragen der Regelung des Gottesdienstes; die wichtigsten Abschnitte daraus lauten: 1. „Vnde erstlyt ys beramet vnde bewilliget, dat alle Predicanten in den Kercken, nemandt vthgenamen, schölen Gades wordt vnd Euangelium na vorlesung des Textes, rein lütter vnd klar vnuerdunkert, der Christlyken vorsamlinge vnd Gemeine vor-
 dragen, mit bewerder Biblischer Schrift dūden vnd vthleggen zc.“ (das übrige sind Beispiele der Predigtauslegung). 2. „So vele alse de Kercken Ceremonien belanget, vnd sonderlick, welcke vnbestendich edder ock disputierlich syn schölen, dat de vthwendige vorandernng vnd betering edder Ordinanzie dersüluen Gade Almechtig vnd der Duericheit befallen blyue, dat wat van Gade ys, datfülüe tho gudem schicke gebracht, wat vuerst vngegründet wedderumme an vnstümicheit vnde verstörung veler Conscientien mit der tydt affgeschaffet möge werden, vnde demna schölen de Predicanten mit sodanen Ceremonien vnbelastet syn, vnd alleine vp dat Predige ambacht vnde Sacramente wachten“. 7. „Is vmmе alles besten willen vth beweglyken orsaken nagegeuen, dat de Christlyke vorsamlinge in der Kercken twe bewerde Psalme, einen vor vnd einen na dem Sermone singen möge Gade tho laue vnd ehren, mit leue vnd eindracht, ane wresel vnd hinderent eres Regesten, doch also, dat in nemandes geuallen sta, dyt edder jennes tho singende, sondern de Predicanten schölen sodane Psalme stemmen vnd anheuen, also Christlick vnd fredesam, wo sich tho buwinge des Regesten eget ond geböret“.

Wie man sofort sieht, scheidet die Verordnung scharf zwischen den lutherischen Predigtgottesdiensten (Art. 1 und 7) und den liturgischen „Ceremonien“ (Art. 2). Vor allem erfährt in Art. 1 die lutherische Predigt, die biblische Textpredigt sein soll, den weitgehendsten Schutz, den „alle Predicanten, nemandt vthgenamen“ genießen sollen; der letztere Ausdruck klingt so, als wäre einigen Predigern ihr Recht der evangelischen Predigt bestritten worden, vielleicht dem Prädikanten in St. Jakobi von den Domherren, die sich als Herren dieser Kirche fühlten. In dem wichtigen Punkt der lutherischen Predigt stellt sich damit der Rat vollständig auf den Boden der Reformation. Sehr viel zögernder ist die offizielle Bewilligung der schon nach dem Gesangbuch von 1525 üblichen Gemeindegesänge vor und nach der Predigt. Sie erfolgt, nachdem in Art. 6 ganz andere Dinge behandelt waren, in Art. 7 gleichsam anhängelweise und mit der fast entschuldigend klingenden Ein-

leitung: „is vth beweglyken orsaken nagegeuen“. Das klingt so, als hätte man bei der Verhandlung diesen heiklen Punkt zunächst ganz übergehen wollen, denn diese lutherischen Gesänge waren den anwesenden Pfarrherren natürlich besonders ärgerlich. Aber die anwesenden Prädikanten und Bürger brachten wohl die Gesänge, die Hauptstreitpunkt in den Simultankirchen waren und an deren rechtlicher Anerkennung ihnen besonders viel lag, zum Schluß doch noch zur Sprache. Und der Rat gab schließlich „aus beweglichen Ursachen“ nach, trotz des Ingrimms der Pfarrherren und trotz der bekannten Abneigung Herzog Albrechts gegen „neue Ceremonien“. Die vorangegangenen Streitigkeiten sind noch deutlich in der Fassung des Artikels zu erkennen. Denn wenn es heißt, daß die Gemeinde „ane wresel vnd hinderent eres Negesten“ singen soll, daß ferner nur die Prädikanten die Gesänge anstimmen dürfen und es „in nemandes geuallen sta, dyt edder jennes tho singende“,¹ so spielen diese Worte deutlich auf Vorgänge an, bei denen die Gemeinde eigenmächtig in der Kirche Lieder angestimmt hatte, durch die sie ihren „Negesten“, d. h. den katholischen Klerus in seinen Ceremonien „hindern“ wollte. Wurden nun auch solche Einbrüche in die Ceremonien ausdrücklich verboten, so hatte die Gemeinde mit der obrigkeitlichen Anerkennung der Predigtgesänge die offizielle Sanktionierung dieser ihr so wertvollen Kultform erreicht.

Ganz unklar und dilatorisch aber ist bezeichnender Weise der Art. 2 über die „Ceremonien“, deren Beibehaltung der Herzog Albrecht so nachdrücklich verlangte und auf deren uneingeschränkter Aufrechterhaltung die anwesenden Pfarrherren natürlich hartnäckig bestanden. Den Prädikanten wird daher das Abhalten liturgischer Gottesdienste nach lutherischer Art, wie sie an St. Petri zweifellos längst üblich waren, offenbar in den Simultankirchen verboten: „demna schölen de Predicanten mit sodanen Ceremonien unbelastet syn“. Ihr Gebiet sollen die Predigtgottesdienste („dat Predige ambacht“) und die „Sacramente“ sein. Unter dem letzten Ausdruck sind wohl zunächst Taufe, Beichte, Trauung und vielleicht die Krankenkommunion zu verstehen, die lutherische Gemeindeglieder von ihnen beehrten. Auf die öffentliche kirchliche Abendmahlsfeier aber, die doch ein Teil der „Ceremonien“ war, kann es sich kaum beziehen.

¹ Eine ganz analoge Anordnung des Rats finden wir im April 1530 in Lübeck: „Dar aver ein ander sid vordristete, in der kercke psalmen anthoven, wolde ein Rat strafen laten“. (Janna sch, a. a. D. S. 8).

In der Nikolaikirche gab es ja damals schon lutherische „Messen“,¹ und diese Bestimmung will es vielleicht dem Marien- und Jakobsklerus an die Hand geben, solche Feiern auch in ihren Kirchen zu dulden; aber strikt gesagt ist das in der Verordnung nicht, und zunächst blieben diese Kirchen auch der lutherischen Abendmahlsfeier verschlossen. Hier fühlten sich die Katholiken als alleinige berechnete Verwalter der „Ceremonien“. Daß die anwesenden Bürger und Prädikanten sich mit dieser Entscheidung angesichts der andersartigen Verhältnisse an St. Petri nicht zufrieden geben wollten, ist der Fassung des Art. 2 deutlich anzumerken; sie erlangten wenigstens das Versprechen „wohlwollender Prüfung“ dieser Frage. Dies Versprechen ist freilich etwas gewunden: die möglicher Weise nötige „änderung und betierung“ der Ceremonien, die „unbeständig edder ock disputierlich“ sind, soll „Gade Almechtig und der Duericheit“ befohlen bleiben, nur „mit der tydt affgeschaffet“ werden. Ob unter der „Obrigheit“ hierbei der Rat oder die Herzöge zu verstehen sind, ist nicht gesagt; vielleicht wählte man absichtlich diese unklare Formel, um die Pfarrherrn, die an der herzoglichen Obrigkeit ihren Rückhalt suchten, zu beschwichtigen. Trotzdem ist damit den Bürgern das Versprechen der baldigen Abschaffung der anstößigen („unbeständigen und disputierlichen“) Ceremonien gegeben. Damit trägt diese ganze Verordnung den Charakter eines Interimskontraktes zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten an heiliger Stätte, wo sich bei der Erhizung der Gemüter weitere grobe Exzesse befürchten ließen. Diesen Zweck mag sie zunächst erreicht haben. Aber inhaltlich bringt sie nichts Neues; d. h. sie konstituiert kein neues Recht, sondern erkennt nur das an, was die Gemeinden bereits als Minimum ihres Gewohnheitsrechts betrachteten. In der brennendsten Frage der Abschaffung der papistischen Ceremonien entscheidet sie jedoch nichts. Sie gleicht mit ihren ungewissen Versprechungen einem Blankowechsel, und birgt dadurch den Keim weiterer Bewegung in sich. Denn es ist klar, daß die Gemeinde demnächst die hier noch vorenthaltene Ausfüllung dieses Blankowechsels fordern würde, und zwar inhaltlich nach ihrem Willen.

Dem Inhalt dieser Verordnung entspricht es, wenn Gryse die liturgischen Zustände zu Beginn des Jahres 1531 folgendermaßen beschreibt²: „So hebben de Lutherischen Prediger ere ampt in der Kercken darvulueft nicht vullentkomlyken vorwalten können, sondern

¹ S. Seite 9.

² Gryse, a. a. D., S. 4a ff.

wat se alleyne mit erer Predige hebben können vorrichten, denn dat Döpent vnde Testamente holdent vnde vorrekent hebben en de Papisten allersydes vor dem Hogenaltar nicht wyllen stendig syn, gestaden und inrümen. Ja, men hefft ock noch im anfange des nasfolgenden 1531 jares in dissier Marien Kercken vor den Altaren offentlyken die Papistische misse gelesen, gelick alle men damals ock noch tho S. Jacob, tho S. Nicolaus, tho S. Georgen vnd in all den Clösteren vnd Capellen dem Römischen antichristo dorch Misseholdent vnd andere affgödisches wesent trüwlick vnd grüwlyken hefft gedenet, denn alles hefft vp einmal nicht können affgeschaffet werden.“ Wenn diese Schilderung Gryses zuverlässig ist, so hat sich zunächst das in der Verordnung vom 3. Januar ausdrücklich anerkannte Recht der Prädikanten, die Sacramente zu verwalten noch nicht in den Kirchen durchgesezt, sondern ist wohl nur außerhalb derselben geübt worden. Das mag in Bezug auf St. Marien und St. Iakobi stimmen. Unter den Kirchen, in denen die papistischen Ceremonien noch fortbestanden, zählt Gryse die drei Simultankirchen und die noch ganz katholischen Klosterkirchen, die Hospitalkirche zu St. Georg (außerhalb der Stadtmauer) und die Kapellen auf. Es fehlt darunter natürlich die St. Petrikirche, aber auch die Hl. Geist-Kirche, an der der katholische Kultus um diese Zeit ganz eingestellt sein mag.

Aber Gryse berichtet uns auch, daß die in Art. 2 der Verordnung vorgesehene Änderung der Ceremonien bald darauf doch ernstlich in Beratung gezogen worden ist. Ob das Drängen der Bürgerschaft hierbei mitspielte, bleibt ungewiß. Die Initiative ging jedenfalls vom Rat aus, der scheinbar die unruhigen Bürger zunächst bei der Behandlung dieser heiklen Frage ausschalten wollte, denn er sezte dazu eine Kommission aus 4 Ratsherren, dem Ratsyndikus, dem Stadtschreiber und den Prädikanten ein:¹ „So hefft nicht lange darna ein Erbar Rat an de Euangelischen Prediger gesandt vth erem middel H. Bith Oldenborch, H. Jochim Quanten, H. Nicolaus Beselin vnd H. Hinrick Boldewan, neuenst erem Sindico D. Johanne Oldendorp vnd eren Stadt Secretarium M. Petrum Sassen, vnd hebben ere bedencket, meinung vnd erklerung wegen dersüluen ordenung vnd anderen Religions Artikeln von en gefordert“. Die Hinzuziehung des energischen Lutheraners und gewandten Juristen Dr. Oldendorp² — bei völliger Ausschaltung der Kirchherren — zeigt deutlich, daß man jetzt

¹ Gryse, a. a. D., S. 3a.

² Über ihn s. Krabbe, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock 1854, S. 377 ff.

im Rat doch ernstlich eine wirklich lutherische Gestaltung des gesamten Gottesdienstes im Auge hatte. Diese Beratungen müssen etwa Ende Februar stattgefunden haben, denn nach Gryses Bericht ist ihr Resultat ein liturgisches Gutachten gewesen, das Slüter im Namen der Predigerschaft abfaßte und das dem Rat am Freitag nach Reminiscere (10. März) überreicht wurde. Gryse berichtet:¹ „Syrup hebben sich de Euangelischen Prediger Christlyken erkleret, vnd op dat solcke ere mündtlyke erklerung nicht alleine ein Erbar Radt, sondern ock de ganze Gemeine vorstan, so hefft M. Slüter eine schriftlyke antöngung, dar de andern Christlutterischen Prediger mit eigener handt vnderschreuen, verfatet, vnd desülue einem Erbarn Rat des frydages na Reminiscere auerantwortet. Welckere auergeuene schrift her-na alhyr tho Rostock dorch Ludwig Diegen gedrucket, des Titel also ludet: Eine korte vnd doch gründtlyke bericht der Ceremonien des Olden und Nyen Testamentes, mit warhafftige antönginge des rechten vnd valschen gebrotes des H. Eren Nachmals, der Döpe, Misse, Vigilien zc. Dem Ersamen wyßen Rade tho Rostock vth vorforderung dessüluen dorch M. Joachim Slüter mit vullbordt der Euangelischen Predicanten auergeuen vnd vorreket. — Anfendlyken ys darinne eine schone vorrede van M. Slüter an den Rat vorordnet, darup denn ein herlyker bericht volget van den Ceremonien des Olden vnd Nyen Testamentes, sampt gründtlyker erklerung der Iere van der H. Döpe vnd dem Sacramente des Altars. Darup volget ein schöner bericht van der Missen, im Euangelio gegründet, ock van dem Mißbruke der Missen. Entlyken wert darinne vormeldet worumme me vy düdich dögen schall vnde van wyhung etlyker guden Creatur Gades“.

Diese bedeutsame Schrift Slüters hat sich leider weder im Original im Rostocker Rats-Archiv, noch in einem der von Diez angefertigten Druckexemplare irgendwo auffinden lassen. Doch werden wir nach Gryses genauen Angaben über Titel und Inhalt nicht daran zweifeln können, daß diese Schrift tatsächlich existiert und offenbar noch Gryse selbst vorgelegen hat. Ihr Verlust ist um so bedauerlicher, als sie nach Gryses Angaben eine ausführliche biblisch fundierte liturgische Prinzipienlehre enthalten zu haben scheint, die möglicher Weise eine der interessantesten diesbezüglichen Abhandlungen aus der Reformationszeit dargestellt hat. Außer dem biblischen Unterbau der Liturgik enthielt sie zunächst offenbar eine mehr dogmatische Sakramentslehre („gründtlyke erklerung der Iere van der

¹ Gryse, a. a. O., S. 3a.

H. Döpe und dem Sacramente des Altars“). Dann erst folgen die liturgischen Fragen der Messe und Taufe. Bei letzterer wird Vollzug in deutscher Sprache verlangt („worumme me op düdich döpen schall“); damit erscheint es wahrscheinlich, daß Slüter schon früher deutsch getauft hat, wohl nach dem Formular in Luthers Taufbüchlein von 1523. Aber es liegt hiernach auch nahe, anzunehmen, daß er auch bei der Messe die Anwendung des Deutschen fordert; daß im übrigen für die Messe Abschaffung des Offertoriums und des Kanons sowie communio sub utraque verlangt sein wird, erscheint selbstverständlich.¹ Was endlich die erwähnten Weihungen an den Vigilientagen (Vorabenden der großen Feste) betrifft, so läßt Gryses knappe Angabe leider nicht unzweideutig erkennen, ob Slüter für deren vollständige Abschaffung eintritt. Bei alledem aber scheint es so, als ob Slüters Schrift nur prinzipielle Erörterungen, aber keine festen Formularvorschläge enthalten hat. Das aber erscheint geradezu unverständlich; handelte es sich doch jetzt in Rostock um die brennende Frage praktischer liturgischer Vorschläge für die lange erwartete Neugestaltung der Gottesdienste. Verständlich wird uns diese Tatsache nur, wenn wir es beachten, daß in eben dieser Zeit, nur 10 Tage nach der Einreichung der erwähnten Schrift an den Rat, am 20. März 1531 ein anderes Werk aus der Feder Slüters die Presse des Rostocker Druckers Diez verließ, das tatsächlich liturgische Formulare für evangelische Messen- und Horenfeiern enthält, und daher die praktische Ergänzung der mehr theoretischen Schrift Slüters bildet: sein Gesangbuch von 1531. Seine liturgischen Teile werden wir daher einer genaueren Untersuchung unterziehen müssen.

3. Die liturgische Bedeutung des Slüterschen Gesangbuchs vom 20. März 1531.

A. Die Gesänge.

Dies interessante, seiner Zeit weitverbreitete und 100 Jahre lang in Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Hannover, Pommern u. wiederholt abgedruckte Gesangbuch ist nur mit knapper Not dem Schicksal des Verschollenseins entgangen: ein einziges Exemplar

¹ S. Seite 9.

ist erhalten.¹ Beschrieben wurde es von Geffken,² Wackernagel,³ Wiechmann⁴ und Bachmann.⁵ Einen wortgetreuen Neuabdruck gab Wiechmann-Radow 1858 heraus.⁶ Das Buch zerfällt in seinem Liederteil in zwei scharf voneinander getrennte Teile; der erste ist nicht original, sondern bringt unter dem Titel: „Geystlyke leder voppt nye gebetert to Wittenberch dorch D. Martin Luther By Ludwich Dyeß gedruckt“. — nach den Feststellungen der genannten Hymnologen — einen einfachen ins Niederdeutsche übertragenen Abdruck des verschollenen 1529 bei Joseph Klug in Wittenberg gedruckten Gesangbuchs.⁷ Wie dort stehen auch hier davor die beiden Gesangbuchvorreden Luthers; den darin geäußerten Wunsch, die Gesänge möchten „ungemehret bleiben“ hat Slüter gewissenhaft respektiert. Selbständig hingegen in Auswahl und Anordnung der Lieder ist der zweite Teil mit dem Titel: „Geystlyker gesenge vnde leder, wo ykunndes Gade tho laue, nicht allene yn düßen laueliken Seesteden, sündler od yn hochdüdeschen vnnnde anderen landen gesunghen werden, ein wolgeordnet Bökelin, myt allem flyte corrigeret, vnde myt velen anderen ghesengen den thovören vormeret vnde gebeterth. M DXXXij“. Es folgt eine Vorrede Joachim Slüters an den Leser; am Schluß steht die Notiz: „Ghedrucket in der lauelyken Stadt Rostock by Ludowich Dieß am 20. Martij im yare nach Christi vnser erlösers geborth 1531“.

Wie der Titel sagt, will dies Buch eine vermehrte und verbesserte Neuausgabe von Slüters erstem Gesangbuch von 1525 sein. 20 von den Gesängen, die wohl schon in Rostock eingebürgert waren, sind jenem entnommen; daneben ist die norddeutsche Tradition noch mit einer Reihe offenbar original niederdeutscher Gesänge des Rigaschen Reformators Knöpfen und des Stettiner Predigers Tecius vertreten. Von oberdeutschen Gesängen ist die Nürnberger Tradition mit 23 Liedern (davon 15 von Hans Sachs), wie schon 1525, besonders stark vertreten, daneben auch die Straßburger. Man ge-

¹ Lüneburger Stadtbibliothek Nr. 5786.

² Geffken, Die Hamburgischen Niederländischen Gesangbücher, Hamburg 1857, S. 221 ff.

³ Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, Leipzig 1864, Bd. 1, S. 397 ff.

⁴ Wiechmann, Mecklenburgs altniederländische Literatur, Schwerin 1864, Bd. 1, S. 145 ff.

⁵ Bachmann, a. a. O. S. 64 ff.

⁶ Wiechmann-Radow, Joachim Slüters ältestes rostocker Gesangbuch von 1531, Schwerin 1858.

⁷ Wackernagel, Bibliographie etc., Frankfurt 1855, S. 108.

winnt den Eindruck, daß Slüter außerordentlich fleißig im Sammeln des neu auftauchenden Liedergutes der Reformationszeit gewesen ist und unermüdet bemüht war, seine Gemeinde in die Kenntnis dieser Lieder einzuführen. Er selbst sagt darüber in seiner Vorrede: ¹ „Duerst de wyle ock vele gheystlike leder, vth hylgher Schrift vruatet, yn gebruke vnde wanheyt der Christen, yn etliken landen vnde Staden sonderliken angeuangen vnde mit swarem arbeide den entuoldygen dorch de gnade geleret syn worden, vnde dachlic werden ghesungen, de yn dem Bökelyn vorhenn affgedrückt (d. h. im ersten, Lutherschen Teil) nicht synt beslaten, derhaluen synt ock etlyke der süluigen gheystliken gesenge na dessem vorgedrücken Bökelyn hyr beneuen angefnüttet (also ock D. Martinus wol lyden kann) . . . vnde myt allem vlyte gecorrigeret, vorbetert vvnnde gemeret, allen gelbüigen tho denste vnde buwinghe. De süluigen leder eny ystlicher Christen vor gudt wille annemen, vnde de nicht myt vthwendygen stemmen (gelyck als Baals Prester), den allene yn dem geyste, . . . vnde ernstlic van herten, Gade tho laue alle tydt, besondergen yn yegenwardicheyt der vorsamlinge, wen gades wort wert verkündyget, frölyken synen“. In der von Slüter neu gestalteten niederdeutschen Sprachform der Gesänge zeigt sich meist ein sehr enger Anschluß an die hochdeutsche Urform; bei manchen Liedern liegt aber auch ein offensichtlicher Anschluß an die niederdeutsche Sprachform vor, die sie im Rigaschen Gesangbuch von 1530 haben, ² das in Rostock gedruckt und Slüter jedenfalls bekannt war, wie z. B. beim Liede „Ein feste Burg“.

Da Slüter selbst sein Gesangbuch „ein wolgeordnet Bökelin“ nennt, und wir schon die Lieder seines früheren Gesangbuches nach liturgischen Gesichtspunkten gruppiert fanden, ³ so ist für unsern Zusammenhang hier natürlich wieder die Anordnung der Gesänge interessant. Sie tritt nicht so deutlich hervor, wie im früheren Gesangbuch, insofern als hier nicht, wie dort, einzelne Gruppen von Gesängen durch gemeinsame Überschriften als liturgisch zusammengehörig gekennzeichnet sind. Und doch läßt sich auch hier die liturgische Anordnung bei genauerem Zusehen deutlich erkennen: 5 Gruppen von Gesängen heben sich deutlich von einander ab. Die

¹ Wiechmann-Radowsche Ausgabe des Gesangbuchs (f. Seite 20 Anm. 6), die die Foliierung des Originals angibt, Bl. 5. vij a.

² Herausgegeben von Geffcken: „Kirchenordnung und Gesangbuch der Stadt Riga“, Hannover 1862.

³ S. Seite 10 ff.

1. Gruppe¹ ist offenbar zum Gesang in der Mette, resp. bei der Frühpredigt bestimmt; sie umfaßt 3 Vaterunser-Gesänge, 17 Psalmen-
dichtungen (alle als „Psalmen“ überschrieben und mit dem lateinischen
Psalmenanfang zitiert, z. B. „de erste Psalm. Beatus vir.“) und
2 Hymnen. Von den Psalmen sind die Psalmen 1—8 am Anfang
ausgesprochene Mettenpsalmen, auch die „Hymnen“ sind Umdichtungen
der üblichen Morgenhymnen am Palmsonntag und am Karfreitag.
Die 2. Gruppe² umfaßt nur 4 Gesänge, die aber ausgesprochen in
die Messe hineingehören; der erste („Dyh arme hupe here deyt
Klagen“) führt die Überschrift „der x. Psalm“, kann als Messen-
Introitus, seinem Inhalt nach aber auch als deutsches Kyrie gedacht
sein. Es folgen „Dat Gloria in excelsis“ (Allene Godt in der
höhe zc.), „Dat Sanctus“ (Heylich is Godt de vader zc.) und „Dat
Agnus dei“ (O Lam Gades vnschuldich zc.). So sind hier 4 Stücke
des sogen. Ordinarium missae verdeutscht in der richtigen Reihenfolge
nebeneinander gestellt. Das hier in der Ordnung des Ordinariums
in der Mitte fehlende Credo ist fortgelassen, weil es schon im ersten
Teil des Gesangbuchs steht (Luthers „Wy gelöuen all“). Diese
Anordnung macht es wahrscheinlich, daß Klüter in der Messe diese
5 Stücke bereits als deutsche Gemeindecoräle singen ließ. Für das
„O Lamm Gottes“ ist unser Buch die älteste bekannte Quelle.³
Die 3. Gruppe⁴ ist für die Vesper bestimmt, denn sie enthält 4
Psalmenumditionen nach ausgesprochenen Vesper-Psalmen (112,
147, 136 und 140) und 3 Hymnuslieder, die Verdeutschungen von
Vesper-Hymnen der Himmelfahrts- und Pfingstzeit sind, Freier ist
die 4. Gruppe⁵ gegliedert, die 3 freie Jesus-Lieder, ein Zehngebote-
Lied, 10 Psalmenlieder und Verdeutschungen von 3 Vesperhymnen
der Osterzeit bringt. Durch diese Vesperhymnen ist auch diese Grup-
pe für den gelübten Liturgen jener Zeit, wie die dritte, als für den
Vespergesang und die Vesperpredigt bestimmt gekennzeichnet; doch
sind die den Psalmenliedern zu Grunde liegenden Psalmen teils
Metten-, teils Vesperpsalmen. Am freiesten gestaltet ist die 5. Gruppe,⁶
die 14 verschiedenartige Gesänge, z. T. Umdichtungen alter Heiligen-

¹ Gesangbuch 1531 (f. Seite 21, Anm. 6), S viii a—K viii a.

² a. a. D. K viii b—L iii a.

³ S. Bachmann, a. a. D., S. 42. Bahlow (Reformationsgeschichte
der Stadt Stettin, Stettin 1920, S. 76) hält an der Autorschaft des Stettiner
Predigers Nicolaus Tecius fest, die mehrfach bestritten ist.

⁴ a. a. D. L iii b—M ii a.

⁵ a. a. D. M ii b—N vi a.

⁶ a. a. D. N vi b—P iii b.

lieder („euangelisch gebetert“) enthält. Die letzten Lieder sind Weihnachts- und Adventslieder, von denen freilich der 1. Teil des Gesangbuchs eine weit größere Anzahl enthält.

So klingen in den letzten 3 Gruppen auch die verschiedenen Festzeiten des Kirchenjahres mit an und wir können sie fast als Sammlungen von Vesper- und Predigtgesängen für die Pfingst-, Ofter- und Weihnachtszeit bezeichnen. Jedenfalls zeigt diese ganze offensichtlich liturgische Anordnung der Gesänge, die dem Schema der drei liturgischen Hauptfeiern des Tages — Mette, Messe und Vesper — folgt, in wie hohem Maße Slüter liturgisch interessiert ist. Zudem ist diese Anordnung wieder sein eigenstes Werk; sie findet sich in dieser Form in keinem der damals in Oberdeutschland schon zahlreichen Gesangbücher und „Enchiridien“, denen er einen großen Teil der Gesänge entnommen hat. Diese Anordnung aber läßt uns zugleich erkennen, in welcher Art er den deutschen Gemeindegesang auch in die liturgischen Feiern einführte.

B. Die Horen-Ordnungen.

Einen noch tieferen Einblick in die Gestaltung der Slüterschen Gottesdienste gewähren uns die auf den Liederteil des Gesangbuchs folgenden liturgischen Formulare.¹ Zunächst kommen feste evangelische Ordnungen für die Horen, in denen Slüter sich unter Übergehung seiner Vorschläge von 1525² an die Horenordnungen der hochdeutschen Enchiridien, anschließt, die er auch sonst als Quellen benutzt hat. Die Ordnungen sind insofern vollständiger als die von 1525, als sie auch Kollekten-Gebete für die einzelnen Ämter bringen, was seit dem Wittenberger Enchiridion von 1526 üblich geworden war. Um Slüters Gestaltung dieser Ordnungen richtig zu würdigen, müssen wir sie mit den Ordnungen seiner Vorbilder vergleichen. Hierfür kommen in Betracht: 1. „Enchiridion geistlicher Gesenge zc.“, Wittenberg 1526,³ 2. „Enchiridion zc.“, Erfurt 1527,⁴ 3. „Handbüchleyn

¹ a. a. D. Fv. a ff.

² S. Seite 10 ff.

³ Original in der Berliner Staatsbibliothek, „Libri impr. rari, Oct. 243“. S. darüber: *Drews*, Beiträge zu Luthers liturgischen Reformen, Tübingen 1910, S. 69.

⁴ Original in der Stuttgarter Staatsbibliothek, in „Theol., Kirchenamt 1527“. S. darüber *Wadernagel*, Bibliographie zc. Seite 97, Nr. CCXLVII.

geystlicher Gesenge zc.“, Nürnberg 1527,¹ 4. „Enchiridion zc.“, Zwickau 1528,² 5. „Enchiridion zc.“, Leipzig 1530.³ Sie sind schon durch die gleichen Titel in ihrer nahen literarischen Verwandtschaft gekennzeichnet und haben besonders enge Berührungen in ihren Horenordnungen, denen die unsres Slüterschen Gesangbuchs folgen.

Die Vesper-Ordnung,⁴ die bei allen an der Spitze steht, beginnen sie mit der Prosa-Antiphon „Kvm, hilliger geyst, Here Godt, eruülle zc.“, der sich (außer in 1) die aus Thomas Münzers „Deutsch Euangelisch Messze“ von 1524 stammende (Pßingst-)Kollekte „D barmhertighe Godt, de du geleret heffst zc.“⁵ anschließt. Es folgen die üblichen Vesperpsalmen 110—115 in Prosa; nur 4 hat abweichend wechselnde Psalmen für verschiedene Tage. Merkwürdig ist, daß 3 bei Psalm 114 und 115 noch den vorlutherischen Text hat, der auch in der ersten Vesperordnung des Gesangbuchs Rostock 1525 steht,⁶ während unser Buch den Luthertext hat, der schon in einer zweiten Vesperordnung von Rostock 1525, und ebenso in 1, 2, 4 und 5 gegeben wird. Auf die Psalmen folgt das Magnifikat, dem sich die Kollekte aus Luthers „deutscher Messe“ von 1526 („D almechtige Godt, de du bist ein beschermer zc.“) anschließt; sie fehlt nur in 3. Auffallend ist, daß Slüter hier das in allen hochdeutschen Texten stehende Wort „Beschützer“ mit „beschermer“ wiedergibt, während es im ersten Teil des Gesangbuchs,⁷ wo er genau dieselbe Kollekte im Anschluß an Luthers Litanei bringt, dafür „beschütter“ heißt. Er schließt sich hier offenbar an den niederdeutschen Text derselben Kollekte im Rigaer Gesangbuch von 1530 an, die auch „beschermer“ für „Beschützer“ sagt, und an deren niederdeutsche Fassung dieser Kollekte er sich fast wortgetreu anlehnt.⁸ Eine weitere Eigentümlichkeit ist, daß Slüter hierauf noch eine zweite Kollekte bringt („D gnedige Godt, du wult vel leuer zc.“), die in den 5 Enchiridien fehlt und

¹ Original in der Berliner Staatsbibliothek, „Eh 590“. S. darüber Wackernagel, a. a. D., Seite 99, Nr. CCLIII.

² Wackernagel, a. a. D., Seite 446, Nr. CCLXV (9*).

³ In Neudruck herausgegeben von Hofmann, Leipzig 1914.

⁴ Im Slüterschen Gesangbuch P va.

⁵ Vergl. Smeend, Die evangelischen deutschen Messen zc., Göttingen 1896, S. 101, Anm.

⁶ S. dazu Bachmann, a. a. D., Seite 35.

⁷ C iii a.

⁸ S. Geffcken, Kirchendienstordnung der Stadt Riga, Hannover 1862, Bl. 51.

aus Thomas Münzers Passionsmesse stammt;¹ ob Slüter sie direkt von dort oder aus einer sonstigen Zwischenquelle nahm, bleibe dahingestellt. An diese Ordnung schließt dann noch, wie in 1, 2, 4 und 5 ein kurzes Formular für die meist mit der Vesper zu einer Feier zusammengezogene „Complet“ (Completorium); es fehlt nur in 3. Sie beginnt, wie dort, mit den üblichen Complet-Psalmen 4, 25 und 9, woran sich bei Slüter noch abweichend Ps. 134 schließt. Da diese vier Psalmen sich in Mecklenburg schon vor der Reformation als Completpsalmen der Passionszeit finden,² mag Slüter sich bei Hinzufügung von Ps. 134 an ältere Lokaltraditionen anschließen. Das folgende Nunc dimittis und zwei Schlußkollekten stimmen mit 1, 2, 4 und 5 überein. Doch ist der Wortlaut der letzteren von Slüter so frei behandelt, daß es sich dabei auch um neue Übertragungen aus dem Latein handeln könnte; sie finden sich beide in Mecklenburg schon in katholischer Zeit, die erste („O almechtige Godt, de du lest sen dat licht dyner warheit ic.“) zu Jubilate (Deus, qui errantibus . . . veritatis tue lumen ostendis etc.),³ die zweite („Vorschon Here, vorschone vnser sünde“) zur Vitanei (Parce dne, parce peccatis nostris).⁴ Zwei in 2 und 5 stehende Schlußgesänge läßt Slüter fort, wohl weil ihm das Gesangbuch genügend Vorlagen dafür bot.

Die Metten-Ordnung⁵ beginnt im Anschluß an 1, 2, 4 und 5 mit den ersten 3 Psalmen, die überall als Mettenpsalmen üblich waren; der andersartige Beginn in 3 wird bei Seite gelassen. Während aber 1, 2, 4 und 5 von da direkt auf das Tedeum übergehen, schaltet Slüter dazwischen abweichend einen Gebets- und Lektionsteil ein: Vaterunser, biblische Lesung („Hyr na mach me ock eyne lection, na eynes yderen wolgeuall, vth dem olden effte nyen Testamente edder vth den Propheten lesen“) und „Responsorium“ (Hiob 2, 10a z + Hiob 1, 21 b) mit Versikel (Hiob 1, 21 a + b); letztere stimmen mit 3 überein. Die Anordnung: Vaterunser, Lektion, Responsorium — für die Mette ist vorreformatorisch, auch in Mecklenburg üblich,⁶ und schließt sich daher wohl an älteren Rostocker Brauch an. Lektionen an dieser Stelle der Mette haben auch die Rigaer Kirchendienstordnung von 1530⁷ und Bugenhagens Braun-

¹ S. Seite 25, Anm. 5.

² Vergl. Ordinarius 1519, Fol. XXIXa und XXXIIIa.

³ Breviarium etc. 1529, Bl. I xxx iii a.

⁴ Breviarium etc. 1529, Fol. 60.

⁵ Beginnend D iii b.

⁶ Ordinarius 1519, z. B. III a.

⁷ Geffcken, a. a. O., S. 36.

schweiger Kirchenordnung von 1528,¹ aber nicht das Vaterunser. Nach dem die eigentliche Vesper abschließenden Tedeum, das natürlich allen diesen Ordnungen gemeinsam ist, gehen alle 5 Enchiridien direkt zum Benedictus, dem Kantikum der meist mit der Vesper zusammengezogenen Laudes über. Slüter hat dieses unorganische Nebeneinanderstellen der beiden Kantika offenbar unschön gefunden. Er gibt daher dem folgenden eine besondere Überschrift — „De Laudes“ — und leitet diesen Teil durch die der katholischen Tradition² entsprechenden Laudespsalmen Ps. 93, 100, 63, 67 und 148 ein. Dann folgt das Benedictus und, dem Vorbilde von 5 folgend, 4 Schlußkollekten, offenbar zur Auswahl; 2 und 4 haben hier nur eine Kollekte, 1 hat 2, 3 keine. Die beiden ersten standen schon in 1 und treten dort erstmalig auf³ (Herr Godt, von dem allerley guds kumpt zc.“ und „Allmechtige ewige Godt, gyff gnade zc.“). Scheinbar ganz selbständig aber erscheinen in 5 die beiden letzten Kollekten („O Godt, wy bidden dy, gyff vnns gnedichlyken den geyst zc.“ und „Hern Jesu Christe, de du vns hyr in dem wunderbarlyken Sacrament zc.“); auch sie sind, wie die beiden ersten, Übersetzungen altkirchlicher lateinischer Vorbilder, aber die Leipziger Übersetzungen sind recht andersartig, als die bald in der liturgischen Literatur auftretenden, scheinbar jüngeren Übersetzungen derselben.⁴ Da sich nun alle diese vier Kollekten auch in Mecklenburg zu katholischer Zeit finden,⁵ so waren sie Slüter wohl aus seiner früheren liturgischen Praxis wohlbekannt.

Das Verhältnis Slüters zu seinen Vorbildern mag eine kurze Tabelle veranschaulichen. Dabei wird das bisher als 1 bezeichnete Wittenberger Enchiridion fortgelassen, da es nur als Urquelle Interesse hat und in Erfurt 1527 erweitert wiederkehrt; ebenso kann 4 (Zwickau 1528) fortfallen, da es Erfurt 1527 sehr ähnelt, aber wegen seiner andersartigen Mettenpsalmen wahrscheinlich überhaupt nicht als unmittelbare Quelle für Slüter anzusehen ist. Das Slütersche Sondergut ist dabei **fett** gedruckt.

¹ Neuausgabe von Hänjelm ann, Braunschweig 1885, S. 141 und 148.

² So im Ordinarius 1519, iii b und Breviarium 1529, Fol. 6 ff. in den Laudes de dominica.

³ So Drews, a. a. D., S. 69; doch bezweifelt Drews, ob sie, wie meist angenommen wird, von Luther selbst stammen.

⁴ Die erste in der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533, Fol. CL b; die zweite im Klugschen Wittenberger Gesangbuch von 1533, vergl. Drews, a. a. D., S. 95. Drews nennt Luther als Verfasser der letzteren.

⁵ Breviarium 1529, lxxxvb, Cxxii, Cxxiii und xcvi.

1. Nürnberg 1527	2. Erfurt 1527	3. Leipzig 1530	4. Rostock 1531
Vesper			
Antiphon: Kom., h. Geist	= 1	= 1, 2	= 1, 2, 3
Kollekte nach Th.	= 1	= 1, 2	= 1, 2, 3
Münzer	= 1	= 2	= 2, 3
Psalm 110—115	(Doch Ps. 114 u. 115 mit anderem Text)		
Magnificat	= 1	= 1, 2	= 1, 2, 3
—	Kollekte (nach Wittenb. 1526)	= 2	= 2, 3
			Dazu eine zweite Kollekte nach Th. Münzer.
Komplet			
—	Ps. 4, 25 und 91	= 2	= 2, 3
	Nunc dimittis	= 2	Dazu Psalm 134
	2 Kollekten (aus Wittenberg 1526)	= 2	= 2, 3
	2 Gesänge	= 2	—
Mette			
Invitorium	= 1	—	—
Ps. 4, 25, 27, 52	Ps. 1, 2, 3	= 2	= 2, 3
Antiphon u. Vers.	—	—	Vaterunser und Sektion
Responj. und Vers. (Sjoh)	—	—	= 1
Tedeum	= 1	= 1, 2	= 1, 2, 3
—	—	—	„De laudes“ Ps. 93, 100, 63, 67, 148
Benedictus	= 1	= 1, 2	= 1, 2, 3
Antiphon	—	= 1	—
	1 Kollekte (aus Wittenb. 1526)	4 Koll. (2 aus Wittenb. 1526)	= 3

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, ist Glüters Rostocker Ordnung, besonders die für den Morgengottesdienst, vollständiger als die Ordnungen seiner Vorbilder. Zugleich geht aus der Übersicht hervor, daß die Quelle, aus der Glüter unmittelbar geschöpft hat, wohl das Leipziger Enchiridion gewesen ist, aus dessen Ordnung

er die 4 Schlußkollekten genommen haben muß. Außerdem hat ihm wahrscheinlich noch Nürnberg 1527 vorgelegen; denn sonst wäre die gleiche Aufnahme des Responsoriums aus Hiob ein verwunderlicher Zufall. Die Möglichkeit, daß irgend welche verschollenen Ordnungen vielleicht die Bindeglieder zwischen Slüter und seinen hier nachgewiesenen Vorbildern sind, bleibt natürlich bestehen. Hat der Anschluß an die verschiedenen Vorbilder auch etwas eklektisches, so trägt Slüters Ausgestaltung der Vesper doch auch selbständige Züge, die uns in ihm den produktiven Liturgiker erkennen lassen. Da die Mette vor den Laudes keine abschließende Kollekte hat, so ist es wahrscheinlich, daß Mette und Laudes einen zusammenhängenden liturgischen Frühgottesdienst bildeten, auf welchen wohl die Frühpredigt mit ihren an die Mettengesänge angelehnten Gemeindeliedern¹ folgte. Die Vesper hingegen ist durch die abschließende Kollekte schärfer gegenüber der Komplet abgeschlossen; vielleicht stand zwischen beiden die Nachmittagspredigt² mit den sie begleitenden Gesängen. Doch muß hervorgehoben werden, daß die Gesänge der eigentlichen Singehoren keine metrischen Lieder für die Gemeinde, sondern Prosatexte sind, die also wohl noch vom Chor gregorianisch gesungen wurden. Dagegen ist der „Hymnus“, der früher einen wesentlichen Bestandteil der Singemette und Singevesper bildete,³ von Slüter bei diesen Ordnungen fortgelassen, offenbar weil die alten Hymnen in ihren metrischen Übersetzungen sich vortrefflich zum Gemeindegesang eigneten, und daher nicht mehr vom Chor in der Hore selbst, sondern von der Gemeinde im anschließenden Predigtgottesdienst gesungen wurden. So stehen denn die Hymnen bei Slüter sämtlich unter den Gesängen des vor den Horen stehenden Gemeindegesangbuchs.⁴

C. Die Messen=Ordnung.

Den interessantesten, aber literarkritisch schwierigsten Teil der Slüterschen Formulare, bildet der nun folgende: „De dudische Misse“;⁴ der Untertitel weist nach Nürnberg: „Hyr na volget de Form vnde ordeninge eynes Christliken amptes der Myssen, so tho Nörenberch in dem nyen Spyttale des Sondages vnde des Byrdages

¹ S. Seite 23 ff.

² So in Mecklenburg gelegentlich vor der Reformation, vergl. S. 7 Anm. 3.

³ So auch noch bei Bugenhagen in den Ordnungen für Braunschweig (1528), Hamburg (1529) und Lübeck (1531).

⁴ R ii b ff.

geholden wert". Aber schon Bachmann bemerkt hierzu¹: „Es ist dies im Wesentlichen die Döbersche Messe von 1525, jedoch theilweise, namentlich im Anfang, mit denjenigen Modificationen, welche dieselbe in den Nürnberger Drucken von 1527 erhalten hat, übrigens auch mit einigen selbständigen Zügen“. So richtig diese Feststellung an sich ist, so sind doch die Beispiele, die Bachmann zu ihrem Beleg anführt, so knapp, daß sie kein wirklich deutliches Bild von dem Verhältnis der Slüterschen Messe zu ihren Nürnberger Vorbildern ergeben. Auch Jannasch, der scheinbar Bachmanns Feststellung nicht kennt und seine Kenntnis der Nürnberger Ordnungen Wackernagel verdankt, betrachtet dies Verhältnis als ungeklärt²: „Das Problem, das diese Nürnberger Messe in niedersächsischer Sprache aufgibt, liegt . . . in ihrem ersten Auftauchen bei Slüter, zumal es meines Wissens bisher nicht gelungen ist, die Nürnberger Urform der von Slüter abgedruckten Ordnung nachzuweisen; denn diese Nürnberger Messe Slüters stimmt weder mit den Ausgaben der Nürnberger Ordnung von 1525 noch 1527 genau überein“. Angesichts dieser Tatsache, daß der eine Forscher der Slüterschen Messe doch „selbständige Züge“ zugesteht und der andere in ihr einen bloßen Abdruck einer noch nicht entdeckten Form der Nürnberger Messe zu sehen geneigt ist, kann nur ein genauer Vergleich mit den bekannten Nürnberger Vorbildern und eine sorgfältige Herausarbeitung aller selbständigen Züge unserer Messe Gewißheit darüber bringen, ob es sich hier um einen bloßen „Abdruck“ oder um eine selbständige liturgische Arbeit Slüters handelt.

Die verschiedenen Formen der Nürnberger Messe liegen in der sorgfältigen Quellausgabe von Smend³ im Druck vor. Smend unterscheidet 3 Gruppen von Ausgaben der sogenannten „Nürnberger Spitalmesse“: 1. „Von der Evangelischen Messz. zc.“ mit der Autorenbezeichnung „durch Andream Döber, Nürnberg 1525“. Diese Urform der Spitalmesse scheint nur dies eine Mal gedruckt zu sein, wohl weil die weiteren Bearbeitungen sie bald praktisch außer Kurs setzten. 2. Mehrere Ausgaben, deren Titel mit den Worten „Form und Ordnung“ beginnen; Smend nennt ihrer 2, Nürnberg 1525 und Nürnberg 1526. Diese beiden sind in dem Aufbau der liturgischen Ordnung gleich, unterscheiden sich nur in der Auswahl zweier

¹ Bachmann, a. a. D., Seite 83.

² Jannasch, a. a. D., Seite 70.

³ Smend, die evangelischen deutschen Messen vor Luthers deutscher Messe, Göttingen 1896, Seite 160 ff.

Gemeindegesänge, und dadurch, daß die von 1526 ein „Handbüchlein Christlicher gesenge“ an den Messentext fügt. Die „Form und Ordnung“ ist aber auch in den beiden Nürnberger Gesangbüchern von 1527¹ abgedruckt; das erste davon ist verschollen und nur durch Riederers ausführliche Beschreibung bekannt,² das zweite, das uns schon bei den Horen begegnete, ist im Besitz der Berliner Staatsbibliothek.³ Die Liedersammlungen dieser beiden Bücher unterscheiden sich nur in einem Liede.¹ Ein genauer Vergleich der Riedererschen Beschreibung und des Berliner Textes zeigt aber, daß auch ihre Messordnungen fast wörtlich übereinstimmen. Ein Unterschied besteht aber im Titel des angehängten Gesangbuchs; das Riederersche hatte „Enchiridion geystlicher Gesenge zc.“ (wie das Enchiridion Nürnberg 1525), das Berliner Exemplar hat „hernach volget dz handbüchleyn geystlicher Gesenge zc.“ (wie die Ausgabe 1526). Ein Vergleich der Messformulare dieser beiden Gesangbücher mit den von Smend erwähnten Ausgaben der Messe von 1525 und 1526 ergibt aber, daß beide an den entscheidenden Stellen die Gesänge wie in 1526, nicht die von 1525 haben; sie müssen daher als Abdrucke der Ausgabe der „Form und Ordnung“ von 1526 angesprochen werden. Die Angabe von Smend bei der Ausgabe von 1525: „Ein späterer Abdruck (1527) bei Riederer a. a. D., Seite 221 vermerkt“,⁴ beruht daher wohl auf einem Versehen. 3. Mehrere Ausgaben von 1525, 1526 und 1528 mit dem Titel „Das Teutsch gesang so in der Meß gesungen wird zc.“; der Hinweis auf das „Spital“, der in den Titeln der Gruppen 1 und 2 stand, fehlt hier.

Was nun die Unterschiede dieser 3 Formen der Spitalmesse betrifft, so sind 1 und 3 ganz deutsche Ordnungen, während 2 für den Altardienst z. T. Latein vorschreibt, wie das der 1524 offiziell angeordneten Nürnberger Meßfeier entspricht.⁵ Wesentliche Abweichungen sind ferner in den Ausführungsangaben zu erkennen. In 1 tritt fast nur der Priester handelnd auf und „spricht“ auch Introitus, Credo, Sanctus und Agnis; das „Volk“ wird nur bei den kurzen Antworten der Salutation und Präfation erwähnt, eigentliche Gemeindegesänge kommen nicht vor, der Chor wird über-

¹ Wackernagel, Bibliographie zc. Seite 99, Arr. CCLII und CCLIII.

² Riederer, Abhandlung von Einführung des deutschen Gesangs zc., Nürnberg 1759, Seite 219 ff.

³ S. Seite 25, Anm. 1.

⁴ Smend, a. a. D., Seite 162.

⁵ Smend, a. a. D., Seite 177.

haupt nicht genannt, soll aber vielleicht Kyria, Agnus, Volkantworten zc. mitsingen. 2 hingegen betont die Tätigkeit des Chores, der nicht nur die Antworten der Salutation und Präfation lateinisch, sondern auch Kyrie, Sanctus und Agnus deutsch singen soll, ebenso 5 Gemeindegesänge (für Introitus, Hallelujah-Vers, Credo, Communion-Vers und Benedicamus). Das „Volk“ wird nirgends genannt, soll aber wohl die letzteren Gesänge, wie damals üblich, unter Begleitung des Chors mitsingen. Die Form 3 hat am wenigsten Angaben, nennt weder Chor noch Volk, bringt aber eine ganze Reihe Gemeindegesänge, die natürlich von Chor und Gemeinde gesungen werden sollen. Wir können demnach im wesentlichen 1 als gesprochene deutsche Priestermesse bezeichnen, 2 als gesungene lateinisch-deutsche Messe für Priester, Chor und Gemeinde, 3 als gesungene deutsche Messe für Priester, Chor und Gemeinde.

In welcher Stellung zu diesen drei verschiedenen Nürnberger Vorschlägen steht nun unsere Rostocker Messe von 1531? Schon ein kurzer Vergleich zeigt, daß zwei der Nürnberger Formen wegen andersartiger Auswahl der Gemeindegesänge und der Schlußliturgie von vorne herein für den Vergleich ausscheiden: 2, (Ausgabe 1525) und 3. Ernstlich als Vorbilder kommen nur 1 und 2, (Ausgabe 1526) in Betracht. Die letztere Form hat Slüter wahrscheinlich in einem der Nürnberger Gesangbücher von 1527 kennen gelernt, dessen Spuren wir ja schon bei den Gesängen und Horenordnungen begegneten. Auch der Titel seiner Messe („Form vnde ordeninge zc.“) klingt an den Titel der Form 2 an. Da nun diese beiden Formen, 1 (Döber) und 2 (Form und Ordnung), recht wesentliche Unterschiede in der Sprache und der Ausführungsart aufweisen, kommen wir jetzt zur Kernfrage: Läßt die Auswahl der einzelnen Stücke für die Rostocker Messe und die Hinzufügung neuer Stücke klare, prinzipielle Grundlinien erkennen, und spricht irgend etwas in diesen für Slüters Autorschaft der Messe in ihrer Rostocker Form? Die Antwort auf diese Frage kann nur ein genauer Einzelvergleich der 3 Messformen geben, der in folgender Tabelle versucht wird. Die Originalangaben der Rostocker Messe sind **fett** gedruckt und numeriert. Als Abkürzungen dienen: Pr. = Priester, V. = Volk, Ch. = Chor, o. V. = ohne Vortragsangabe, W. = Wortlaut.

1. Döber.	2. Form und Ordnung 1526	3. Rostock 1531
Confiteor: Ausführliches Beichtbekenntnis und Absolution.	= 1 (etwas verkürzt)	„Zho dem ersten lest 1. der prester den Confiteor. Demyle öuerst geschüth, singet dat Chor:“ = 2
Intr.: Pr. spricht Pf. 103 Kyrie: Deutsch o. VA. Gloria: Deutsch Prosa o. VA.	Ch.: Aus tiefer Not = 1 = 1	= 1, 2 (W. =) = 1, 2, doch vor „Und frede zc.“ steht: „Bnde dat Chor antwerdet“ ¹ 2.
Salut.: Pr. spricht, B. antwortet (deutsch) Kollekte: Pr. spricht. Epistel: Pr. liest Röm. 5.	Pr. singt Ch. antwortet (latein.) W. = 1, o. VA. Pr. liest „ein Capitel aus St. Paulus Episteln“.	= 1 (deutsch), doch Pr. singt. = 2, o. VA. = 2
Hallel.: Gradual- und Hallelujahvers, Prosatexte o. VA. Evang.: Pr. liest Joh. 6.	Ch. singt „für das Hallelujah“: Dies sind d. hl. 10 Geb. (voller W.) Pr. liest „das Evangelion, ein ganz Cap.“	= 2 doch ohne W., Berweis aufs Gesangbuch. = 2, hinzugefügt: „vth den Euangelisten“.
Credo: Pr. spricht Nicänum oder Apostolikum; W. ausgedr., wobei im Apost. statt des 3. Art. der Schluß das Nic. steht.	Ch. singt: Wir glauben all zc. (W. ausgedruckt)	B. singt: Wy gelouen all (= 2) oder Pr. (o. VA.) Apostol. (= 1), W, doch hier 3. Art. richtig. = 1
Präf.: Pr. u. B. deutsch, o. VA.	Pr. u. Ch. latein, o. VA.	
Einfegung: Pr. deutsch in kathol. Form.	Pr.: Qui pridie (nur zitiert)	= 1, doch mit Auslassung von: „in sein hehliche händ“. (fehlt) 5.
Elev.: „und zeigts dem Volk“.	„Und alsbald der Priester eleviert hat“.	= 2
Sanctus: Pr. spricht, W. in Prosa ausgedr.	Ch. singt deutsch. (W fast = 1)	
Vaterunser: Pr. spricht, mit Einl.: Matth. 6.	Pr. singt latein., mit Einl.: oremus praec. salutaribus. Hierfolgt d. Exhortation W = 1	= 1, im W. kleine Abweichungen.

¹⁾ Bei freierer Ausführung sollte an dieser Stelle wohl auch das „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ gesungen werden, das wir unter den Messengesängen des Gesangbuchs fanden. Siehe S. 23 und S. 9, Anm. 4.

1. Döber.	2. Form und Ordnung 1526.	3. Rostock 1531.
Agnus: Gebet Pr. spricht Salut. Pr. sprich Agnus. (W. deutsch Prosa ausgedr.)	kein Gebet Pr. singt Salut. lat. Ch. singt Agnus deutsch (W. = 1)	Gebet = 1 Pr. spricht Salut. deutsch (W. Übers. von 2) Ch. singt Agnus, doch kein W. ¹ 6. = 1, doch folgt nach der Exhort.: „ Gyn “ 7. ander Exhortation “, darauf der ganze W. der sogenannten Exhortatio Pomerani. ² ganz = 1
Exhort.: W. der Nürn- berger Exhortatio von Nlander, und Beichtgebet.	(fehlt hier, weil sie vor dem Agnus stand).	
Communion: mit Spende- formel, Selbstcom. und Simeonspruch.	Spendeformel etwas länger, (das übrige fehlt).	
Kollekte: Pr. spricht Salut., W. antwortet, dann Kollekte im W.	Ch. singt einen Communionpsalm, Kollekte ohne W.	ganz = 1
Segen: Pr. spricht Salut., Dankversitel, aaron. Segen u. Friedensgruß.	Ch. singt als Bene- dicamus: „Es wöl vns Got gnedig seyn“ (Segen fehlt).	ganz = 1

Wie dieser Vergleich zeigt, kommen in der Rostocker Messe überhaupt keine lateinischen Stücke vor; das bedingt z. T. den Anschluß an die Döbersche Form; aus der „Form und Ordnung“ sind nur deutsche Stücke übernommen, das einzige Mal, wo von dort ein lateinisches übernommen wird, wird es übersetzt (s. Die Salutatio beim „Agnus“). Darin erkennen wir zunächst deutlich: Der Verfasser hat eine rein deutsche Messe formen wollen und das

¹ Der Wortlaut des Prosa-Agnus fehlt hier wohl, weil bei der Aus-
führung an das „O Lamm Gottes“, das im Gesangbuch steht, gedacht ist.

² Diese Bugenhagensche Exhortatio, die sich in fast allen Kirchen-
ordnungen Bugenhagens findet, lag damals gedruckt nur in der Kirchenordnung
Braunschweig 1528 vor. Unser Gesangbuch druckt außerdem vor dem Mess-
formular (R iii) noch Luthers Vaterunser-Paraphrase aus der „Deutschen
Messe“ von 1526 ab, mit der Überschrift: „Eyne korte vthlegginge des Vader
vnses, vnde vormaninge an dat volck vnde sonderliken an de, de thom Sacra-
mente ghan willen“. Darnach scheint sie hier auch als Exhortatio gedacht zu
sein. Sie steht übrigens auch in den Enthiridien, Erfurt 1527 und Leipzig 1530,
die Klüter ja kannte (vergl. S. 24 ff.).

ganz konsequent durchgeführt. Eine zweite Eigenart der Rostocker Messe besteht darin, daß sie die Hinweise der „Form und Ordnung“ zur Hereinbeziehung des Gemeindegesangs in die Messe voll ausnutzt, mit alleiniger Ausnahme des Schlußchorals (vergl. „Segen“). Für den Introitus, Hallelujahvers, das Credo und offenbar auch für das Agnus führt sie den Gemeindecoral ein, wenn auch das „Volk“ ausdrücklich nur beim Credo — abweichend von der „Form und Ordnung“ — genannt ist. Der „Chor“ wird sonst bei den Gemeindecoralen wohl als Begleiter der Gemeinde gemeint sein, doch beim Antwortgesang des Gloria wird er auch ausdrücklich, abweichend von den Vorbildern, genannt. Doch auch der Priester soll „singen“, wie es bei der ersten Salutatio — abweichend von Döber — ausdrücklich heißt. In dieser möglichst vielseitigen Heranziehung des Gemeinde-, Chor- und Priestergesanges liegt das zweite Charakteristikum unsrer Messe. Bot Döber eine gesprochene deutsche Priestermesse, die „Form und Ordnung“ dagegen eine gesungene deutsch-lateinische Priester- und Chormesse, so ist die Rostocker eine gesungene rein deutsche Priester-, Chor- und Gemeindemesse. So ist bei aller sonstigen Anlehnung an die Vorbilder ihre Gesamthaltung durchaus selbständig und charaktervoll.

Noch mehr tritt das in die Erscheinung, wenn wir die Stücke ins Auge fassen, die von beiden Vorbildern abweichen und das Eigengut unserer Messe bilden. Die Abweichungen Nr. 2 und 6 liegen in der Linie der schon besprochenen Eigentümlichkeiten und sind bereits erwähnt. Daneben springt zunächst am meisten die Abweichung 1 in die Augen: die Fortlassung des ausführlichen Confiteor-Aktes und sein Ersatz durch ein während des Introitusgesanges jedenfalls leise zu sprechendes Confiteor-Gebet des Priesters. Das entspricht einer schon vor der Reformation gerade in Norddeutschland vielfach geübten Sitte,¹ für deren Herrschaft in Mecklenburg wir auch eine Reihe spezieller Zeugnisse haben.² Diese

¹ S. darüber Kawerau in Göttinger gelehrte Anzeigen 1891, S. 568 ff.

² Die erhaltenen Mecklenburgischen Messformularare erwähnen den Confiteor-Akt nicht. Das Breviarium 1529 bringt in einem Abschnitt „De preparatoris“ (Fol. 74a—76a) nur zwei kürzere Gebete rein privaten Charakters. Der Hamburger Domherr und frühere Rostocker Professor Albert Cranz sagt in seinem „Sperantissimum opusculum in officium Misse“ (Rostock 1506): „De orationibus autem dicendis ante officium sequatur quisque deuocionem suam. Nec enim eadem omnibus eque sunt suavia“. (Fol. Bii a). Ein Confiteor-Akt wird von ihm bei der darauf folgenden Erklärung des Messetextes nicht erwähnt.

Tatsache schon spricht dafür, daß wir den Verfasser unserer Rostocker Messe jedenfalls in Norddeutschland zu suchen haben werden. Eine weitere charakteristische Abweichung ist der Fortfall der Elevation (5). Luther behält sie bekanntlich in der deutschen Messe von 1526 bei, während von den Wittenberger Liturgen Bugenhagen seit seiner Braunschweiger Ordnung (gedruckt 1528) energisch für ihre Abschaffung eintrat. Er verbietet sie auch in seiner (damals nicht gedruckten) Hamburger Ordnung von 1529 und war 1531 in Lübeck mit der Fertigstellung der bald darauf erschienenen Lübecker Ordnung beschäftigt. In derselben Richtung wie der Fortfall der Elevation liegt die Abweichung 7, die Einfügung der Exhortatio Pomerani.¹ Beide weisen auf den Einfluß Bugenhagens und auf die norddeutschen Hansestädte hin, in denen die ersten Bugenhagen-Ordnungen entstanden. Daß der Text der Rostocker Messe sorgfältig durchgearbeitet, und nicht bloß „abgedruckt“ ist, dafür spricht endlich die Richtigstellung des Wortlauts des 3. Artikels vom Apostolikum (Abweichung 3), aber auch die Ausmerzung des katholisch-umbiblischen Zusages „in sein heylige händ“ bei den Einsetzungsworten des Abendmahls (Abweichung 4).

Jetzt erst, nachdem wir die Eigenart unserer Rostocker Messe überblicken, können wir der Frage näbertreten: kann Slüter als ihr Verfasser gelten, oder haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, ihre Entstehung anderweitig zu suchen und Slüter nur für den Abschreiber eines fremden Werkes zu halten? Die Momente, die auf die Entstehung in Norddeutschland und die Umgebung der Hansestädte hinweisen, wurden bereits genannt: Fortfall des Confiteor-Aktes und der Elevation, und Einführung der Exhortatio Pomerani.² Das läßt die Autorschaft Slüters in der mit Hamburg und Lübeck eng verbundenen Hansestadt Rostock schon als durchaus nicht unwahrscheinlich erscheinen. Dann aber müssen wir zur Entscheidung dieser Frage die beiden hervorgetretenen prinzipiellen Grundzüge der Messe, Deutschsprachigkeit und Singbarkeit, daraufhin prüfen, ob diese mit dem, was wir sonst von Slüter wissen, übereinstimmen. Das aber läßt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten. Slüters zwei Gesangbücher und auch seine Horenordnungen bringen überhaupt keine lateinischen Texte, und daß er Ende des Jahres 1531 in einem

¹ Siehe S. 34, Anm. 2.

² Zu beachten ist, daß noch die Nürnbergsche Kirchenordnung von 1533 den Confiteorakt hat und die Exhortatio Pomerani nicht kennt; daß diese Messe in Nürnberg entstanden sein könnte, ist daher ganz unwahrscheinlich.

Streit der Rostocker Prediger nachdrücklich für weitgehendste Anwendung des Deutschen im Liturgiegesang eintrat, berichtet uns Gryse:¹ „M. Slüter meinung was disse, men scholde vnd muste im anfang des Lutterschen Christendomes stedes düdische Psalmen singen.“ Ebenso ist es klar, daß er, der Herausgeber zweier Gesangbücher, ein weitgehendes Interesse für den Gemeindegesang hatte. Besonders deutlich tritt das in seiner Vorrede zum Gesangbuch von 1525 hervor, wo es heißt:² „Wende de werklüde dorch tydlyken arbeyd, to erer notrofft vnde des neghesten van Gade ynghefettet, werden vorhyndert, so dat enn de tydt, de hylliche schryfft dorch tholesende nycht wert vorgennet. Der haluen den süluygen geystlike gesenge van nöden synt, vp dat ere gemöte belustngen, vnde eren licham yn erlykem arbeyde yn geystlyker frölicheyt vorlychteth werde. Der orßake haluenn myne leuen broder vnde alle Chrystgelöuyghenn wyl hebben vormaneth in Christo vnnsen leuen heren, dath syck eyn yderman sodaner Psalmen vnde geystlyker gesenge nicht entleddige, men tho eyner stedlyker öuyngge voreynige vnde anholde.“³ Der Mann, der dies schrieb, hatte ein tiefes Gefühl für die stärkende Macht des geistlichen Gesanges, zu dem sich die Gläubigen „zu einer stetigen Übung vereinigen“; wir können es ihm zutrauen, daß er in der Messfeier den Gemeindegesang weitgehend zur Geltung brachte. Endlich sei noch ein kleiner Zug erwähnt, der beweist, daß der Text unserer Messe nicht irgendwoher abgedruckt, sondern für dieses Gesangbuch und im Zusammenhang mit seiner Drucklegung bearbeitet worden ist: Bei der Angabe des Hallelujahgesangs steht wörtlich: „Dyth synth de hylghen teyn geboth. Söke in D. Martini Boke am blade Avii“, bei der Angabe des Credo-Liedes „Wy gelöuen alle an eynen Got 2c. söke in D. Martini Boke am Blade Bj“. Und diese Hinweise stimmen tatsächlich mit den Seitenzahlen des ersten, Lutherschen Teiles im Gesangbuch überein. Der Bearbeiter des Messentextes hat diesen also für dieses Gesangbuch bearbeitet. Alle diese inneren und äußeren Anzeichen geben uns wohl ein Recht darauf, Slüter tatsächlich als den Autor der Rostocker Messe von 1531 zu betrachten.

Hier kann noch die Frage aufgeworfen werden, was Slüter denn dazu veranlaßte, seiner Messordnung gerade die beiden Formen

¹ Gryse, a. a. D., I b, f. auch S. 64 ff.

² Gesangbuch 1525 (f. Seite 8, Anm. 5) Bl. A ii b.

³ Vergl. hierzu auch den Seite 22 angeführten Satz aus Slüters Vorrede zum Gesangbuch 1531: „ernstlic van harten, Gade tho laue, alle tydt, besondergem yn yegenwardicheyt der vorsamlinge . . . frölyken syngen“.

der Nürnberger Spitalmesse zu Grunde zu legen, wo er doch andere Rostock scheinbar näher liegende Ordnungen kannte, so jedenfalls Luthers Deutsche Messe von 1526,¹ die Bugenhagenordnungen (Braunschweig 1528)² und die 1530 in Rostock gedruckte Rigaer Kirchendienstordnung.³ Dem gegenüber mag darauf hingewiesen werden, daß Slüter offenbar eine besondere Vorliebe für die Nürnberger Hymnologie und Liturgik hatte, zeigen doch auch seine Gesangbücher eine starke Berücksichtigung der Nürnberger Lieder.⁴ Aber es kommen wohl noch andere Momente hinzu: Bugenhagens Ordnungen berücksichtigen stark den lateinischen Kirchengesang, was jedenfalls nicht nach Slüters Sinn war. Die Luthersche und die Rigaer Messe sind freilich rein deutsch, aber alle diese drei Arten von Ordnungen haben eine Anordnung, die Slüter offenbar vermeiden will: die Predigt in der Messe nach dem Credo. Es wurde schon früher auf die Anzeichen dessen hingewiesen, daß Slüter seine Predigten wahrscheinlich außerhalb der Messe hielt.⁵ Dieser Eindruck verstärkt sich jetzt, wenn wir seine predigtlose Messe von 1531 betrachten; es ist zudem zu beachten, daß diese Sitte in Rostock offenbar noch 10 Jahre lang herrschend blieb, da 1542 eine Herzoglich-Mecklenburgische Kirchenvisitation in Rostock die Verordnung erließ: „Zum andern wirt fur gut angesehen, das de prediger die predigte nicht ehe anfangen, de messe sei denn halb ausgesungen“.⁶ Darnach scheint die Predigt vor dem Beginn des Messengesanges in Rostock bis 1542 die Regel gewesen zu sein.

Was die praktische Bedeutung der Slütermesse betrifft, so ist kürzlich von Jannasch behauptet worden, sie sei wegen ihrer weitgehenden Abweichungen vom Typus der in Norddeutschland herrschenden lateinisch-deutschen Bugenhagenmessen „überhaupt, auch abgesehen von Lübeck, eine papierne Ordnung gewesen und geblieben“.⁷ Für Lübeck, das schon 1531 seine eigene Kirchenordnung erhielt, mag das stimmen. Für die Städte in Mecklenburg, Pommern, Lüneburg zc. stimmt es kaum. Diese Gebiete erhielten erst in den

¹ Sie ist im Leipziger Enchiridion von 1530 Fol. Hiiij b vollständig abgedruckt, s. auch S. 24, 28 und 34, Anm. 2.

² S. Seite 34, Anm. 2 und S. 36.

³ S. Seite 22 und S. 25, Anm. 8.

⁴ S. Seite 21.

⁵ S. Seite 6 ff.

⁶ Abgedruckt bei Schling, a. a. D. Bd. 5, S. 282 nach dem Original im Schweriner Staatsarchiv.

⁷ Jannasch, a. a. D., S. 73.

40er Jahren landesherrliche Kirchenordnungen mit feststehenden liturgischen Formularen; der häufige Nachdruck des Klütergesangbuches in allen diesen Gegenden aber spricht für seine Verbreitung. Bei dem völligen Mangel anderer Formulare müssen hier die Klüterschen Gottesdienstordnungen zunächst zweifellos auch von Bedeutung für die liturgische Praxis gewesen sein, bis die offiziellen landesherrlichen Ordnungen sie allmählich verdrängten. So wird es auch in Rostock gewesen sein; daß der liturgische Praktiker Klüter seine Messe auch in die kirchliche Praxis einführte, erscheint selbstverständlich, wenn er auch gewiß nach seinen freien liturgischen Prinzipien¹ sein Formular, besonders in der Wahl der Gemeindegesänge, recht frei benutzte.

Da die Beichte zur Vorbereitung der Messe gehört, mag hier noch kurz darauf hingewiesen werden, daß unser Klütergesangbuch auch ein Beichtformular enthält.² Es hat die Überschrift „Eyne Christlike wyse to bichtende eynem Prester, edder sūs eynem Christen minschen“, ist aber nicht von Klüter verfaßt, sondern offenbar aus dem Leipziger Enchiridion von 1530 genommen, wo derselbe Text hochdeutsch steht;³ doch steht es auch schon im Zwickauer Enchiridion von 1528.⁴ Ist es daher auch nicht als Klütersches Werk anzusehen, so darf es doch wohl als Zeichen dessen betrachtet werden, wie Klüter die Beichte auffaßte, denn ohne Einverständnis mit diesem Text hätte er ihn wohl kaum seinem Gesangbuch einverleibt. Das Formular trägt, wie schon die Überschrift zeigt, ausgesprochen den Charakter einer Privatbeichte, wendet sich in der Anrede ganz persönlich an den Beichtiger („Leue here vnd gude fründt“) und sieht die Aufzählung einzelner Sünden vor: „sonderlyken hebbe ȳt van desser sünde eyne beswerde consciencien“. ⁵ Eine feste Absolutionsformel wird nicht gegeben, sondern dem Beichtiger nur allgemein die Erteilung von „Absolution vn trost vth dem Euangelio“ empfohlen. Es kann daher wohl von Klüter gesagt werden, daß er Anhänger

¹ S. Seite 11.

² Bl. Rij b.

³ Hofmann, Enchiridion zc. 1530, Leipzig 1914, Bl. Hij b ff.

⁴ S. Wackernagel, Bibliographie zc. S. 466.

⁵ Leipzig 1530 sagt für „conscientie“ hochdeutsch „Gewissen“. Der Ausdruck dafür vor der Reformation ist niederdeutsch „samtweicheit“. Klüter und Bugenhagen sagen „conscientie“, später erst tritt das dem Hochdeutschen nachgebildete „geweten“ auf. Das Humanistenlatein hat, trotz der Betonung der Muttersprache, doch manche volkstümliche Ausdrücke aus dem geistlichen Niederdeutsch verdrängt.

der Privatbeichte ist, dieselbe aber in der Form scheinbar recht ungezwungen gehandhabt wissen will.

* * *

Ist auch Slüter in den Formularen seines Gesangbuches nicht als originaler Liturgiker anzusprechen, so hat er es doch verstanden, die verschiedenen Vorschläge, die er bringt, verhältnismäßig einheitlich, in einem Geiste zu gestalten. Von starrem Formalismus ist er weit entfernt, eine natürliche Frische, Liebe zur Muttersprache und urwüchsige Sangesfreude herrschen in seinen Vorschlägen. Und darin liegt die Bedeutung des Mannes: während in Rostock der Kampf um die „Ceremonien“ noch ungeklärt wogte, trat er mit klaren Vorschlägen auf, die gewiß aus dem Herzen der Gemeinde empfunden waren.

4. Die entscheidenden Kämpfe in der Passionszeit.

A. Die Erhebung der Bürgerschaft und die Ratsverordnung vom 29. März.

Wir werden es verstehen, daß das Erscheinen des Gesangbuches mit seinen neuen Gottesdienstformularen am 20. März bei den Rostocker Bürgern ein lebhaftes Interesse fand. Seit 2½ Monaten schon wartete man gespannt auf die vom Rat versprochene Änderung der Ceremonien. Slüters Gutachten vom 10. März ist der Bürgerschaft bestimmt nicht unbekannt geblieben: die Hoffnung stieg, bald einer Entscheidung entgegenzugehen. Und nun zeigte das Gesangbuch vom 20. März den Gemeinden: so muß ein recht evangelisch gestalteter Gottesdienst sein, keine unverständlichen Lateingefänge, gemurmelten Priestergebete und gehäuften Heiligenanrufungen, sondern das allen verständliche deutsche Gotteswort und deutsche Lieder sollen im Gottesdienst erklingen. Das lebhafteste Interesse für diese Vorschläge scheint sich im Hinblick auf das längst gegebene Versprechen des Rats bald zur Erregung gesteigert zu haben, sodaß tumultuarische Auftritte entstanden. Leider haben wir kein Zeugnis darüber, wie sie entstanden — Gryse berichtet nichts darüber —, aber spätestens am 23. März müssen sie stattgefunden haben.

Das Dokument, das uns hierüber berichtet, ist eine Instruktion des Rostocker Domkapitels für seinen an den Herzog Heinrich ab-

delegierten Gesandten,¹ die von einer am 23. März stattgehabten erregten Verhandlung zwischen Rat und Kapitel berichtet: „Erstliken vppe dat vorgeuent des Rades, dat se nicht lenger konen den weldigen hupen ohres befruchtens vppholden der Religion sake, men moth wise vnde wege finden myt den predikanten oc der presterschop, dat vthe der presterschop herkomen schal de Rath vnde ansege, astostellende de Ceremonien, vnde wo dat scheen schal vnde vth wat wyse vnde mate, dar bogerde de rath van der presterschop rath vnde ohre andacht vnd wolmeyninge“. Der Rat hat sich demnach nur gezwungen vom „gewaltigen Haufen“ (weldigen hupen) zu ernstlichen Schritten wegen der „Abstellung der Ceremonien“ entschlossen. Das Hindernis bildete das von den Herzögen geschützte Domkapitel, mit dem er Verhandlungen anknüpft, um wenigstens den Schein zu wahren, als hätte die Priesterschaft „freiwillig“ Änderungen der Ceremonien gutgeheißen. Nach diesem Bericht hat aber das Domkapitel ausweichend darauf hin geantwortet „dat de predicanten ohres dinges nicht eyns sind“, was aber der anwesende Dr. Oldendorp in Abrede stellt. Ein Resultat der Verhandlung vom 23. März ist diesem Bericht nicht zu entnehmen, sie scheint mit der energischen Mahnung an das Kapitel geschlossen zu haben, der Frage der Ceremonienänderung ernstlich näherzutreten und darüber Vorschläge zu machen. Das geht aus der Tatsache hervor, daß das Kapitel noch am Nachmittage desselben Tages eine Citation zu erneuter Verhandlung am Morgen des nächsten Tages (24. März) erhielt. So berichtet das Kapitel in einem Schreiben vom Abend des 23. an seinen Gesandten beim Herzog,² in dem es seine Entschlossenheit kundgibt, standhaft zu bleiben: „wy sint ouers ganz gesinnet, buten vnser landesforsten . . . bofehel vnd heth vns nergende wor von astogeuende, noch von kleynen, noch von groten Ceremonien“.

Über die Verhandlung am 24. März sind wir nur durch einen etwas summarischen Bericht von Gryse unterrichtet.³ Er sagt:⁴ „Ein Erbar Radt hefft oc alle Papistische Papen gefordert, vnd ere meinung erfordert. Also se ouerst vp dat Radthuß des morgens

¹ Lisch in Mecklenb. Jahrbücher Bd. 16, S. 38, druckt sie nach dem im Schweriner Staatsarchiv befindlichen Original ab.

² Abgedruckt von Lisch, a. a. D. S. 41 nach Original im Schweriner Staatsarchiv.

³ Daß sie stattgefunden hat, geht aber auch aus einem späteren Schreiben des Domkapitels hervor, wo die Beratung „profesto Annunciationis“ kurz erwähnt wird. Abgedr. von Lisch, a. a. D., S. 47.

⁴ Gryse a. a. D., Hii a.

an Marie verkündige auende (d. i. Vorabend, das war der 24. März) erſehen, vnd en de Euangelischen Prediger erklerung ys vorgeholden, vnd man gründtlich vnd fründtlich den ganzen dach van dem morgen beth vp den auent vmb de flocke achte mit en geredet, syn se by erer valschen meinung vorstocket vorharret“. Dieser Darstellung Gryſes können wir Vertrauen ſchenken, denn ſie ſtimmt ſachlich mit den anderen Quellen überein: das Kapitel war ſeinem am Tage vorher geäußerten Entſchluß treu geblieben, nichts von den Ceremonien fallen zu laſſen. Herzog Heinrich, der in dieſen Tagen im nahen Schwaan weilte und dort von Geſandten des Domkapitels und des Rates, aber auch von Klüter aufgeſucht wurde, ſcheint keinerlei Entſcheidung in der heiklen Ceremonienfrage gefällt zu haben. Damit war der in dieſen Tagen vom Rat unter Hochdruck betriebene Plan, den katholiſchen Klerus zu einem, wenn auch nur formalen Einverſtändnis bei der Änderung der Ceremonien zu zwingen, vollſtändig geſcheitert. Dieſer Hochdruck iſt wohl auch dadurch zu erklären, daß der folgende Tag ein Marienfeſttag war, bei deſſen ſolenn katholiſcher Feier mit Prozeſſion zc. Ausſchreitungen des „weldigē hupens“ beſonders zu befürchten waren. Man wollte offenbar den Klerus zu einem Verzicht auf dieſe Feier zwingen, und das war nicht gelungen.

Troßdem ſcheint der Mariä-Verkündigungstag ruhig verlaufen zu ſein, aber wohl darum, weil der Rat ſich — nach Gryſes Bericht — an dieſem Tage zu einem Schritt entſchloß, den er bisher im Intereſſe der Legalität vermieden hatte: er griff perſönlich ein, indem ſeine Abgeſandten in der Kirche erſchienen und den Klerus an der Ausübung ſeiner altgewohnten Kultverrichtungen verhinderten. Gryſe berichtet: ¹ „das anderen dags (d. i. Mariä Verkündigung, 25. März) ſendet ein Erbar Radt tho denſüluen Papiſtiſchen Preſteren ſo tho vnſer leuen Frowen weren, twe eres middels, alſe S. Thomas Kaſten vnde S. Nikolaws Beſelin, vnd leth en ernſtlyken anmelden, dat ſe nu vordan ſick eres vörigen amptes vnd Miſſeholdendes ſcholden entholden, vnd de Luttheriſchen Prediger vnuorhindert predigen, vnd dat Teſtamente na Chriſti inſetung holden laten“. Da der Marien-Pfarrherr Nicolaus Francke, zugleich Propſt des Dom-

¹ Gryſe a. a. O. Hiſt. a. Koppmann (Geſch. d. Stadt Koſtob, S. 137) will den hier von Gryſe geſchilderten Vorgang auf den Palmſonabend (1. April) beziehen (ſ. S. 50). Ein zwingender Grund dazu liegt nicht vor; zudem ſind die hier und dort geſchilderten Vorgänge in St. Marien ſo andersartig, daß ihre Gleichſetzung nicht recht motiviert erſcheint.

kapitels, und zwei weitere Priester der Marienkirche namentlich als Teilnehmer dieser Verhandlung genannt werden, hat sie wohl am Morgen des Tages in der Kirche oder Sakristei stattgefunden; die Nennung der Namen erweckt für die Historizität des Vorgangs ein günstiges Vorurteil. Als Resultat der Verhandlung gibt Gryse an, die „Prelaten unde mißpapen“ seien „stilswigende törnich daruon geghan, vnd hebbben ydt od̄ nicht grodt geachtet“. Dieser Bericht ist dürftig; das „davongehn“ der Marienpriester sieht fast darnach aus, als seien die Festriten des Tages unterblieben, während vielleicht schon an diesem Tage eine lutherische Messe in St. Marien gefeiert wurde, aber einen sicheren Einblick in den Verlauf dieses Tages geben unsere Quellen leider nicht. Ob sich in St. Jakobi etwas ähnliches abgespielt hat, ist unbekannt. Jedenfalls hat Gryse mit dem „nicht groß achten“ der Priester recht, insofern als nach unseren Quellen in den Tagen darauf wieder die katholische Messe gefeiert wurde.¹ Aber das eine ist bedeutsam: zum ersten Mal hatte der Rat den bisher vorsichtig gehüteten Boden der Verhandlungen verlassen, und war dem Klerus gegenüber mit einem energischen Verbot hervorgetreten.

Bleibt demnach der Verlauf des Mariä-Verkündigungstages für uns auch undurchsichtig, so scheint es doch an den folgenden Tagen zu keinerlei direkten Konflikten in den Kirchen gekommen zu sein, denn darüber müßten sich irgend welche Nachrichten erhalten haben, und die fehlen. Verliefen diese Tage aber auch ruhig, so mußte der Rat mit größter Sorge der vor der Tür stehenden Karwoche entgegensehen, die mit den üblichen vermehrten Gottesdiensten, Prozessionen und Weihungen der lutherisch gesonnenen Bürgerschaft den weitgehendsten Anlaß zu tumultuarischen Störungen der katholischen Kultbräuche geben mußte. Um das zu verhindern, entschloß der Rat sich in der Woche vor dem Palmsonntag, eine neue Verordnung herauszugeben, durch die er den Versuch machte, die Amtstätigkeit des katholischen und lutherischen Klerus in den Kirchen auf eine neue Weise zu regeln, die alle Teile befriedigen sollte.

Diese neue Verordnung des Rats, die Gryse überhaupt nicht erwähnt, wurde am Mittwoch vor dem Palmsonntag, am 29. März 1531 erlassen.² Ihre Bestimmungen wollen auf der einen Seite

¹ S. Seite 48 ff.

² Original im Rostocker Rats-Archiv, Eccles. II A Vol. I fasc. 9; vollständig abgedruckt von L i j ch in Mecklenb. Jahrbücher, Bd. 16, S. 43 ff.

den katholischen Kultus bis zu einem gewissen Grade schützen. 1. Die Messe soll täglich in lateinischer Sprache im Messgewand gehalten werden. (Art. II „Dath alle Daghe dath hochwerdige Testament in latinischer sprake . . . mit twen ministranten in kledung vnd form wo vorhen geholden werde“.) 2. Auch der Liturgiegesang bleibt lateinisch, nur soll er sorgfältiger ausgeführt und unbiblische Texte fortgelassen werden. (Art. I „Der gesenge haluen, so in bewerder biblischer hilligen schrift gegründet, achtet man nicht vor vnguth, dath de Presterschop de suluigen in latinscher sprake beholde vnde gebroke, doch etwas vnderschetliker (Randbem.: intelligibilis) vnd mith mer vorstande tho syngen, den bether overgerumpelth“.) 3. Aber auch die Krankenkommunion nach katholischem Ritus, sogar mit ausdrücklicher Genehmigung der Hostienprozession mit klingelndem Sakrist durch die Straßen wird zugestanden. (Art. IV „Wo he (d. h. der Kranke) ouerst syn gemothe dartho (d. h. zur Kelchcommunion) nicht gheuen konde, als denne schal eme de eine gestalt, welcker dar henne gebracht medegedeilet vnd vp Christum tho vortruwende ermanet werden“). Wie man sieht, ruht das Schwergewicht dieser Konservierung des Alten in der Beibehaltung der täglichen Messfeier und des Kirchenlateins. Die nachdrückliche Betonung des letzten Punktes läßt vermuten, daß die Anhänger der Slüterschen Reform ganz besonders nachdrücklich die Verdeutschung des ganzen Gottesdienstes verlangt hatten, daß man aber wohl den Klerus zu beschwichtigen hoffte, indem man in diesem, scheinbar mehr formalen Stück die Anhänger des Alten zu befriedigen bereit war.

Viel bedeutamer sind dem gegenüber die auf den Wunsch der Lutheraner vorzunehmenden Neuerungen im Gottesdienst. 1. Bei der Messe werden die Canongebete verboten, die Communio sub utraque zugelassen, und eine deutsche Abendmahlsexhortation gestattet, wie sie die Slütermesse im Gesangbuch verlangt. (Art. II „Dath . . . dath hochwerdige Testament . . . vor dem hogen altar alleinen mit twen Ministranten in kledunge vnd form wo vorhen (vthgenamen de canones) geholden vnd dat volck, so vorhanden were cummunicert werde; . . . Da is nodich alle wege (wann er communicanten vorhanden) dath als denne am ende der Missen der Prester syck vmmefere vnd eine forte dudesche rede vnd ermanynghe dho, wat vnd wor tho se dath durbar Sacramente entfangen“ — außerdem die Vorschrift „den jennen so dat Sacrament vnder einer gestalt begheren werden, nicht tho weigeren“). Die letzte Vorschrift enthält, wie auch

der vorausgegangene Ausdruck „Testament“¹ zeigt, das Zugeständnis der Communion sub utraque, obgleich diese nicht ausdrücklich genannt wird. Das „vor dem hogen altar alleinen“ kann zudem auch als Verbot der Lesemessen an den Nebenalären ausgelegt werden; doch auch diese Bestimmung ist unklar. 2. Für die Predigtgottesdienste und Horen werden noch weiter entgegenkommende Bestimmungen getroffen: Sonntags soll in allen Kirchen Vormittagssermon stattfinden, Sermon nach der Vesper in mindestens zwei Kirchen; das Tedeum in der Mette und die üblichen Predigtgesänge werden der Gemeinde freigegeben. (Art. IV „des hilligen dages, welcker vmb gades worth tho horende vnd anthonehmende allenen is angesetztet vnder den Christen, wart vor nodych geachtet, vormiddags in allen kercken einen vnd nhamiddages ock einen sermon thom weinigsten in twen kercken nha der vesper tho geschende, Vnde dat dem volcke vmmee einicheit willen werde nhagegeuen Te deum laudamus vnd einen psalm edder twe vor vnd nha dem sermon tho syngende des morgens, doch dath sulckes in dem Chor durch den Scholemeister, nicht in der kercken angehauen werde“). Diese Bestimmung enthält also für den Predigtgottesdienst nichts neues; nur der Gesang des, jedenfalls deutschen, Tedeum durch das Volk in der Mette bedeutet ein weiteres Entgegenkommen gegen die Lutheraner. 3. Bei der Krankenkommunion wird die Erlaubnis der Communion sub utraque ausdrücklich ausgesprochen. (Art. IV „Vnd wo denne de franke vth fryer conscientie beyde gestalt tho nemande gesynnet, so schal als denne dat testamente darzuluest gehalten vnd de francke communiceret werden“.) 4. Für die Beichte wird die merkwürdige Bestimmung getroffen, daß geeignete Persönlichkeiten aus den Priestern den Predigern, offenbar als eine Art evangelische Hilfsgeistliche („Diakone“), dabei helfen sollen. (Art. III „Dat vth beuell jennen, de des tho donde, itlike vth der Prestereschop dogethame vnd vorstendige personen thor bicht geordnet werden neuenst den Predicanten, de der veelheit des Volkes alleinen nicht ghewarden moghen, in jeder kercken. Vnd dath de suluigen Wichtueder tho enicheit, vnd nicht twedracht des gelouens dath volck vth Gades worde truwelich vnd recht vnderwyssen“). Diese Bestimmung macht den Eindruck, als wollte man dadurch manche zum Luthertum

¹ S. Seite 52, wo die Katholiken die Messe als „dat Testamente, wo se das nomen“ mit deutlichem Hinweis auf diesen bei den Lutheranern üblichen Ausdruck bezeichnen. S. auch S. 48: „Testamente, so man dat nomen wyll, edder Missam“.

neigende Vikarienzpriester in den Dienst der evangelischen Gemeindepflege stellen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Verordnung im Grunde genommen eine halbe Maßregel war, die niemand wirklich befriedigen konnte. Konnte der katholische Klerus sich mit der Beibehaltung des Lateins begnügen, wenn das Canongebet der Messe unterjagt und die *Communio sub utraque* freigegeben war? Und konnten die Lutheraner zufrieden sein mit der Abschaffung des Kanons und der Einräumung der fakultativen *Communio sub utraque*, wo ihr Drängen nach deutscher Liturgiesprache nur durch die Freigabe des *Tedeums* in der Mette und der Abendmahlsvermahnung äußerst knapp berücksichtigt war? Diese Unklarheiten bargen den Keim weiterer Konflikte in sich. Aber sie beleuchten auch in drastischster Weise, daß die Mehrzahl des Rats sich noch garnicht dessen bewußt gewesen zu sein scheint, ein wie abgrundtiefer Riß damals bereits Katholiken und Lutheraner trennte. Denn diese Verordnung rechnet noch immer mit einem schiedlich-friedlichen Ausgleich der Gegensätze, mit liebenswürdigen Konzessionen von beiden Seiten, mit gemeinsamem oder mindestens umschichtigem Amtieren der verschieden gerichteten Geistlichen an denselben Kirchen. So vermeidet sie denn auch offensichtlich jede Nennung der gegnerischen Gruppen, und klingt so, als wären „Predikanten“ und „Presterschop“ im tiefsten Frieden mit einander lebende Glieder derselben Kirche. Freilich neigt die Ordnung in den entscheidenden Punkten mehr zum Lutherthum, aber sie ist offensichtlich von der Neigung beherrscht, den lutherischen Kultus in so konservativ gehaltenen Formen zu gestalten, daß man dadurch dem katholisch denkenden Klerus goldene Brücken zur Aussöhnung mit diesem Kultus baute. Es erscheint geradezu merkwürdig, daß der Rostocker Rat sich dieser Illusion noch zu einer Zeit hingab, wo in den Nachbarstädten die katholischen Geistlichen z. T. vertrieben und der katholische Gottesdienst längst niedergelegt war, in einer Stadt, wo ein Mann vom Schlage Glüters wirkte, dessen liturgische Forderungen Gemeingut der Bevölkerung geworden waren, und wo andererseits der katholische Klerus noch vor wenig Tagen unzweideutig seiner Entschlossenheit Ausdruck gegeben hatte, nichts von den alten Ceremonien fallen zu lassen. Diese Tatsache zeigt, daß der Rat den dogmatisch-weltanschaulichen Riß, der damals schon Papisten und Lutheraner trennte, und für den dieser Ceremonienstreit schließlich nur ein Symptom war, noch nicht erkannt hatte. Freilich träumten damals auch andere Geister in Deutschland

noch von einer Aufrechterhaltung der Einigkeit der Kirche.

Die erwähnten Unklarheiten der Verordnung führten am folgenden Tage noch zu einem Nachspiel. Das Domkapitel fragte beim Rat an, wie es mit den Lesemessen zu halten sei, auf die der Passus „dath hochwerdige Testament vor dem hogen altar alleinen“¹ indirekt hinwies, wie es ferner mit Heiligenanrufungen, Weihungen und Prozessionsgebeten sei, gegen die die Forderungen von „gehege so in bewerder biblischer hilligen schrift gegrundet“ gedeutet werden konnte. Das Kapitel hatte nicht unrecht, wenn es fand, daß diese Artikel „gar dunkel und generaliter“² gehalten seien. Darauf erhielt es dann freilich den klaren bündigen Bescheid: „alle stulle vnd lesende myssen, ock Marientyde vnnde processiones, ock palmen-, crude-vnde funtewigent, so de radt ock will vorsthan hebben“. Durch diese offene Sprache war nun allerdings das vorsichtig gehaltene offizielle Dokument des Tages vorher, das Ausdrücke wie „Niederlegung der Ceremonien“ ja sorgfältig vermied, in einem Sinne interpretiert worden, der es seiner beschwichtigenden Wirkung völlig berauben und den Klerus erbittern mußte. Diese offenherzige Interpretation aber, die von einem ausgesprochen lutherischen Bürgermeister in unumwundener Form ausgesprochen sein mag, zeigt, worauf es dem Rat trotz aller Vorsicht in der Form mit seinem Dekret ankam: Die Prozessionen des Palmsonntags, die üblichen Weihprozessionen an dessen Vorabend und die wahrscheinlich mit dem lutherischen Kultus kollidierenden Marienhoren sollten am bevorstehenden Festtage unbedingt unterbleiben, da man sonst vor Tumulten nicht sicher war. So war in dieser Richtung wenigstens für den Palmsonntag eine klare Situation geschaffen.

Aber das Domkapitel ließ sich nicht einschüchtern; empört übersandte es dem Rat noch an demselben Tage einen Protest,³ in dem es jede Beteiligung am gemäßigt reformierten Kult, wie ihn der Rat wollte, verweigerte: weder zur Messhaltung ohne Canon, noch zur Kelchreichung an die Kommunikanten sind die Priester bereit: „dar denne zo de Not erforderde, dat woll manck edder von den presteren, vicarien benomlich alhir gegenwerdig Testamenten edder missen tho holdende offte de francken tho heymisten (=besuchen)

¹ S. Seite 44.

² Bericht über diese Verhandlung im Schreiben des Rostocker Domkapitels an das Schweriner Domkapitel vom 1. April 1531; abgedruckt nach dem Original im Schweriner Staatsarchiv von Lisch, a. a. D., S. 47.

³ Abgedruckt bei Lisch, a. a. D., S. 45.

ersucht wurde, dat alsdanne de sulvige prester dat Testamente (so men dat nomen wyll) edder Missam ane unde sunder canones to holdende unde denn communicanten vnder beyder staltenisse tho vorrefen vnuorbunden moge blyuen“. Auch die Beteiligung der Prälaten und Vikare an der Beichthaltung wird abgewiesen, da das von jeher Pflicht der Pfarrherrn und Kaplane gewesen sei. Aber mit Berufung auf die Tradition der Kirche bestreitet das Kapitel auch energisch, daß manche der von ihm geübten Ceremonien unbiblisch seien und verlangt den Gegenbeweis: „dat de jenige, de dat so bogeren . . . vth grunth faster hilliger rechtuorstendiger schrift vor dem rade antögen, wat, wor vnd wo de hillige gades denst edder ceremonyen in der karken vnlidelike gemysbruket werd edder jegen das rechte gades wordt mach syn“. Durch diese schroffe Abgabe war der Plan des Rats, den katholischen Klerus in den Dienst eines maßvoll reformierten Gottesdienstes zu ziehen, gescheitert. Wollte er sich nicht diesem unbeugsamen Klerus beugen, so mußte er jetzt die Konsequenz ziehen, ganz zum Luthertum hinüberzutreten, den Forderungen der Bürgerschaft und der Prädikanten Raum zu geben und damit Rostock zu einer lutherischen Stadt zu machen. Die Entscheidung darüber sollten die nächsten Tage bringen.

B. Die Erzwingung evangelischer Messfeiern in St. Marien und St. Jakobi am Palmsonntag, 2. April.

Es fällt auf, daß die erhaltenen Dokumente, die uns ein Bild vom Verlauf des Ceremonienstreites am Palmsonntag und den vorhergehenden Tagen geben, in diesem Zusammenhang nur die St. Marien- und St. Jakobikirche erwähnen. Daß der Kirche zu St. Petri dabei keine Erwägung geschieht, erscheint freilich selbstverständlich, aber auch der Gottesdienst in der Hl. Geist-Hospitalkirche scheint hiernach schon ganz in den Händen der lutherischen Geistlichkeit gewesen zu sein, was mit Bryses Darstellung übereinstimmt.¹ Aber es fällt auf, daß auch der St. Nikolaikirche dabei in keiner Weise gedacht wird; freilich wissen wir, daß schon seit etwa einem halben Jahr dort auch evangelische Messfeier stattfand,² aber man hätte erwarten sollen, daß sich doch der dort vorhandene katholische Klerus gegen die kanonlose Messe sträuben würde, umso mehr als der Pfarrherr von St. Nikolai, Johannes Katte, ja zugleich Mit-

¹ S. Seite 18.

² S. Seite 9.

glied des Domkapitels zu St. Jakobi war, und dort mit dem Domklerus scharf dafür kämpfte, nicht das Geringste von den Ceremonien fallen zu lassen. An St. Nikolai jedoch scheint er es nicht gewagt zu haben, mit diesen Tendenzen hervorzutreten, vermutlich wohl wegen der drohenden Haltung der Altstädter Bürgerschaft. Darnach scheint es, daß der Klerus in St. Nikolai ohne weiteren Kampf auf die Abhaltung der katholischen Kanonmesse verzichtete. Der Kampf um die Messe wurde in den beiden größten Kirchen der Stadt ausgefochten, in der Hauptkirche St. Marien, die mit ihren 39 Altären jedenfalls einen zahlreichen Klerus hatte, und in der Domkirche St. Jakobi, wo sich der Sitz des Domkapitels befand.

Der Rat gab aber sein Spiel trotz der Absage des Domkapitels, zu dessen Gliedern die Pfarrherren von St. Marien, St. Jakobi und St. Nikolai gehörten und das daher maßgebend für die Rostocker Geistlichkeit war, nicht verloren. Hatte das Kapitel die liturgischen Vorschriften des Rats abgelehnt, so wandte er sich jetzt an einen andern hohen Geistlichen, den General-Offizial Joachim Michaelis, der als Vertreter des Bischofs von Schwerin die geistliche Gerichtsbarkeit in Rostock ausübte, aber nicht zum Domkapitel, und auch nicht zum Bestande der Geistlichkeit einer der Pfarrkirchen gehört zu haben scheint. Und es gelang tatsächlich, diesen Würdenträger dazu bereit zu finden, daß er die Messe nach den Vorschriften des Rats hielt, auf welchem Wege, ob nur durch persönliche Beziehungen, oder durch Versprechungen und Drohungen, ist unbekannt. Diese Messfeier fand am 31. März in St. Marien statt, worüber folgender Bericht des Domkapitels erhalten ist:¹ „Ict hefft sich wyder ock begeuen, dat donn wy vtrumque canonem vth der Myssen tho latende, vnnde sub vtraque specie dat volck tho communicerende vnß nenes wegen vnderstand edder vordriften konden, . . . wolden wy vele leuer vth Rostke tanto furori wichen. Duer do noch de radt, noch de presterschop sic bodaner ordinantie vnderstaen konden edder wolde, hefft Meister Joachim Michaelis beyden parten vnnde saken thom besten, . . . an vnde vpp sic genamen, . . . vnnde hefft ock fort alsß ghystern in vnser leuen frouwen kercken deme nha de hochmissen also geholden, wo wol ytlke synes gemötes vorstoringhe vnnde vor dem Altar ghefregghen hefft“. Das war ein entschiedener Erfolg des Rates, der sich der Hoffnung hingeben mochte, daß nun in den Klerus eine Bresche geschlagen sei, und auch weitere Priester dem Beispiel des Offizials folgen würden.

¹ S. Seite 47, Anm. 3.

Aber wenn der Rat das meinte, hatte er die Rechnung ohne den Wirt gemacht: der Erfolg gegenüber dem Klerus war ein entschiedener Mißerfolg gegenüber der Gemeinde, dem „weldigen hupen“, bei dem jetzt die lange angehäuften Ungebuld durchbrach: Sollte das die sehnlichst erstrebte Aenderung der Ceremonien sein, daß ein der Gemeinde fremder erkatholischer Prälat eine lateinische Messe in St. Marien hielt, und dabei nur die Auslassung des Kanongebets und die Kelchkommunion mit mißvergnügter Miene beobachtete? Nein, die Gemeinde wollte eine richtige evangelische Abendmahlsfeier mit ihren eigenen Geistlichen haben. Jetzt kam es tatsächlich zu einem Ausbruch der Volksempörung, den der Rat bisher zu verhindern gewußt hatte: die Menge drang aufs Rathhaus, wo sie die Messe des Offizials für unannehmbar erklärte, und stürmisch die Abhaltung evangelischer Messe durch ihre Prediger verlangte, was der Rat ihr schließlich zugebilligt zu haben scheint. So wird man den knappen Bericht des Domkapitels hierüber¹ auffassen müssen: „Duch dor nah also myster Joachim de officiale de erste missen also geholden hadde, hebben de martiner eme noch tho qwade gedan vnde synt dar auer by II⁺ (250) mynschen vppet nyehus des andern dages vorsamelt worden, wolden dat wreken (d. i. brechen, verhindern), so lange se noch to freden gespraken worden“.

Am Sonnabend, den 1. April, fand dann nach diesem Bericht eine Verhandlung mit den Geistlichen der Marienkirche statt, wobei diese — jedenfalls auf Grund des geäußerten Verlangens der Gemeinde — veranlaßt wurden, selbst („durch synt suluen“) den Dienst in der Marienkirche zu übernehmen. Der Bericht sagt: „Vnde ward ford vppen lest vorschenen palmauende de presteren tho marienkarcken alle vorgeholden, se scholden de myssen vppet nye na orderinge des rades artikeln holden, durch synt suluen van dem oldesten anthoheuende“. Diese Nachricht klingt fast so, als hätten jetzt alle „presteren tho marienkarcken“ die Pflicht der Messhaltung nach der Ratsordnung übernommen; aber es ist unwahrscheinlich, daß die katholischen Vikare oder gar der alte Pfarrer Francke sich hierzu bereit gefunden hätten. Tatsächlich erzählt derselbe Bericht, daß am Palmsonntag in St. Marien der längst lutherisch predigende Kaplan dieser Kirche Peter Hatendal die Messe hiel: „... holdt nu de missen ock vppet nye absque canone vnd communiceret sub vtraque specie, vnde de lutke Capellanus to marienkarcken, peterken

¹ Bericht des Domkapitels vom 4. April, abgedruckt von Lisch, a. a. D., S. 50 ff.

genant, holt dat ock so, leth in sondage II konsecreerde corpora vpp de erde vallen vnde kerde sich dar nicht groth an“. Das kann sich nur um den Marienkaplan und den Palmsonntag handeln; das Fallenlassen der Hostie, für katholische Begriffe eine Todsünde, könnte dabei auch eine schnell erfundene Schauersage sein. Aber die Messhaltung gleich nach der Anordnung des Rats am Palmsonntag durch den lutherischen Kaplan läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die katholisch gesonnenen Geistlichen in St. Marien sich überhaupt bereit fanden, der Aufforderung des Rats zu folgen. Tatsächlich wird uns weiter nichts davon berichtet, daß sie sich an der Abhaltung der evangelischen Gemeindegottesdienste in St. Marien beteiligten. Gryse führt freilich in seinem Verzeichnis der ersten evangelischen Geistlichen an St. Marien¹ zwei Männer, S. Marten Parouw und S. Wulf Marchita, auf, über deren Predigtthätigkeit an St. Marien nichts bekannt ist und die auch sonst in Rostocker Urkunden nicht vorkommen.² Das mögen ein paar ehemalige Marienvikare sein, die sich damals, beim Siege des evangelischen Kultus, bereitfanden, als Hilfsgeistliche in den Dienst der neuen Kirche zu treten und abwechselnd mit den Prädikanten, Valentin Korte und Peter Hafendal, die Messe nach neuer Art zu halten. Aber die Mehrheit des alten Marienklerus hielt sich davon jedenfalls fern. Damit war trotz dem Beispiel des Offizials Michaelis die eigentliche Kultübung in St. Marien in die Hände der evangelischen Geistlichkeit übergegangen — dank dem energischen Eintreten der Gemeinde. Die Unionstendenz des Rates hatte sich als undurchführbar erwiesen, ein wirklich lutherischer Gottesdienst war durch das mutige Dazwischentreten der Bürger gesichert.

Am schwierigsten lagen die Dinge an St. Jakobi. Am Palmsonnabend scheint der Rat für diese Kirche noch keine Anordnungen getroffen zu haben, denn nach der Erzählung der Palmsonnabend-Anordnung in St. Marien fährt der erwähnte Bericht fort: „hebben se vnser karken also van der syden getagen“ (wohl: bei Seite gelassen). So ist es wohl auf den Palmsonntag zu beziehen, wenn der Bericht fortfährt: „Dar na synt ock tho vns in sunte Jacob karken gekamen albebalde II borgermeystere vnde II rades heren vnde vns dat sulue ock anshynende gewest: wy hebben auer dat by vnser vorigen vnde auergeuenen scrystliken antworde blyuen laten

¹ Gryse, a. a. O., B. 3 b.

² S. Koppmann, Predigerverzeichnisse in „Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock“, Bd. 1 1895, 3, S. 15 ff.

unde dar nicht aff willen treden edder wyken unde leber alle vnse
 pechte entberen, laten de karken tostann unde dar tho alle vth
 rosthoc henn vth ghan zc. Tom lesten ys eyn arme elende prester
 (forttlich van Lübeck gekamen) vorgetreden unde hefft myt vorlaue
 des herrn Officialis in vorgangen palmdage (= Palmsonntag, 2. April)
 unde gystern unde oc huten myt vns dat testamente (wo se das
 nomen) geholden unde wy moten dat lyden, dat he yd vordan so
 holdet, unde moten eme oc bolonen, mosten oc dulden, dat in
 palmedage myt den groten orgelen de mysse gesungen unde gespelet
 warth unde myt allen solenniteten. Auer palmewyende, alle lesemissen
 sind nicht geworden, oc marien tyde synt nedderlegt“. In dem
 „armen elenden Priester“ dieser Erzählung, der durch sein Eingehen
 auf die Ratsanordnung zum Verräter am Jakobiklerus wurde, hat
 Koppmann¹ merkwürdiger Weise den Prediger Barthold Lange
 erkennen wollen. Doch war Lange nach Gryse schon seit 1529
 Prediger in Rostock,² spätestens seit 1530. Zudem wird er von
 Gryse und anderen Urkunden meist der „Prädikant Barthold“ ge-
 nannt, während hier von einem „elenden Priester“ die Rede ist,
 wohl einem armen Vikarienspriester, der nie als Prädikant tätig
 gewesen ist. Da er kürzlich aus Lübeck gekommen war, ist anzunehmen,
 daß die dort um dieselbe Zeit sich durchsetzende Reformation ihn
 seiner Stellung beraubt hatte, daß er darum in das noch katholische
 Rostock gekommen war und hier an St. Jakobi eine untergeordnete
 Vikarsstelle ergattert hatte. Als er sah, daß auch hier die Lutheraner
 das Heft in die Hand bekamen, faßte er den Entschluß sich zu
 fügen. Der Name dieses abtrünnigen Jakobipriesters, der die erste
 evangelische Messe in St. Jakobi hielt, wird wohl immer unbekannt
 bleiben. Der Ausdruck „myt vns dat testamente geholden“ deutet
 darauf hin, daß diese Messe zur Zeit des Hochamts im Hochchor
 unter Anwesenheit des Domkapitels und sonstigen Klerus stattfand.
 Die Erwähnung des Spiels auf der großen Orgel deutet auf eine
 absichtliche Verhöhnung der katholischen Überlieferung hin, war doch
 auch in Mecklenburg in der ganzen Passionszeit das Spiel der
 Orgel im Gottesdienst untersagt.³ So hatte der Rat sein Ziel er-
 reicht: auch in St. Jakobi fand am Palmsonntag 1531 eine evan-
 gelische Messfeier statt. Aber ob diese Feier im Sinne der Gemeinde

¹ Koppmann, Geschichte Rostocks, Rostock 1887, S. 137.

² Gryse a. a. D., S. 1b.

³ S. Ordinarius etc. 1519, Fol. XVII b die Bestimmung zu Septuagesimä:
 ab hinc usque ad Sabbatum pasche non cantatur alleluia, necnon in organis
 iubilatur.

war, wird man angesichts ihrer Ablehnung der Messe des Offizials Michaelis am Freitag vorher wohl bezweifeln müssen, und der eigentliche Jakobi-Klerus hatte grollend abseits gestanden. So wird man diesen Erfolg zunächst als einen mehr formalen bezeichnen müssen.

Über die Ereignisse am Palmsonntag und den vorhergehenden Tagen berichtet uns Gryse in seiner Darstellung der Reformationsgeschichte Rostocks auffallender Weise nichts. Als daher Lisch die diesbezüglichen Dokumente im Schweriner Staatsarchiv fand und publizierte, erklärte er¹ den Palmsonntag, 2. April 1531, für den eigentlichen Reformationstag Rostocks, und dieser Auffassung sind seine Nachfolger in der Darstellung der Reformation Rostocks im wesentlichen gefolgt. Daß dieser Tag für unsere Reformationsgeschichte eine besondere Bedeutung hat, wird auch ohne weiteres zugegeben sein, hatte doch an diesem Tage erstmalig eine evangelische Messfeier in allen 4 Pfarrkirchen stattgefunden. Aber die hier angestellte Untersuchung, die die liturgiegeschichtliche Entwicklung der lutherischen Gottesdienste im Auge hat, wird darauf hinweisen müssen, daß der Tag in dieser Richtung doch eine mehr negative Bedeutung hat. Lutherische Predigtgottesdienste mit Gemeindegesang fanden bereits seit 1530 in allen Pfarrkirchen statt und waren seit Januar 1531 auch offiziell obrigkeitlich gestattet; für sie brachte der Palmsonntag 1531 nichts neues. Das wichtigste Neue, was dieser Tag brachte, war das Negative: das Verbot der spezifisch katholischen Riten, das am 29. März vorsichtig publiziert, und am 30. März durch Interpretation deutlich ausgesprochen war, war an diesem Tage, an einem Festtage, erstmalig strikt durchgeführt worden. Das spricht das Domkapitel in seinem Bericht vom 4. April deutlich aus, indem es sagt:² „Auer palmewyent, alle lesemissen sind nicht geworden, ock marien tyde synt nedderlecht“. In diesem entgültigen Aufhören der Weihprozessionen, Lesemessen und Marienhoren werden wir jedenfalls ein unwälzendes Ereignis im gottesdienstlichen Leben Rostocks erblicken müssen. Hinzu tritt ein weiterer Punkt: nach dem Bericht des Domkapitels wurde nun auch, was die sonstigen Quellen nicht andeuten, die antireformatorische katholische Predigt der noch zur alten Kirche haltenden Prediger direkt verboten; der Bericht sagt: „Dar waren III frame gelerde predicanten, den ys fort dat prediceren vorbaden, gelyk wo den armen geleerten monneken vorhene vorbaden ist, vnde hebben nu tor tyd nemant,

¹ Lisch in Mecklenburgische Jahrbücher, 1851 Bd. 16, S. 52 ff.

² Seite 50, Anm. 1.

de en wath entiegen spreken . . . Duer de worth fortan de mund
geflaten unde weten nu der guden stat rostock nenen trost mer".
Da dies Verbot hiernach schon früher den Bettelmönchen gegenüber
ausgesprochen war, deren liturgischen Dienst man scheinbar nicht
angefochten hatte, und jetzt auch den sonstigen katholischen Predigern
gegenüber erhoben wurde, werden wir allerdings der Ansicht sein
müssen, daß hiermit die katholische Predigt in Rostock verstummte.
Und das war bedeutsam genug: zum ersten Mal hatten die Rostocker
Bürger einen Festtag erlebt, der sein Gepräge nicht durch Hochmessen,
Prozessionen, Weihungen und Predigtpolemik erhielt, sondern durch
die einmütige Verkündigung des Evangeliums und durch die
evangelische Sacramentsfeier.

Aber grade das Letzte ist der Punkt, an dem die Frage an-
setzen kann: war wirklich die evangelische Messenfeier in den
4 Pfarrkirchen in der Form, wie sie tatsächlich stattfand, ein so
durchschlagendes Ereignis, daß wir den Palmsonntag 1531 auch
nach seiner positiven Seite als einen epochemachenden Fortschritt in
der Evangelisierung des Rostocker Gottesdienstes werten dürfen?
Wir können das vielleicht in formaler Hinsicht zugeben, aber was
die innerliche Evangelisierung des Gottesdienstes betrifft, erscheint
doch dieser 2. April noch als ein Übergangsstadium. Gewiß, es war
ein Fortschritt, daß an diesem Tage wenigstens in der Hauptkirche
St. Marien die Messfeier erstmalig von einem der lutherischen Geist-
lichen vollzogen war, und daß damit die öffentlich-kirchliche Abhaltung
des heiligen Abendmahls nunmehr in St. Petri, St. Nikolai und
St. Marien — wohl auch an St. Geist — endgültig in den Händen
der lutherischen Prediger lag. Aber die Messfeier in St. Jakobi
durch den „armen elenden Priester“ in Gegenwart des Domkapitels
und auf Zwangsanweisung des Rates hin dürfte die Gemeinde,
wo in Marien zwei Tage vorher die Messe des Offizials von den
Bürgern abgelehnt war, kaum als vollwertig evangelischen Gottes-
dienst empfunden haben. Es war nur der Anfang der Evangeli-
sierung der Liturgie in St. Jakobi, noch nicht ihre innere Durch-
dringung mit lutherischem Geist. Der „arme elende Priester“ hat
kaum die vom Rat nach den Forderungen des Klüterformulars
angeordnete deutsche Exhortation vor dem Abendmahl gesprochen,
die Domherren hätten das gewiß in ihrem Bericht erwähnt. Und
vor allem: was die Gemeinde letzten Endes anstrebte, war ja die
Verdeutschung der Messliturgie, wie Klüter sie wollte, und hierzu
war es an diesem Tage in St. Jakobi bestimmt noch nicht gekommen.

In welcher Form Peter Hafendals Messe am selben Tage in St. Marien verlief, ist leider unbekannt. Auf die Empfindung der Lutheraner, daß der Verlauf des Palmsonntages noch keine ganz befriedigende Lösung war, deutet auch ein Passus im Schreiben des Domkapitels vom 4. April hin: „Und her valentyn (jedenfalls der Prädikant Valentin Korte an St. Marien) hefft noch huten wat lutlyke geprediceret, dat yd so noch nicht mochte togan, dar vmmen se ene rede wendehoyke (=Wendemantel, Mantelträger)“. Vor allem aber: Gryse, der 1543 in Rostock geboren wurde, hier aufwuchs und hier seine Kenntnis der Reformation noch aus der lebendigen Gemeinde-Tradition schöpfte, weiß vom Palmsonntag 1531 nichts zu berichten. Und daher wird man behaupten können: im Bewußtsein der Gemeinde lebte dieser Tag scheinbar nicht als der Tag der Rostocker Reformation fort. Was wir auf gottesdienstlichem Gebiet für diesen Tag feststellen konnten, weist zudem darauf hin, daß der völlige Durchbruch des Evangeliums auf gottesdienstlichem Gebiet noch nicht erfolgt war. Dies rechtfertigt es wohl, daß, bei aller Wertung der Bedeutung dieses für Rostock historischen Palmsonntags, hier noch die weitere liturgische Entwicklung im Verlauf des Jahres 1531 untersucht wird, die noch weitere Lösungen und Klärungen brachte.

5. Die Regelung der gottesdienstlichen Sprachenfrage und des Kultus im St. Jakobi-Dom im Verlauf des Jahres 1531.

A. Die Regelung des Kultus im Dom in sprachlicher und konfessioneller Hinsicht.

Die geschichtliche Forschung muß immer mit der Tatsache rechnen, daß der Erlaß einer Verordnung noch lange nicht ihre tatsächliche Ausführung bedeutet. Der häufig wiederholte Erlaß derselben Verordnung bezeugt es oft schon, daß sie inzwischen in der Praxis nicht befolgt wurde, und zu demselben Resultat führt oft die Erforschung der im Leben sich durchsetzenden Gebräuche. Das dürfte auch das Schicksal der Rostocker Ratsverordnung vom 29. März 1531 gewesen sein, von der wir ja schon feststellen mußten, daß sie keine der beiden Religionsparteien befriedigen konnte. Und in

welcher Lage befand sich diese ganze Verordnung nun nach dem geschilderten Verlauf des Palmsonntags? Sie trug ja den Charakter eines Einigungswerkes zwischen zwei streitenden Parteien. Und eine von ihnen — die katholische — hatte dieses Einigungswerk strikt abgelehnt. Der Offizial Michaelis, der „arme elende Priester“ und einige eventuell in den Hilfsdienst der lutherischen Prädikanten getretene Vikare ändern an dieser Tatsache nichts: Das Domkapitel, das ja die Kirchherren der Pfarrkirchen umfaßte und damit tatsächlich die führende Spitze des Rostocker Pfarrklerus war, hatte die Einigung abgelehnt und noch am Palmsonntag dem Rat erklärt, es wollte „dat by vnser vorigen vnde auergeuenen scrifftliken antworde blyuen laten vnde dar nicht aff willen treden edder wyken“. Dieser Stellung hat sich zweifellos die erdrückende Mehrheit des Pfarrklerus angeschlossen. Lehnt aber die eine Partei ein Einigungswerk strikt ab, so pflegt sich in der Regel die andere Partei auch nicht an dessen Bestimmungen gebunden zu fühlen. So erscheint es der Natur der Sache nach höchst wahrscheinlich, daß sich die Lutheraner in ihren Gottesdiensten nicht weiter an die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März hielten, die ihnen besonders in der Sprachenfrage reichlich enge Grenzen zogen: deutsch in der Liturgie nur das Tedeum und die Abendmahlsvermahnung. Da wir wissen, ein wie viel weiter gehendes Programm Slüter in den Formularen seines Gesangbuches aufgestellt hatte, erscheint es daher naheliegend anzunehmen, daß er und seine Anhänger nicht weiter zögerten, dies Programm, besonders bei der Verdeutschung der Abendmahlsfeier, in die Praxis umzusetzen.

Daß der katholische Klerus auch nach dem Palmsonntag 1531 noch nicht bereit war, das ergangene Verbot der Lesemessen strikt zu befolgen, berichtet auch Gryse, besonders aus der Marienkirche:¹ „Vnd oc etlike der vornehmsten geslechter in der Stadt, so er eigene vorlatene Capellen vnd Altar in dersüluen Kercken hedden, desülue ere Mißprester vortreden vnde vorbeden, derwegen oc darsüluest S. Andreas Gryse am Dage Petri und Pauli (29. Juni), vn andere an anderen dagen in dissem jare (1531) noch offentlig ere Papistische empter vnd misselesent hebben vorrichtet“. Diese Nachricht mit ihren Einzelheiten steht nach glaubwürdiger Tradition aus; daß das gegen das Verbot der Lesemessen verstieß, ist klar, aber man drückte offenbar ein Auge zu, wo mächtige Fürsprecher aus den „vornehmen

¹ Gryse, a. a. O., S 4 a.

Geschlechtern“ ihre Vikare schützten.¹ Zudem hat in Rostock auch nie eine gewaltsame Vertreibung der Messpriester oder eine Zerstörung des katholischen Kircheninventars stattgefunden; man ließ das Alte allmählich von selbst verkümmern. Für St. Nikolai berichten die Akten der Fraternitas panum,² daß diese Bruderschaft noch jahrzehntelang weiterexistierte und eine Reihe alter Vikare aus vor-reformatorischer Zeit zu ihren Mitgliedern zählte; ob diese noch liturgische Funktionen ausübten, Lesemessen hielten, oder das Abendmahl mit lateinischer Liturgie „absque canone“ feierten, ist leider unbekannt. Wir haben keine Nachrichten darüber, wann diese Art des illegalen katholischen Kultus in diesen Kirchen aufhörte. Am schwierigsten lagen die Dinge natürlich in der Kirche des Domkapitels, St. Jakobi. Über weitere Lesemessen hier ist urkundlich nichts bekannt. Hingegen geht aus mehreren gleich zu erwähnenden Urkunden hervor, daß das Kapitel hier nach wie vor seine vorschriftsmäßigen Horen — jedenfalls lateinisch — sang, was ja selbst nach der Ordnung vom 29. März unter der Bedingung der Ausmerzung unbiblischer Texte gestattet war. Aber auch die Messe wurde hier nach den urkundlichen Andeutungen scheinbar von evangelischen Geistlichen und Gliedern des Kapitels („absque canone“?) abwechselnd gehalten. Diese Kirche war also als einzige auch nach dem Palmsonntag 1531 Simultankirche geblieben. Daß das auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen mußte, ist klar. Die erste Andeutung unerquicklicher Zustände in der Jakobikirche haben wir wohl in einem Schreiben des alten Professors und Domherrn Dr. Petrus Boye vom 19. Mai 1531;³ er hatte während des letzten Jahres die Pfarrherrnstelle an St. Jakobi als Stellvertreter („Vicissitudinarius“) bekleidet, kündigte aber in dieser Mitteilung dem Herzog Heinrich als Patron der Kirche die Verwaltung dieses Postens. Als Grund gibt er freilich seinen Umzug aus der St. Jakobi-Wedem in sein Privatquartier in der Altstadt an, sagt aber, er sei „vomme anliggende van dersulvigen kerkenn in myn egene wannge my wedder vomme tho geuende vnde my aldar tho vorholdende georsaket“, ohne die „Ursache“ selbst anzugeben, und fügt hinzu, daß er daher „I (hrer) f. (ürstlichen) g. (naden) Domkercken

¹ Daß in Rostock gerade manche der „Geschlechter“ zum Katholizismus hielten, geht auch aus anderen Nachrichten hervor. Noch 1556 beteiligten sich mehrere Glieder des Rats an der Beerdigung des katholisch gebliebenen Domherrn Danquardi. (Archiv des Geistlichen Ministeriums zu Rostock, Tom IV S. 4.)

² S. Seite 10, Anm. 2.

³ Abgedruckt bei Lisch, a. a. O., S. 51.

regementhe hvr noch maal nicht lenger gewachten kann“. So zog der Pfarrherr von dannen; das Kapitel aber suchte in den liturgischen Konflikten, wie der Marienklerus, Anschluß bei den konservativen Gewalten. Das waren hier die Herzöge, die Patrone des Kapitels, und dieser Tatsache verdanken wir einige Nachrichten über die weiteren Auseinandersetzungen in St. Jakobi.

Wie lange der „arme elende Priester“ in St. Jakobi die Messfeiern abgehalten hat ist unbekannt, vermutlich nicht lange. Einige Zeit darauf — wohl im Mai oder Juni — hat nämlich der Rat den evangelischen Hospitalprediger Matthäus Eddeler hiermit beauftragt. Dieser wurde aber Mitte Juli seines Postens aus unbekannter Ursache entsetzt, und bat in einem Besuch am 25. Juli 1531 den Rat um Wiedereinsetzung, wobei er die Ernennung zum Messgeistlichen (oder Messministranten?) am Dom durch den Rat ausdrücklich erwähnt.¹ Eddeler wurde nicht wieder eingesetzt. Aber jetzt beauftragte der Rat hiermit scheinbar den dem Kapitel wegen seiner scharf antikatholischen Predigten verhassten Jakobi-Prädikanten Barthold Lange und den zweiten Marien-Prädikanten Peter Hafendal. Gegen deren Tätigkeit erhob das Domkapitel Einspruch bei den Herzögen. Sein Schreiben ist leider nicht erhalten, wohl aber zwei hierdurch veranlaßte Schreiben der beiden Herzöge an den Rat vom 14. August 1531.² Beide verlangen die Absetzung des vom Domkapitel verklagten Predigers. Der zum Evangelium neigende Herzog Heinrich erwähnt nur, der Prediger solle nach seinen Nachrichten „nicht alleynne vffrurisch Predigen vnd dat Volk zu zweytracht vormanen vnd reyntzen, Sonder auch de tegliche getzeiten der Kirchen, so darin nicht vngotlich gehandelt wurden, abzuthun vnd zu vorstoren sich vnderstehen“. Der katholische Herzog Albrecht sagt, er hätte erfahren, „wie jun vnserm Thume bey euch zu Rostock zwo prediger sein, mit nhamen Bartold Langen vnd er peter Hafendaler, welche viel Kewerung machen, die sacramente vnd heylige öligung aus den Ciborien genommen, Churfursten vnd fursten offentlich schmehen zc.“ Er verlangt nicht nur Entsetzung der Prediger, sondern sogar „das die Christlichen Cerimonien wie vor Althers her gewesen, mögen gehalten werden zc.“ Die hier erwähnte scharf politisierende Kanzelpolemik erscheint in jenen bewegten Zeiten nach dem Augsburger

¹ Seine Bittschrift an den Rat im Rostocker Rats-Archiv, Eccles. III, Vol. I A 1; darin heißt es, er hätte „ock de testamentes missen also im Dome, wo 3. e. w. geordneth hefft, de worth der Consekration also Christus ghedan vthspreden holden vn vullenbringen“ müssen.

² Erhalten im Rostocker Rats-Archiv, Eccles. II a Vol. I fasc. 9.

Reichstag und der Gründung des Schmalkadischen Bundes verständlich. Das heftige Vorgehen gegen die vom Domkapitel nach wie vor gefeierten Tageshoren („teglliche getzeiten“)¹ erklärt sich wohl daraus, daß diese häufig mit den evangelischen Predigtgottesdiensten kollidierten. Die Entfernung der Hostien, des geweihten Weines und heiligen Oles aus dem Ciborium erklärt sich nur, wenn die Messfeier am selben Hauptaltar umschichtig durch die evangelischen Prediger und den Domklerus, der hierin noch ganz katholischer Sitte folgte, stattfand. So war der Konflikt, der durch die Ratsanordnung entstanden war, jetzt an die höchste Instanz gebracht. Und Herzog Albrecht, der scheinbar die faktische kirchliche Lage in Rostock garnicht kannte, verlangte die volle Restitution des katholischen Kultus.

Der Rat scheint die Sache dilatorisch behandelt und die Prediger schließlich in Schutz genommen zu haben. Das ist einem weiteren Schreiben Herzog Albrechts vom 11. September² an den Rat zu entnehmen, wo es empört heißt: „Wir haben ewr schreiben, so Ir der prediger halben an vns gethan, seines inhaltes verstanden, vnd wissen dißmals derselben prediger entschuldigung dergestalt nicht anzunemen, denn wir der sachen im grunde sich viel anders haltende bericht sein zc.“ Er verlangt Berücksichtigung der Wünsche des Kapitels und Achtung der Beschlüsse des Heiligen Reiches, der Rat solle „die alten Cerimonien und Religion, wie die vor angehobener vornewerung gehalten, nahmals in allen kirchen beleiben lassen“. Aber schon bevor dies geharnischte Schreiben in Rostock eintraf, war der Rat entschlossen, die unhaltbaren Zustände in St. Jakobi nach seiner Einsicht, und nicht nach dem Willen des katholischen Herzogs zu regeln, woran er sich auch nach dem Eintreffen dieses Schriftstückes nicht irre machen ließ. Das beweist die Tatsache, daß er schon am 11. September, dem Tage der Abfassung des herzoglichen Schreibens, eine Kommission ernannte,³ die die schwebenden

¹ Die Meinung Koppmanns (Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. II 1896, S. 17 ff.), das hier erwähnte Stattfinden der „Gezeiten“ spreche für eine „Stöckung der reformatorischen Bewegung“, weil sie im April abgesehafft waren, beruht auf einer Verwechslung von Horen („Getyden“) und Marienhoren („Marientyden“). Letztere waren freilich als Heiligenanrufungen seit dem 30. März verboten, von ihnen ist hier aber nicht die Rede. Die gewöhnlichen Tageshoren waren dort („geþenge“) ausdrücklich gestattet. Ihre Einhaltung war den Domstiftern strengstens vorgeschrieben.

² S. Seite 58, Anm. 2.

³ Die Instruktion im Wortlaut im Rostocker Rats-Archiv, Obergericht, Ordelbücher, Vol. II.

Kirchenfragen regeln sollte. An die Spitze der Kommission aber stellte er den lutherischen Syndikus Dr. Oldendorp, ihm zur Seite standen 5 Ratsherren. In der Instruktion heißt es u. a., diese Bevollmächtigten seien befugt „in religionssaken samptlick vnd sunderlick, da es vannoden, myt geystlyken vnnnd wartlyken tho handelen vnnnd to besluten ock in ceremoniensaken myt rade vnd byplichtinge der predicanten in allen kerken der stadt, keine vthgenamen, eyne eyndrechtige gotlyke ordenunghe antostellende vnd tho holdende“.

Diese Instruktion nennt freilich die Jakobi-Kirche nicht mit Namen, höchstens in dem „keine vthgenamen“ kann ein Hinweis darauf erblickt werden, daß selbst der herzogliche Dom nicht von den Kompetenzen der Kommission ausgeschlossen sei. Die Art aber, wie diese ihre Arbeit begann, zeigt deutlich, daß ihr Zweck die Regelung des Gottesdienstes in St. Jakobi war: ihre erste Handlung ist eine Sitzung mit 3 Domherren und 15 Jakobi-Bikaren am 13. September vor dem Notar.¹ Gleich der erste Verhandlungsgegenstand ist für unsern Zusammenhang von hohem Interesse: es erweist sich, daß das Domkapitel darüber bei den Kirchenvorstehern Klage geführt hatte, daß der Prediger der Kirche auf Anordnung des Rates die Abendmahlsfeier in deutscher Sprache abhielt („so were nu eynem Ersamen Rade in wethent gekamen, wo eynn Capitel Sanct Jacobs karken scholde geschicket hebben ann de vorstender dar sulueft vnnnd enn gefraget ofte sje beualen hedden den predikfer darsulueft dath he scholde holdenn dath ersamt to dude, dar vp de vorstender scholden geredet hebben, nhenn, Sunder des were des Rades synn dunth“). Hatte der Rat sich aber inzwischen mit der Abhaltung der deutschen Abendmahlsliturgie in St. Jakobi einverstanden erklärt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese, wie Slüter sie gefordert hatte, sich inzwischen längst an allen Kirchen durchgesetzt hatte.² Aber das Kapitel hatte, wohl im Vertrauen auf Herzog Albrechts Parteinahme, dem Prediger sogar jedes Amtieren

¹ Das Protokoll erhalten im Rostocker Rats-Archiv, Eccles. II, Vol. I fasc. 9.

² Ob es notwendig ist, hierfür eine förmliche „neue Regelung der Ceremonien“ durch den Rat anzunehmen (so K o p p m a n n, Geschichte der Stadt Rostock, Rostock 1887, S. 139), erscheint zweifelhaft. Nach dem Scheitern der Allgemeingültigkeit der Ordnung vom 29. März, wird man wohl in allen Kirchen zur deutschen Abendmahlsfeier übergegangen sein, unter stillschweigender Billigung des Rats. Lange, dessen Position an Jakobi am schwierigsten war, hat sich dazu wohl nur eine spezielle Zustimmung des Rats eingeholt.

verboten („Furder gefraget, wath denn sje begerden, to vorbidende denn prediffer, he sic des preddikendes vnd ersamds holdinghe scholde entholden“). Ja, es zeigt sich sogar, daß das Kapitel neuerlich mit ganz besonderer Heze gegen das Luthertum vorgegangen war: „Eynn Ersam Radt nicht konde ofte mochte lenger dulden dat geruchte vnd schrey, dath de eyne sje, sju (süß!) dath is eynn fetter, sju dath is der fetter kärke, de ander der fursten kärke, vnd sjo gelikenn, vnd dat oc theynn ofte xii personen de Stadt in verlicheit scholdenn bryngheenn“. Während Oldendorp dieser, auf dem herzoglichen Patronat über St. Jakobi fußenden Sezpropaganda energisch entgegentritt, wird aber das deutsche Abendmahl („dat ersamt to dude“) nicht weiter im Protokoll erwähnt: es erscheint als Selbstverständlichkeit, als Sitte, die längst mit Einwilligung des Rats in Rostock herrscht und die der Rat daher auch in St. Jakobi, trotz des fürstlichen Patronats über den Dom, zu schützen bereit ist.

Darauf aber schlägt der Syndikus eine schiedlich=friedliche Regelung des Gottesdienstes im Dom auf folgender Grundlage vor: Am Sonntage gehört der Dom ganz dem lutherischen Kultus der Gemeinde für Predigt, Messe und Horen („hilgendages scholen de prester nichts mit singende in der karken to schaffende hebben, oc nichts bekünnigen“). Aus Rücksicht auf den Domklerus soll aber im Laufe der Woche nur ein lutherischer Predigtgottesdienst stattfinden; für die Leitung des Gesanges hierbei stellt der Rat einen lutherischen Schulmeister an. („Da dar vmb dath me nicht schal seggen, me falle to depe in denn Dhom,¹ Szo wil eyn Radt dath me tho der wefene schal alleynne uprichten eyn sjermon vnd nicht mer,² vnnnd de Rath wil mith deme Scholemeister kamen mith den senghen³ auereyn, also dath he besoldet warth vnnnd dar scholde de Domheren nictes inn besweret werden ofte togeuen.“) Wochentags dürfen die Priester Messe halten, doch „vor deme Chore“ — d. h.

¹ Dieser merkwürdige Ausdruck: „Man falle zu tief in den Dom“ soll wohl bedeuten: man dränge sich zu stark in den Dom (d. h. seitens der lutherischen Gemeinde, während das herzogliche Domkapitel gewiß auch ein Anrecht auf die Benutzung der Kirche hat).

² Das „tho der wefene eyn sermon“ auf die Sonntagspredigt zu beziehen (Koppmann, Gesch. d. Stadt Rostock, S. 141) liegt kein Anlaß vor. „Wefene“ ist meist die Woche („Wochentage“) im Gegensatz zum Sonntag, und die „Wochenpredigt“ ist die Predigt außerhalb des Sonntags. Außerdem fanden am Sonntage, wo der Klerus sich im Dom überhaupt nicht zeigen sollte, bestimmt auch hier nach Rostocker Sitte zwei Predigten statt.

³ Wohl die Predigtgesänge, vielleicht aber auch die vorhergehende Mette.

nicht im abgeschlossenen Hochchor, sondern vor der Gemeinde am Kreuzaltar — und nur wenn Kommunikanten da sind. Das „absque canone“ wird dabei nicht erwähnt, aber die Forderung der Öffentlichkeit der Priestermesse und der Beteiligung von Abendmahlsgästen sind sichere Zeichen, daß man damit die verbotenen Kanonmessen im Hochchor unmöglich machen wollte. Die Horen hingegen dürfen die Priester im Hochchor, der wohl immer schon hierfür benutzten Priesterkirche, feiern („synghenn in deme Chor, of buten weme das gelustet“). Für die Horenliturgie werden Psalmen, Lektionen und Kollekten freigegeben, nur sollen die Lektionen nicht aus dem Brevier gelesen werden und die Sänger in „erlikem klede“, nicht mit „forkappen“ oder „tidelinge alze der rochelenn“ (Kurzweil wie die Chorröcke) erscheinen. So suchte man dem Domklerus seinen Anteil an der Kirche immerhin zu lassen, und dabei doch alles zu vermeiden, was Anstoß bei der lutherischen Gemeinde erregen konnte.

Troßdem einigten sich die Dompriester nicht auf diesen Vorschlag. Auf die Frage Oldendorps „wo se sîc gedachtenn by eren consciencien to düssen to schickende, vnde ofte dusse artikel sje woldden holden?“ antwortete zunächst der alte Domherr Ratte: „wes eme tho donde stunde, wolde he sîc mit syner consciencien wol schickenn“¹ „De anderenn ouersten“ fährt das Protokoll fort, „hebben alle, in sunderheyt gefraget gesecht, dat ere consciencie nicht were genegt to dussen nighenn dingen“. Diese strikte Weigerung brachte die Ratsherren zum Beschluß, dem Domklerus nicht nur das Recht des Messehaltens, sondern auch jegliches Recht auf Seelsorge und Sakramentsverwaltung zu nehmen, nur das Recht des Horengesangs sollte ihm verbleiben: „Wor umb is enn vorbadenn vnd eyn eynem isfliken se sîc des testaments holdendes, bichtittendes, dopendes scholden enthouden, ouerst des syngendes haluen hedde syne mathe“.

So endete diese denkwürdige Verhandlung. Die Jakobikirche wurde dadurch in zwei Teile geteilt: dem katholischen Klerus blieb nur das Recht des Horengesangs im Hochchor, den er fortan wohl als seine Kirche betrachtete.² Er ist scheinbar noch jahrzehntelang

¹ Diese Antwort bedeutet eine offensichtliche Zustimmung. Die Wiedergabe dieser Worte durch Koppmann, Gesch. d. Stadt Rostock, S. 141: „Ratte erwiderte, er werde sich in dem, was er zu tun habe, von seinem Gewissen leiten lassen“ muß daher als irreführend bezeichnet werden.

² Ähnliche Teilungen der Stiftskirchen haben damals vielfach in Deutschland stattgefunden, so auch im Lübecker Dom (s. Jannaßch, a. a. D., S. 11).

im Benutzungsrecht dieses Hochchors geblieben. Noch im März 1556 wurde der scharf antilutherische Domherr Detlev Danquardi im Hochchor begraben.¹ Erst als während der Pest des Jahres 1565 die letzten katholischen Domherren starben,² ist er wohl dem lutherischen Kultus erschlossen worden.

Dem überaus wertvollen Protokoll vom 13. September 1531 verdanken wir nicht nur die wichtige Nachricht, daß die Abendmahlsfeier mit deutscher Liturgie sich schon im Sommer 1531 in Rostock durchgesetzt hätte, sondern wir gewinnen dadurch auch ein Bild davon, unter welchen Schwierigkeiten und auf welchem Wege diese letzte Rostocker Pfarrkirche — bis auf den abgetheilten Hochchor — dem lutherischen Gemeindegottesdienst voll erschlossen wurde. Jetzt erst waren die letzten Reste jener unglücklichen Verordnung vom 29. März mit ihren kultischen Unionstendenzen endgültig getilgt: dem katholischen Klerus war hier die Mitbenutzung der eigentlichen Kirche untersagt, was zweifellos auch auf die anderen Kirchen zurückgewirkt haben wird, und das Abendmahl wurde nicht mehr lateinisch, sondern deutsch gefeiert. Von dieser Verhandlung auf der „Schriuern“ berichtet uns übrigens auch Gryse kurz,³ dort sei allen „Mißpapen“ „ere Predige, Bichtfitten vnd Mißholdent“ endgültig verboten worden. Er sieht in diesem Ereignis das endgültige Ende des öffentlichen katholischen Gottesdienstes in Rostock, datiert es aber auf den 14. September („am dage Exaltationis Crucis“): „vnd ys wordan nicht mehr in den veer Caspel Kercken offentlich der Papistische Messe gehalten worden“. Zugleich berichtet er, der Rat hätte „vmme disse tydt“ die Bürgerschaft aufs Rathaus befohlen, sie über den Erfolg der Verhandlungen orientiert, und „dorch domals wordthebbenden Borgemeister H. Berent Mürman hebben laten anmelden vnd thogelike antögen, dat ein Erbar Radt sic genzlichen hedde entslaten, se wolden by dem Lutter reinen worde Gades, so en dorch de Euangelische Prediger verkündiget worde, dorch Gades gnade vullstendich vorharren. Dessüluen hebben sic de Christlyken Börger samptlyken thom högesten erfrowet“. Der Name des Bürgermeisters steht darnach aus, als ob dieser Erzählung tatsächlich ein historisches Ereignis zu Grunde liegt und Gryse hier aus

¹ Schrift im Rostocker Rats-Archiv, Eccles. III V B, Vol. I fasc. 5: „Dieweil man denselbigen Detleuum in seine kirchen für das hohe altar begraben“.

² V i j c h in Mecklb. Jahrbücher, Bd. 16, S. 26 ff.

³ Gryse, a. a. D., S 4 b.

lebendiger Tradition schöpft. Diese Erinnerung aber hängt entschieden mit der Erinnerung an den Kreuzerhöhungstag (14. September) zusammen. So mag es sein, daß die Tradition die Verhandlung mit den „Mißpapen“ und die Ratserklärung irrtümlich auf den gleichen Tag datiert, während die Verhandlung tatsächlich schon einen Tag früher stattgefunden hat. Jedenfalls hat sich der Tag dieser Ratserklärung dem Gedächtnis der Rostocker fester eingeprägt, als der 2. April, von dem Gryse nichts berichtet. Das hat sachlich seine Berechtigung darin, daß tatsächlich erst jetzt von einem gewissen Abschluß der Kämpfe um den lutherischen Gottesdienst in den Rostocker Pfarrkirchen die Rede sein konnte, und das scheinen die Zeitgenossen doch stark empfunden zu haben. Wenn jene Ratserklärung des Bürgermeisters Mürmann, die Gryse berichtet, tatsächlich stattgefunden hat, zeigt sie, daß auch der Rat das deutlich empfand, und darum jetzt erst mit einer feierlichen Reformationsproklamation vor die Gemeinde trat. Gryse berichtet sogar¹ von einem besonders feierlichen Gottesdienste, den der Rat für den folgenden Sonntag, den 17. September, in der Jakobikirche anordnete. Und hier vollzog sich im Beisein der feiernden Gemeinde das, worum man in Rostock das letzte halbe Jahr hindurch so verzweifelt gekämpft hatte: die deutsche „Testaments“-Feier, das lutherische Abendmahl, gehalten von glaubensfreudigen Lutheranern in der Muttersprache.

B. Die Ordnung der Horen-Sprache.

Im Kampf um die rein deutsche Messfeier scheinen die Rostocker Prediger alle einmütig dieselben Forderungen vertreten zu haben. Kaum aber war dieser Kampf ausgekämpft, so zeigt es sich, daß man in der Frage der Gestaltung der Horengottesdienste nicht so einig war. Auch der biedre Gryse berichtet das¹ und begründet es mit „den düvel syn Sadtseyen“. Klüter wäre der Ansicht gewesen „men scholde vnd muste im anfange des Lutterschen Christendomes stedes düdische Psalmen singen“, während die anderen Prediger, als deren Spitzführer Valentin Korte genannt wird, der Ansicht gewesen seien „me scholde ock de reinen (d. i. biblisch-dogmatisch unanstößigen) Latinschen gesenge in der Kerken mit gebroken“. Eine Predigerversammlung unter dem Vorsitz Oldendorps hätte dann

¹ Gryse, a. a. O., S a ff.

eine Einigung dahin gebracht, daß man bei der Meßfeier „vonne des einfoldigen gemeinen Volckes willen . . . stedes düdische Psalm de se vorstan konden sünge“, jedoch „dat ydt nicht vndenstlick were, in den Caspellercken thor Metten vnd thor Vesper, dar nicht vele Volckes vorhanden, vonne der Schöler willen, de Christlyken Latinschen gesenge mede gebrukede“.

Ein Aktenfaszikel im Rats-Archiv¹ bestätigt im wesentlichen diesen knappen Bericht Gryses, zeigt uns aber, daß die Neigung zur humanistisch-pädagogisch motivierten Beibehaltung lateinischen Horengesangs mit dem Einflusse Bugenhagens zusammenhing, der damals noch, mit der Durchführung seiner Kirchenordnung beschäftigt, in Lübeck weilte.² In einem längeren Schreiben³ vom 24. November erzählt Bugenhagen, daß Korte, der gebürtiger Lübecker war und als der „gelerdeste predicante“⁴ Rostocks wohl für Bugenhagens Lateintendenzen Neigung hatte, vorher bei ihm in Lübeck gewesen sei; Korte habe ihm vom Rostocker Horenstreit berichtet, wobei volles Einverständnis zwischen ihnen geherrscht zu haben scheint. Doch auch von einem Besuch Slüters in Lübeck berichtet Bugenhagen, mit dem er sich aber erst nach längerer Aussprache („na Christlicker vnde fruntlicker vormaninge“) geeinigt habe: „he sede my tho, dat he vnnödige nygeringe edder twedrechtige nicht wolde makenn, sunder latin laten singen, wen de lejen nicht vorhanden weren“. Demnach scheint der Beginn des Rostocker Horenstreits schon früher, wohl im Oktober, stattgefunden zu haben, und die von Gryse berichtete Einigung erfolgte wohl erst, nachdem die Spitzführer der beiden verschiedenen Richtungen, Korte und Slüter, persönlich in Lübeck mit Bugenhagen, der damaligen liturgischen Autoritätsperson der Hansestädte, verhandelt hatten.

Aber bei der Einigung unter Oldendorps Vorsitz scheint auch eine förmliche Horenordnung aufgestellt worden zu sein. Das geht daraus hervor, daß der Rat Anfang November diese Ordnung den höchsten Autoritäten, Luther und Melanchthon in Wittenberg,

¹ Rostocker Rats-Archiv, Eccles. II Vol. I fasc. 9.

² Bugenhagens „Der Kayserlichen Stadt Lübeck Christlike Ordnung“ (Lübeck 1531) sieht eine fast ganz lateinische Mettenordnung vor, wo auch die Katechismusrezitation, 3 Lektionen, Tedeum, Vaterunser zc. lateinisch erscheinen, daneben nur eine deutsche Lektion. Ähnlich ist die Vesper gestaltet.

³ Abgedruckt von Krey, Andenken an die Rostocker Gelehrten, Rostock 1814—1816, S. 61 und Serrius, Joachim Slüter zc., Rostock 1840, S. 29.

⁴ So vom Rat bezeichnet in einem Protokoll der 64er (vergl. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. I 1895, Heft 1, S. 49).

Urbanus Rhegius in Celle und Bugenhagen in Lübeck, mit der Bitte um Begutachtung zusandte. Leider ist das Schreiben des Rats und damit der Wortlaut der Horenordnung verschollen. Erhalten aber sind die Antworten aller vier.¹ Luthers und Melanchthons Antwort vom 10. November und die des Rhegius vom 8. November enthalten die Zustimmung zur Rostocker Ordnung ohne näher auf sie einzugehen („Wir haben ein Verzeichnis der Ceremonien gelesen und befinden daran nichts unchristliches oder sträfliches“, und: „Vorgende Cerimonien Eur kirchen las ich niet gefallen, den sie sind ordelic gnug angericht“).² Bugenhagens Antwort vom 24. November, wertvoll schon durch seinen erwähnten Bericht über die Verhandlungen mit Korte und Slüter, skizziert die Rostocker Vorschläge wenigstens kurz: „Da ist nicht vnchristlic jwe ordeninge van dageliken sange, dat etliche psalme latinisch vnde düdesch, responsoria de tempore, Te deum werden gesungen, latinische vnde düdesche lektion dorch de jungen vth der biblie gelesen“. Die hier genannten Stücke entsprechen genau dem, was Slüter in der Mettenordnung seines Gesangbuchs von 1531 vorschlägt:³ Psalmen, Lektion, Responsorium und Tedeum. Die Einfügung lateinischer Stücke wird nur bei den Psalmen und der Lektion erwähnt; Bugenhagen besteht auch nicht auf den Eigentümlichkeiten seiner Lübecker Mette,⁴ der weitergehenden Anwendung des Latein und der längeren Schlußliturgie (Kyrieleison, Salutation und Benedicamus). Wir haben daher allen Grund zu der Annahme, daß die Formulare Slüters auch weiter für die Rostocker Horen maßgebend blieben, wobei nach den freien Traditionen der Rostocker Liturgik gewiß der Umfang der Einfügung einiger lateinischer Stücke in das Belieben jedes Liturgikers gestellt war. Korte an der St. Marienkirche, deren

¹ Siehe S. 65, Anm. 1. Luthers und Melanchthons gemeinsame Antwort ist abgedruckt von *Wiechmann* in *Wecklb. Jahrbücher*, Bd. 24 (Schwerin 1859) S. 148 ff. Abdruck der Antwort Bugenhagens s. S. 65, Anm. 3.

² Einen breiteren Raum als die Ceremonienfrage nimmt in diesen Antworten eine andre, hier nebensächliche Frage ein, die der Rostocker Rat gestellt hatte, die Frage, was mit einem ungenannten „widerwilligen Prediger“ zu machen sei, der nicht nur gegen die lateinischen Gesänge, sondern auch gegen die Privatbeichte war und das Volk aufreizte. Dieser Prediger (vergl. dazu *Koppmann* in „Gesch. der Stadt Rostock“, S. 146 und „Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock“, I, 2, S. 18 ff.) war vermutlich Barthold Lange, der zu Beginn des Jahres 1532 tatsächlich abgesetzt wurde („Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock“, I, 1, S. 42 ff. und *Gryse* S. b).

³ Siehe S. 28.

⁴ Siehe S. 65, Anm. 2.

Kirchenschule damals eine hochstehende Pflegestätte des Lateinischen war,¹ mag in seinen Metten und Vespern mit Vorliebe auch lateinische Psalmengesänge benutzt haben, von Glüter werden wir eher das Gegenteil anzunehmen geneigt sein. Das Latein war in diesen rein liturgischen Gottesdiensten fortan zugelassen, aber es hatte keine dominierende Stellung darin. Diese Form der Horen hat sich in Rostock im liturgischen Kampffjahr 1531 herausgebildet.

6. Die Bedeutung Rostocks für die lutherische Liturgik Niederdeutschlands.

Die allmähliche, von mannigfachen Kämpfen durchzogene Herausbildung des lutherischen Gottesdienstes läßt sich in wenigen niederdeutschen Städten der Reformationszeit so genau verfolgen, wie in Rostock. Ähnlich ist es, nach Einzelnachrichten zu urteilen, natürlich auch in anderen Städten hergegangen, bis eine, oft von auswärts herbeigerufene Autorität einen festen Rahmen für das zuerst noch ungeklärt brodelnde neue kirchliche Leben schuf. Aber Rostock hat dadurch seine Eigenart besonders entfalten können, daß hier der Erlaß einer solchen statutarischen „Kirchenordnung“ nicht erfolgte, daß die lutherischen Prediger hier vielmehr in beständiger Auseinandersetzung mit den lebendigen gottesdienstlichen Wünschen der jungen Reformationsgemeinde und den ordnungsheischenden Forderungen des Rats von sich aus die neuen liturgischen Formen bilden mußten.

Von den mannigfachen Eigentümlichkeiten, die sich hier ausbildeten, und die doch wieder den Einfluß der beiden glänzendsten Reichsstädte des damaligen lutherischen Deutschland, des südlichen Nürnberg und des nördlichen Lübeck, deutlich erkennen lassen, sei hier noch besonders eine hervorgehoben: das ausgesprochene Streben nach der Gestaltung des Gottesdienstes in der niederdeutschen Muttersprache. Es zieht sich durch alle Verhandlungen des entscheidenden Jahres 1531 hierdurch und drückt den Rostocker Gottesdiensten dieser Zeit ihr Gepräge auf, während in den Nachbarstädten das Kirchenlatein eine ganz andere Bedeutung gewann.² Diesen Einfluß der Rostocker

¹ Siehe darüber Hofmeister in „Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock“ Bd. 4, 1898, S. 80 ff.

² Zur Sprachenfrage im Lübecker Gottesdienst s. bes. Jannasch, a. a. O., S. 36. Rostock am nächsten verwandt in der Sprachenfrage ist eigen-

Gottesdienste lassen auch die späteren Mecklenburgischen Kirchenordnungen erkennen,¹ die eng mit den Traditionen der Rostocker Praxis zusammenhängen. Freilich folgen diese mehr dem Typus der Bugenhagen-Ordnungen und geben dem entsprechend dem Latein, auch in der Messe, einen größeren Spielraum; doch sind ihre Latein-Angaben meist ganz fakultativ: „to tyden to Latin“. Erhaltene Rostocker Gottesdienstformulare aus dem 16. und 17. Jahrhundert aber lassen erkennen, daß man diese Vorschläge der Landeskirchenordnungen hier meist in deutscher Form ausführte.

Daß Klüter dabei in der Auseinandersetzung mit Korte und Bugenhagen doch dazu gekommen war, im Chorgesang der Horen auch dem Latein einen gewissen Spielraum zu lassen, kann kaum als ein bedauernswerter Verstoß gegen seine Grundsätze gewertet werden. Der Chor war ja in den Gottesdiensten jener Zeit das liturgische Organ, dem vorwiegend die Einfügung künstlerischer geistlicher Kompositionen in den Gottesdienst oblag. Die Texte dieser Kompositionen aber waren noch für fast hundert Jahre vorwiegend lateinisch. Die radikale Ausmerzung des lateinischen Chorgesangs hätte daher für Rostock eine Verkümmernng der Kirchenmusik bedeutet, die wir hier tatsächlich nach einigen Jahrzehnten in hoher Blüte finden. Eine Bedeutung hat dieser lateinische Chorgesang hier freilich vorwiegend an den Festtagen gehabt, wo man ihn späterhin auch gerne in die Messfeier einfügte, hierin den Vorschlägen der Landeskirchenordnungen und dem Beispiel anderer Städte folgend. Sonst aber blieb der Rostocker Gottesdienst im wesentlichen deutsch.

Denken wir aber daran, daß Rostock im 16. und 17. Jahrhundert eine stark frequentierte Universität war, an der unzählige künftige Prediger, vorwiegend aus Norddeutschland, einen Teil ihrer Studienzeit verbrachten, so wird es uns deutlich, daß der deutsche Charakter der Rostocker Gottesdienste einen auch weiter hinaus wirkenden Einfluß gehabt haben muß. Die Bestrebungen zur völligen Verdeutschung des Gottesdienstes, auch des Chorgesanges, wirkten sich ja späterhin in Niederdeutschland schon im 17. Jahrhundert aus. Wie weit Rostock hieran beteiligt ist, und welcher

tümlicher Weise das östliche Riga, das auch in seiner Ordnung von 1580 rein niederdeutsche Liturgien zeigt, die sich freilich nach preussischem Muster richten und von den Rostocker Vorschlägen stark abweichen. Siehe S. 22, Anm. 2.

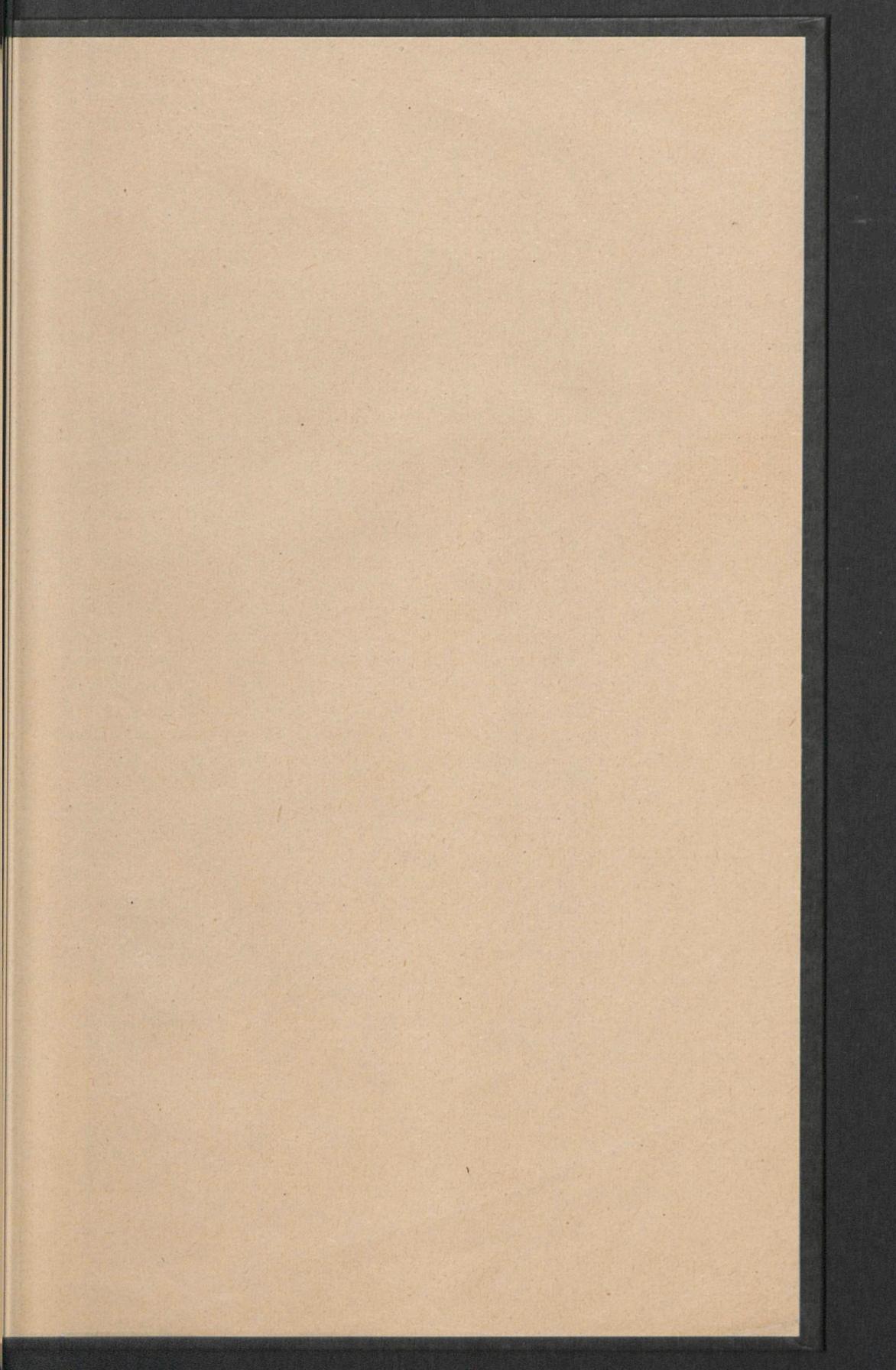
¹ Bef. die „Ordeninge der Messe etc.“, Rostock 1545 und die „Revidierte Kirchenordnung etc.“, Rostock 1602.

Einfluß ihm hierbei zuzusprechen ist, bleibt der speziellen Untersuchung vorbehalten. Aber jedenfalls blieb die Rostocker Kirche noch für Jahrhunderte das, was sie in den Tagen Slüters geworden war, eine Vorkämpferin für die Herrschaft der Muttersprache im Gottesdienst.

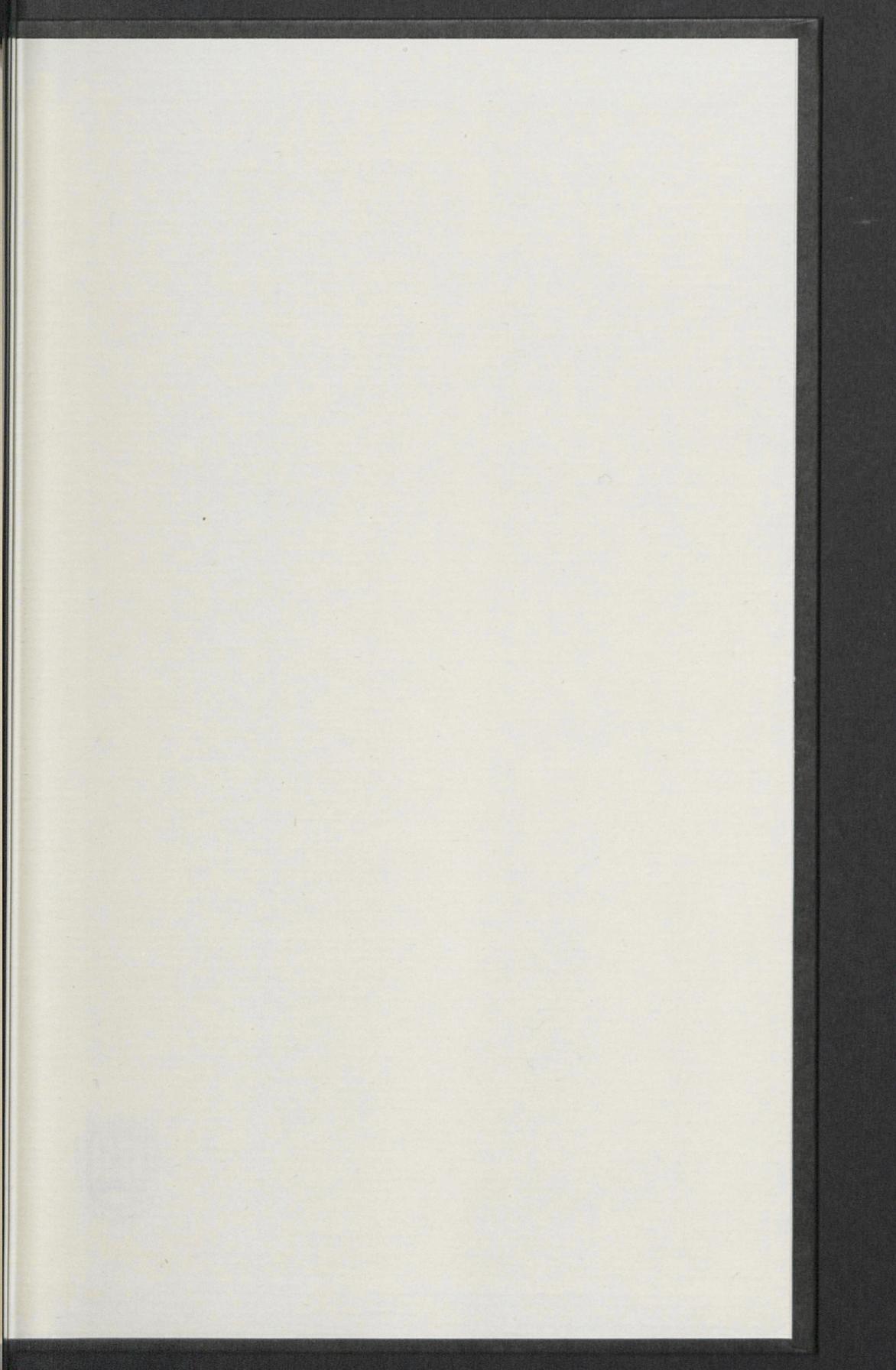
Lebenslauf.

Geboren bin ich am 19. September (1. Okt. gregor. Stils) 1887 in Riga als Sohn der Rigaschen Superintendenten und Oberpastors am Rigaer Dom Theophil Gaetgens und seiner Gattin Elisabeth, geb. Guleke. Nachdem ich bis zum 16. Lebensjahre privatim unterrichtet war, besuchte ich 1903—1906 das Gymnasium der Deutschen Hauptschule St. Petri in St. Petersburg, wo ich 1906 die Reifeprüfung bestand. 1906—1911 studierte ich in Dorpat (damals offiziell Jurjew genannt) Theologie, welches Studium ich mit dem Grade eines Kandidaten der Theologie beendete. 1911/12 setzte ich meine Studien in Halle fort, absolvierte im April 1912 meine zweite Prüfung vor dem Livländischen Konsistorium in Riga, und studierte im S.-S. 1912 noch in Tübingen. 1912—1918 war ich als Oberlehrer für Religion, Deutsch, Lateinisch und Griechisch an einer Reihe höherer Schulen in Dorpat tätig, zugleich seit 1915 Pastor-Adjunkt der deutschen St. Johannis-Gemeinde daselbst. Im Frühling 1918 wurde ich von den Bolschewiken nach Sibirien verschleppt und wurde nach meiner Rückkehr von dort an dem von der deutschen Okkupations-Verwaltung in Dorpat errichteten Gymnasium als Oberlehrer angestellt. Als diese Schule sich beim Zusammenbruch im Dezember 1918 auflöste, ging ich nach Deutschland, wo ich Jan.—April 1919 Vikar zu Mölln in Lauenburg war. Im April 1919 bestand ich meine zweite Prüfung für Mecklenburg in Schwerin, und war 1919—1928 Pastor der Gemeinde Parum bei Wittenburg i. M., zugleich 1923—1928 Pastor der Nachbargemeinde Dreilüchow. Seit 1. Februar 1928 bin ich Pastor für Innere Mission und Seelsorger der Universitätskliniken in Rostock.

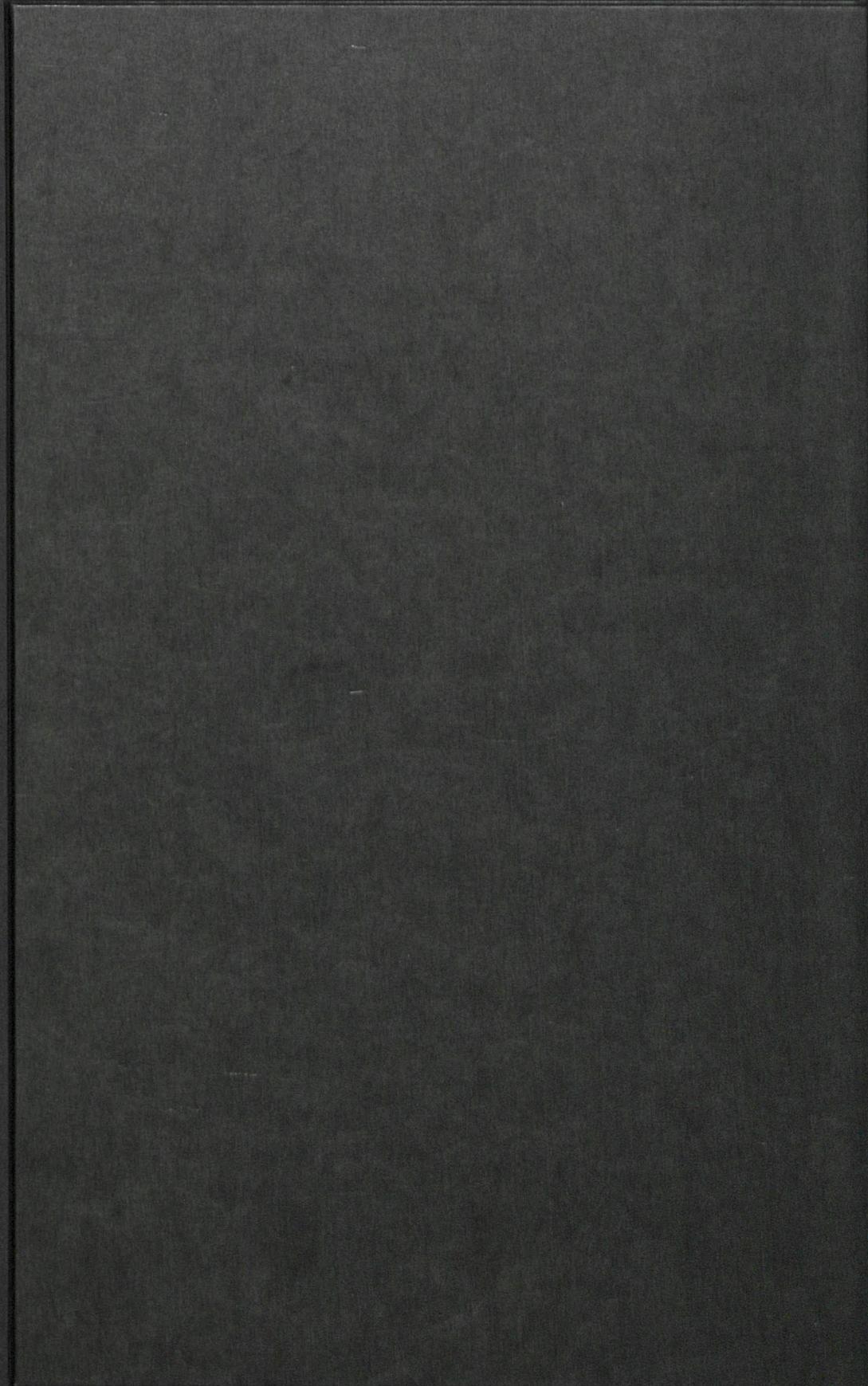
W. Gaetgens.



114
114
114





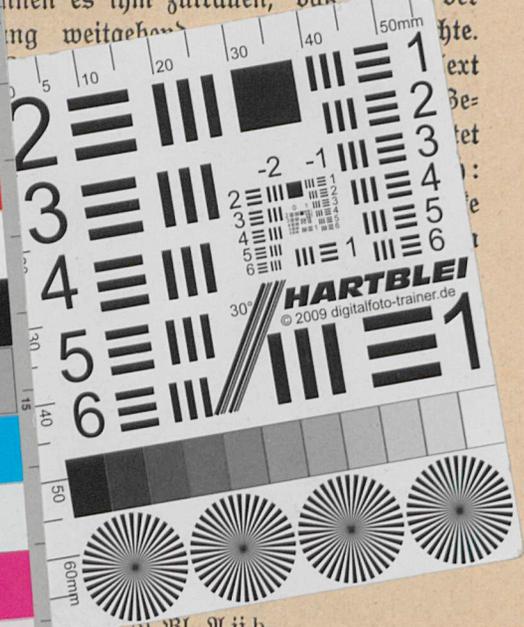


Copyright 4/1999 VxyMaster GmbH www.vxymaster.com

A B C D E F G H I J K L M N O Balance Q R S T U V

Vierfarbselector Standard - Euroskala Offset

ediger nachdrücklich für weitgehendste An-
im Liturgiegesang eintrat, berichtet uns
nung was disse, men scholde vnd muste im
hristendomes stedes düdische Psalmen singen."
er, der Herausgeber zweier Gesangbücher,
e für den Gemeindegesang hatte. Beson-
seiner Vorrede zum Gesangbuch von 1525
Wende de werklüde dorch tydlyken arbeyd,
neghesten van Gade ynghesettet, werden
tydt, de hyllige schryfft dorch tholesende
r haluen den sülungen geistlike gesenge
e gemöte belustygen, vnde eren licham yn
er frölichent vorlychteth werde. Der orþake
vnde alle Chrystgelöungghenn wyl hebben
en leuen heren, dath syt eyn yderman
lyker gesenge nicht entleddige, men tho
ynige vnde anholde." 3 Der Mann, der
es Gefühl für die stärkende Macht des
n sich die Gläubigen „zu einer stetigen
nnen es ihm zutrauen, daß er... der
ng weitaekant



Borre
tydt, l

... b) Bl. A ii b.
ite 22 angeführten Satz aus Glüters
siflic van harten, Gade tho laue, alle
t der vorsamlinge . . . frölyken syngen".